

Herrn
Drasko Madzarevic
Pestalozzistr. 10
64560 Riedstadt

Kundenkonto: **0160617284**
- bitte stets angeben -

Sie erreichen uns unter der
Service-Nr.: 089 - 24 24 11 23

München, den **21.08.2021**

Ihr Kredite24 Sofortkredit

Sehr geehrter Herr Madzarevic,

vielen Dank, dass Sie sich für den günstigen Sofortkredit von Kredite24 entschieden haben.

Für die sofortige Auszahlung klicken Sie bitte auf folgenden Link:

www.kredite24.de/sofortauszahlung

Damit können Sie per Video Ihre Identität bestätigen und Ihren Kreditvertrag digital unterzeichnen.



1. Video-Telefonat starten



2. Vertrag digital unterzeichnen



3. Kreditbetrag erhalten

Haben Sie noch Fragen?

Für sämtliche Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei Ihre Kontonummer **0160617284** an.

Telefon: 089 - 24 24 11 23

Montag – Freitag 8:00 bis 18:00 Uhr

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Kredite24-Team

PS: Bitte teilen Sie uns Ihre elfstellige deutsche Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) mit. Die Steuer-ID finden Sie z.B. auf Ihrem Einkommensteuerbescheid oder Ihrer Gehaltsabrechnung. Diese Unterlagen haben Sie gerade nicht zur Hand? Kein Problem. Dann ermitteln wir Ihre Steuer-ID später automatisch für Sie.

Kreditvertrag für das Kundenkonto 0160617284



Ich (nachstehend auch Kreditnehmer genannt) beantrage hiermit einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag in Höhe des unten genannten Nettokreditbetrages (Nettodarlehensbetrages) bei der Süd-West-Kreditbank Finanzierung GmbH (nachstehend SWK Bank genannt), Partner der Kredite24 Service GmbH, Erika-Mann-Straße 62-66, 80636 München, Telefon: 089 - 24 24 11 23, Telefax: 089 - 99 82 99 505, E-Mail: kundenservice@kredite24.de. Für den Fall der Bewilligung verpflichte ich mich, den Gesamtbetrag gemäß den unten stehenden Konditionen an die SWK Bank zurückzuzahlen.

1. Kreditnehmer

Herrn
Drasko Madzarevic
Pestalozzistr. 10
64560 Riedstadt

Geburtsdatum 30.06.1966
Geburtsort Banja Luka
Staatsangehörigkeit Kroatien
Familienstand ledig
Kinder o. eigenes Einkommen 0

Telefon 017680672040
Mobil 017680672040
E-Mail draskomadzarevic@outlook.com

Arbeitgeber AWS Abfall-Wirtschafts-Service GmbH
beschäftigt als Angestellter
dort beschäftigt seit 2020 (unbefristet)

monatliche Einkünfte:
• Netto-Einkommen 1.825,00 €
• Einnahmen aus Vermietung 0,00 €
• sonstige Einkommen 0,00 €

monatliche Verpflichtungen:
• Miete 494,00 €
• Unterhalt 0,00 €
• Versicherungsbeiträge 0,00 €
• Haus-/Grundbesitz 0,00 €
• Kreditraten/Leasing 150,00 €

2. Kreditnehmer

Geburtsdatum
Geburtsort
Staatsangehörigkeit
Familienstand
Kinder o. eigenes Einkommen

Telefon
Mobil
E-Mail

Arbeitgeber
beschäftigt als
dort beschäftigt seit

monatliche Einkünfte:
• Netto-Einkommen
• Einnahmen aus Vermietung
• sonstige Einkommen

monatliche Verpflichtungen:
• Miete
• Unterhalt
• Versicherungsbeiträge
• Haus-/Grundbesitz
• Kreditraten/Leasing

Einzelheiten zu meinem Kredit

Kredithöhe, Kosten:

Nettokreditbetrag (Nettodarlehensbetrag) 3.000,00 €
Einmalprämie für die Restkreditversicherung* 378,86 €
Zu finanzierender Nennbetrag 3.378,86 €
Zinsen fest für die vereinbarte Laufzeit 391,47 €
Gesamtbetrag 3.770,33 €

*Information zur Besteuerung der Restkreditversicherung:
Versicherungssteuerpflichtiger Prämienanteil 90,19 €
darauf fällige Versicherungssteuer 17,14 €

Zahlungsplan:

Der Gesamtbetrag ist zahlbar in monatlichen Raten an jedem 1. eines Monats, erstmals in **09/2021**
59 Raten über 62,84 €
Schlussrate 62,77 €
effektiver Jahreszins 4,49 %
Sollzinssatz (fest für die vereinbarte Laufzeit) 4,40 %

Laufzeit des Kreditvertrages:

60 Monate, zuzüglich der Zeit zwischen Auszahlung des Kredites und der Fälligkeit der ersten Rate (in der Regel 1 Monat).

Auszahlungsbedingungen und Auszahlungstermin:

Der Nennbetrag (Auszahlungsbetrag) wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die SWK Bank und im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang nach der Genehmigung weisungsgemäß überwiesen. Voraussetzung für die Auszahlung ist die erfolgreiche Durchführung der Legitimationsprüfung. Verschlechtert sich im Anschluss an die Genehmigung und vor Auszahlung meine Kreditwürdigkeit, so behält sich die SWK Bank eine Auszahlung vor. Sollte die Auszahlung nicht vor der Fälligkeit der ersten Rate möglich sein, so verschiebt sich die Fälligkeit der ersten Rate um einen Monat.

Der mitfinanzierte Einmalbetrag für den Kreditschutz der SWK Bank (Restkreditversicherung) wird unmittelbar auf das Konto der Versicherer SOGECA S.A. und SOGECA S.A. überwiesen. Bei Abschluss des Premium-Pakets beinhaltet dieser Betrag auch die Prämie für die Assistenzleistungen der Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland.

Konto:

Ich bin damit einverstanden, dass die SWK Bank die fälligen Raten per SEPA-Lastschrift gemäß SEPA-Lastschriftmandat einzieht.

Gesamtbetrag gemäß Art. 247 § 3 und § 6 Abs. 3 EGBGB auf Grundlage der bei Abschluss des Vertrages maßgeblichen Bedingungen sowie der bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses (gemäß § 6 PAngV) zugrunde gelegten Annahmen. Es wurde unterstellt, dass der Verbraucherdarlehensvertrag für den vereinbarten Zeitraum gilt und nicht vorzeitig beendet oder verlängert wird und dass der Kredit am Monatsersten ausgezahlt und sämtliche Zahlungen vertragsgemäß geleistet werden.

Kreditvermittler

Kredite24 Service GmbH
Erika-Mann-Straße 62-66
80636 München

Check24 Vergleichsportal Finanzen GmbH
Trappentreustraße 1-3
80339 München

Die Kreditbedingungen der SWK Bank

1. Ich verpflichte mich, der SWK Bank jede Änderung meines Wohnsitzes bzw. Aufenthaltes und des Arbeitgebers unverzüglich in Textform mitzuteilen. Entstehen der SWK Bank wegen Nichtanzeigens einer Änderung des Wohnsitzes bzw. Aufenthaltes und des Arbeitgebers Kosten, so werden mir diese weiterbelastet.
 2. Ich habe das Recht, innerhalb von 14 Kalendertagen den Kreditvertrag zu widerrufen (weitere Erläuterung unter Punkt Widerrufsinformation).
 3. Ich kann meine Verbindlichkeit aus diesem Kreditvertrag jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig erfüllen (§ 500 Abs. 2 BGB). Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung kann die SWK Bank gemäß § 502 BGB eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung für den unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung zusammenhängenden Schaden verlangen. In diesem Fall wird sie diesen Schaden nach den vom Bundesgerichtshof für die Berechnung vorgeschriebenen finanzmathematischen Rahmenbedingungen berechnen, die insbesondere
 - ein zwischenzeitlich verändertes Zinsniveau
 - die für den Kredit ursprünglich vereinbarten Zahlungsströme
 - den der SWK Bank entgangenen Gewinn
 - den mit der vorzeitigen Rückzahlung verbundenen Verwaltungsaufwand (Bearbeitungsentgelt) sowie
 - die infolge der vorzeitigen Rückzahlung ersparten Risiko- und Verwaltungskosten berücksichtigen.
 Die Vorfälligkeitsentschädigung darf folgende Beträge jeweils nicht überschreiten:
 - 1 Prozent beziehungsweise, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung 1 Jahr nicht übersteigt, 0,5 Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Betrages.
 - den Betrag der Sollzinsen, den ich in dem Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung entrichtet hätte.
 4. Ich kann den Kreditvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.
 Die SWK Bank kann den Kreditvertrag ebenfalls aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die fristlose Kündigung ist in der Regel möglich, wenn in meinen Vermögensverhältnissen oder in der Werthaltigkeit einer von mir für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird.
 Die SWK Bank kann den Kreditvertrag zudem wegen Zahlungsverzuges kündigen, wenn
 - ich mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mit mindestens 5 Prozent (bzw. 10 Prozent bei einer Laufzeit bis zu drei Jahren) des Nennbetrages des Darlehens in Verzug bin und
 - die SWK Bank mir erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange.
 Die SWK Bank wird mir spätestens mit der Fristsetzung ein Gespräch (in Form eines Telefonates) über die Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung anbieten.
 Die Kündigung durch die SWK Bank erfolgt in Textform. Nach Kündigung wird die SWK Bank für verspätete Zahlungen Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr berechnen. Der Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank ermittelt und jeweils zum 1.
- Januar und 1. Juli eines jeden Jahres neu festgelegt. Im Falle einer Titulierung oder Zwangsvollstreckung werden für Gerichts-, Anwalts- und Vollstreckungskosten die gesetzlich anfallenden Gebühren verlangt.
- Warnhinweis: Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für mich haben und die Erlangung eines neuen Kredites erschweren.**
5. Die SWK Bank kann ihre Rechte und Pflichten aus dem Kreditvertrag auf einen Dritten übertragen. Falls die SWK Bank den Kreditvertrag auf einen Dritten übertragen möchte, teilt sie es mir vorab in Textform mit. Meine Zustimmung zur Übertragung gilt als erteilt, sofern ich nicht binnen sechs Wochen ab dem Datum der Mitteilung schriftlich oder per Textform widerspreche. Die SWK Bank wird mich hierauf bei Fristbeginn besonders hinweisen. Wenn ich form- und fristgerecht widerspreche, wird mein Kreditvertrag nicht übertragen, sondern bleibt mit der SWK Bank bestehen.
 6. Ich bestätige, dass dieser Kredit nicht zum Zwecke der Finanzierung des Erwerbs oder des Erhalts von Grundstücks-, Haus- oder Wohneigentum dient.
 7. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Der Basiszinssatz (§ 247 BGB) beträgt zum Zeitpunkt der Erstellung **-0,88** Prozent. Der Basiszinssatz kann sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte verändern, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezogen auf den Zeitpunkt der Erstellung beträgt der Verzugszins demnach **4,12** Prozent absolut.
 8. Ich bin verpflichtet, auf Verlangen der SWK Bank meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenzulegen. Ich bin darüber hinaus verpflichtet, die SWK Bank über eine wesentlichen Verschlechterung meiner wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Arbeitslosigkeit, unverzüglich zu unterrichten.
 9. Maßgebliche Sprache für ein zustandekommendes Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit mir ist Deutsch.
 10. Zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, sowie Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main.
 11. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren: Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Finanzdienstleistungen kann ich mich an die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle wenden. Die Verfahrensordnung ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich. Die Adresse lautet: Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main.
 12. Tilgungsplan: Ich kann von der SWK Bank jederzeit einen Tilgungsplan verlangen.
 13. Die Vertragsanbahnung unterliegt deutschem Recht.
 14. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der SWK Bank.

Datenübermittlung an die SCHUFA Holding AG

Die Süd-West-Kreditbank Finanzierung GmbH (nachfolgend SWK Bank), Am Ockenheimer Graben 52, 55411 Bingen am Rhein, übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG (nachfolgend SCHUFA), Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWK Bank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Ich befreie die SWK Bank insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben.

Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schu-fa.de/datenschutz eingesehen werden.

Datenübermittlung an die CRIF Bürgel GmbH – Deutsches Schutz Portal (DSPortal)

Zum Zwecke der Kreditprüfung sowie der Abwehr strafbarer Handlungen stellt die Süd-West-Kreditbank Finanzierung GmbH (nachfolgend SWK Bank), Am Ockenheimer Graben 52, 55411 Bingen am Rhein, der CRIF Bürgel GmbH (nachfolgend CRIFBÜRGEL), Leopoldstraße 244, 80807 München, Daten zum Kreditantrag und Kreditnehmer zur Verfügung. CRIFBÜRGEL wird der SWK Bank im DSPortal zu meiner Person/Firma gespeicherte Daten zur Verfügung stellen, sofern die SWK Bank ihr berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt hat.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind § 25h KWG, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWK Bank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Der Datenaustausch mit der CRIFBÜRGEL dient auch der Erfüllung gesetzlichen Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Ich befreie die SWK Bank insoweit auch vom Bankgeheimnis.

CRIFBÜRGEL verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben.

Nähere Informationen zur Tätigkeit der CRIFBÜRGEL können dem CRIFBÜRGEL-Informationsblatt entnommen oder online unter www.crifbuergel.de/de/datenschutz eingesehen werden.

Kreditschutz für den Kreditvertrag der SWK Bank durch die SOGECAP S. A./ SOGESSUR S. A. (Restkreditversicherung)

Im Rahmen Ihrer Anfrage für ein Kreditangebot haben Sie folgenden Versicherungsschutz ausgewählt:

Versicherer: SOGECAP S. A. Deutsche Niederlassung, Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg oder SOGESSUR S. A.		
Kreditnehmer/ Versicherungsnehmer	Herrn Drasko Madzarevic	
Ihr gewählter Kreditschutz der SWK Bank	SGI Basis Todesfall-/ Arbeitsunfähig- und Arbeitslosigkeitsschutz (SB3)	
Hinweis: Sollten Sie sich für einen Gegenseitigkeitstarif entschieden haben, ist das Versicherungspaket, welches beim 1. Kreditnehmer genannt ist, auch für den 2. Kreditnehmer gültig.		
Versicherungsprämie*	378,86 €	
- davon für das Risiko Todesfall	97,43 €	
- davon für das Risiko Arbeitsunfähigkeit	122,63 €	
- davon für das Risiko Arbeitslosigkeit	107,33 €	
- davon für das Risiko schwere Krankheiten	51,48 €	
Versicherungssteuer (Vst) in Höhe von 19% für den steuerpflichtigen Versicherungsschutz**	17,14 €	
Versicherungsprämie gesamt	378,86 €	
Versicherungssteuer gesamt	17,14 €	
*) Sofern der Kreditschutz Premium für den SWK-Kreditvertrag gewählt wurde, ist hier bereits die jeweilige (anteilige) Jahresprämie für Assistance im Todesfall (0,17 €, inkl. 0,03 € Vst), bei Arbeitsunfähigkeit und schwerer Krankheit (2,71 €, inkl. 0,43 € Vst) und bei Arbeitslosigkeit (1,48 €, inkl. 0,24 € Vst) enthalten.		
**) Die Absicherung gegen die Risiken Todesfall, Arbeitsunfähigkeit und schwere Krankheiten sind steuerbefreit, § 4 Nr. 5 VerStG. Die Absicherung gegen das Risiko Arbeitslosigkeit unterliegt der Versicherungssteuer von derzeit 19 %.		
Kreditrate inkl. Kreditschutz der SWK Bank	59 Raten über 62,84 €	zzgl. Schlussrate über 62,77 €.
Kreditrate ohne Kreditschutz der SWK Bank	59 Raten über 55,80 €	zzgl. Schlussrate über 55,33 €

Bitte beachten Sie: Der Abschluss der Versicherung ist freiwillig und nicht Voraussetzung für die Gewährung des Kredites.

Wichtig: Die Versicherteninformation einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und des Produktinformationsblattes enthalten wesentliche Informationen zum Kreditschutz für den Kreditvertrag der SWK Bank durch die SOGECAP S.A. oder SOGESSUR S.A. Bitte prüfen Sie diese Unterlagen sorgfältig, BEVOR Sie die Kreditversicherung beantragen.

Möchten Sie beide als Kreditnehmer 1 und 2 Ihre Verbindlichkeiten aus dem Kreditvertrag vor bestimmten Risiken absichern, so beachten Sie bitte: Ihre Versicherungsverträge beziehen sich auf den versicherten Kredit. Die Leistung wird nur einmal erbracht, auch wenn mehrere Personen, insbesondere Kreditnehmer 1 und Kreditnehmer 2, denselben Kredit versichert haben.

Nachfolgend die Widerrufsbelehrung zur Restkreditversicherung der SOGECAP S.A. / SOGESSUR S.A.:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Frist beginnt, nachdem Sie

1. den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung, und
2. eine Woche nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung erneut das Produktinformationsblatt gemäß § 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: SOGECAP S. A. Deutsche Niederlassung, Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg, Fax: (040) 6000 96 295, E-Mail: service@societegenerale-insurance.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 0,00 Euro. Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

☒ **Ja**, mit meiner / unseren Vertragsunterschrift(en) - auf der letzten Seite dieses Kreditvertrages - beantrage (n) ich/wir den Kreditschutz für den Kreditvertrag der SWK Bank durch die SOGECAP S. A. / SOGESSUR S.A. (Restkreditversicherung) im hier genannten Umfang. Von den Versicherteninformationen einschließlich der Versicherungsbedingungen sowie der Widerrufsbelehrung habe ich Kenntnis genommen.

Ich stimme hiermit der Einwilligung nach den Datenschutzgesetzen und der Schweigepflichtentbindung zu, die in vollem Wortlaut in den beigefügten Versicherteninformationen abgedruckt sind.

Ferner stimme ich dem Beginn des Versicherungsschutzes vor Ende der Widerrufsfrist zu.

Hinweis: Möchten Sie diesen vorab von Ihnen ausgewählten Versicherungsschutz nicht abschließen oder möchten Sie Versicherungsschutz, ggf. in anderer Kombination, wenden Sie sich bitte an Ihren auf Seite 1 genannten Kreditvermittler oder direkt an die SWK Bank (Telefon: 06721 9101-10, E-Mail: kundenservice@swk-bank.de. Hier wird Ihnen gerne ein neues Angebot gemäß Ihren Wünschen erstellt.

Abtretung von Ansprüchen auf Arbeitseinkommen und Sozialleistungen

Ich trete hiermit den pfändbaren Teil meines/meiner gegenwärtigen und künftigen Lohns / Gehalts / Pension / Rente / Provision / Abfindung gegenüber dem Arbeitgeber / Zahlungspflichtigen an die SWK Bank ab. Ferner trete ich die gemäß § 53 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) abtretbaren Teile meiner gegenwärtigen und künftigen Ansprüche auf laufende Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld und Insolvenzgeld (§ 19 Abs. 1 SGB I) sowie Krankengeld (§ 21 SGB I) und Renten der Sozialversicherung (§§ 22, 23, 24 SGB I) gegen die jeweiligen Sozialleistungsträger an die SWK Bank ab. Diese Abtretung dient der Absicherung des vorgenannten Gesamtkredites zusätzlich einer Pauschale in Höhe von 20% für eventuell anfallende Kosten und Verzugszinsen. Sie ist auf diesen Höchstbetrag begrenzt und besteht (vorbehaltlich einer Freigabe gemäß Absatz 4), bis die SWK Bank diesen Betrag vom Drittschuldner (Arbeitgeber / Zahlungspflichtigen) aufgrund der Inanspruchnahme der Abtretung erhalten hat.

Die SWK Bank wird die Abtretung vorläufig nicht dem Drittschuldner der abgetretenen Forderung anzeigen. Sie ist jedoch zur Offenlegung berechtigt, wenn ich mit Zahlungen im Umfang von zwei vollen Monatsraten oder nach Kündigung des Kredites mit dessen Rückzahlung in Verzug geraten bin. Für diesen Fall stimme ich der Offenlegung zu. Die Offenlegung wird die SWK Bank mir gegenüber mit einer Frist von einem Monat androhen. Die SWK Bank ist berechtigt, die Androhung mit einer Zahlungsaufforderung zu verbinden. Die SWK Bank ist zur Rückübertragung der abgetretenen Ansprüche verpflichtet, sobald die gemäß Absatz 2 gesicherten Forderungen der SWK Bank vollständig erfüllt sind. Auf mein Verlangen hin ist die SWK Bank schon vorher zu einer Teilfreigabe der Abtretung durch entsprechende Herabsetzung des Höchstbetrages gemäß Absatz 2 verpflichtet, sobald und soweit sich die gesicherten Forderungen infolge fortschreitender Rückzahlung um mindestens 20% ermäßigt haben.

Erklärung

Ich bin keine politisch exponierte Person (PEP), kein unmittelbares Familienmitglied einer politisch exponierten Person und keine ihr nahestehende Person. Sollte ich den Status einer solchen Person erlangen, werde ich dies der SWK Bank unverzüglich in Textform mitteilen. § 1 Abs. 12 ff Geldwäschegesetz definiert politisch exponierte Personen wie folgt: Politisch exponierte Personen sind diejenigen natürlichen Personen,

- a) die ein wichtiges öffentliches Amt ausüben oder ausgeübt haben
- b) und deren unmittelbare Familienmitglieder
- c) oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen.

zu a): Personen, die ein wichtiges öffentliches Amt ausüben oder ausgeübt haben, sind:

Staats- und Regierungschefs, Minister und stellvertretende Minister bzw. Staatssekretäre, Parlamentsmitglieder, Mitglieder oberster Gerichte oder Justizbehörden, Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte und Mitglieder der Leitungs-, Verwaltungs- oder Aufsichtsgremien staatlicher Unternehmen. Eine Person, die seit mindestens einem Jahr

keine wichtigen öffentlichen Ämter im Sinne der o. g. Tätigkeiten ausgeübt hat, ist nicht mehr als politisch exponiert zu betrachten.

zu b): Unmittelbare Familienmitglieder sind der Ehepartner, der Partner, der nach einzelstaatlichem Recht dem Ehepartner gleichgestellt ist, die Kinder und deren Ehepartner und Partner sowie die Eltern.

zu c): Bekanntermaßen nahestehende Personen sind:

-jede natürliche Person, die bekanntermaßen mit einer natürlichen Person, die ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder ausgeübt hat, gemeinsame wirtschaftliche Eigentümerin von Rechtspersonen und Rechtsvereinbarungen ist oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu dieser Person unterhält.

-jede natürliche Person, die alleinige wirtschaftliche Eigentümerin einer Rechtsperson oder Rechtsvereinbarung ist, die bekanntermaßen tatsächlich zum Nutzen der natürlichen Person, die ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder ausgeübt hat, errichtet wurde.

Nachfolgend die Widerrufsinformation zum Kreditvertrag der SWK Bank:

Widerrufsinformation

Abschnitt 1 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen**.

Die Frist **beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst**, nachdem Sie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Pflichtangaben erhalten** haben. Sie haben alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für Sie bestimmten Ausfertigung Ihres Antrags oder in der für Sie bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für Sie bestimmten Abschrift Ihres Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und Ihnen eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben können Sie nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Sie sind mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Süd-West-Kreditbank Finanzierung GmbH, Am Ockenheimer Graben 52, 55411 Bingen am Rhein, Telefax: 06721 9101-39, E-Mail: kundenservice@swk-bank.de

Besonderheiten bei weiteren Verträgen

- Widerrufen Sie diesen Darlehensvertrag, so sind Sie auch an den Restkreditversicherungsvertrag (im Folgenden: verbundener Vertrag) nicht mehr gebunden.
- Steht Ihnen in Bezug auf den verbundenen Vertrag ein Widerrufsrecht zu, so sind Sie mit wirksamem Widerruf des verbundenen Vertrags auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden. Für die Rechtsfolgen des Widerrufs sind die in dem verbundenen Vertrag getroffenen Regelungen und die hier- für erteilte Widerrufsbelehrung maßgeblich.

Abschnitt 2 Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche vertragliche Pflichtangaben

Die Pflichtangaben nach Abschnitt 1 Satz 2 umfassen:

1. den Namen und die Anschrift des Darlehensgebers und von Ihnen;
2. die Art des Darlehens;
3. den Nettodarlehensbetrag;
4. den effektiven Jahreszins;
5. den Gesamtbetrag;

Zu den Nummern 4. und 5: Die Angabe des effektiven Jahreszinses und des Gesamtbetrags hat unter Angabe der Annahmen zu erfolgen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bekannt sind und die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen.

6. den Sollzinssatz;

Die Angabe zum Sollzinssatz muss die Bedingungen und den Zeitraum für seine Anwendung sowie die Art und Weise seiner Anpassung enthalten. Ist der Sollzinssatz von einem Index oder Referenzzinssatz abhängig, so sind diese anzugeben. Sieht der Darlehensvertrag mehrere Sollzinssätze vor, so sind die Angaben für alle Sollzinssätze zu erteilen.

7. die Vertragslaufzeit;

8. den Betrag, die Zahl und die Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen;

Sind im Fall mehrerer vereinbarter Sollzinssätze Teilzahlungen vorgesehen, so ist anzugeben, in welcher Reihenfolge die ausstehenden Forderungen des Darlehensgebers, für die unterschiedliche Sollzinssätze gelten, durch die Teilzahlungen getilgt werden.

9. die Auszahlungsbedingungen;
 10. den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten;
 11. einen Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen;
 12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts, die Frist und die anderen Umstände für die Erklärung des Widerrufs sowie einen Hinweis auf Ihre Verpflichtung, ein bereits ausbezahltes Darlehen zurückzuzahlen und Zinsen zu vergüten; der pro Tag zu zahlende Zinsbetrag ist anzugeben;
 13. Ihr Recht, das Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen;
 14. die für den Darlehensgeber zuständige Aufsichtsbehörde;
 15. das einzuhaltende Verfahren bei der Kündigung des Vertrags;
 16. den Hinweis, dass Sie Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren haben, und die Voraussetzungen für diesen Zugang;
 17. ist ein Zeitpunkt für die Rückzahlung des Darlehens bestimmt, einen Hinweis auf Ihren Anspruch, während der Gesamtlaufzeit des Darlehens jederzeit kostenlos einen Tilgungsplan zu erhalten;

Verlangen Sie einen Tilgungsplan, muss aus diesem hervorgehen, welche Zahlungen in welchen Zeitabständen zu leisten sind und welche Bedingungen für diese Zahlungen gelten. Dabei ist aufzuschlüsseln, in welcher Höhe die Teilzahlungen auf das Darlehen, die nach dem Sollzinssatz berechneten Zinsen und die sonstigen Kosten angerechnet werden. Ist der Sollzinssatz nicht gebunden oder können die sonstigen Kosten angepasst werden, so ist in dem Tilgungsplan in klarer und verständlicher Form anzugeben, dass die Daten des Tilgungsplans nur bis zur nächsten Anpassung des Sollzinssatzes oder der sonstigen Kosten gelten. Der Tilgungsplan ist Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen.

18. die vom Darlehensgeber verlangten Sicherheiten und Versicherungen, im Fall von entgeltlichen Finanzierungshilfen insbesondere einen Eigentumsvorbehalt;
 19. die Berechnungsmethode des Anspruchs auf Vorfälligkeitsentschädigung, soweit der Darlehensgeber beabsichtigt, diesen Anspruch geltend zu machen, falls Sie das Darlehen vorzeitig zurückzahlen;
 20. den Namen und die Anschrift des beteiligten Darlehensvermittlers;
 21. sämtliche weitere Vertragsbedingungen.

Besonderheiten bei weiteren Verträgen

22. Ergänzende Pflichtangaben bei Darlehensverträgen, die mit einem anderen Vertrag verbunden sind, und bei Darlehensverträgen, die ausschließlich der Finanzierung eines anderen (später widerrufenen) Vertrags dienen und in denen die Leistung des Unternehmers aus dem widerrufenen Vertrag genau angegeben ist:
 Diese Verträge müssen zusätzlich zu den Angaben nach den Nummern 1 bis 21 Folgendes enthalten:
 a) Bezeichnung des Gegenstandes (Ware oder Dienstleistung) und Höhe des Barzahlungspreises sowie
 b) Informationen über die Rechte des Verbrauchers, die sich daraus ergeben, dass der Darlehensvertrag mit einem anderen Vertrag verbunden ist oder in der vorstehend genannten Weise zusammenhängt. Weiter ist über die Bedingungen für die Ausübung dieser Rechte zu informieren.

Abschnitt 3 Widerrufsfolgen

Soweit das Darlehen bereits ausbezahlt wurde, haben Sie es **spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen** und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den **vereinbarten Sollzins zu entrichten**. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von **0,41 Euro** zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.

Besonderheiten bei weiteren Verträgen

- Steht Ihnen in Bezug auf den verbundenen Vertrag ein Widerrufsrecht zu, so sind im Fall des wirksamen Widerrufs des verbundenen Vertrags Ansprüche des Darlehensgebers auf Zahlung von Zinsen und Kosten aus der Rückabwicklung des Darlehensvertrags gegen Sie ausgeschlossen.
- Sind Sie auf Grund des Widerrufs dieses Darlehensvertrags an den verbundenen Vertrag nicht mehr gebunden, so sind insoweit die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.
- Wenn Sie infolge des Widerrufs des Darlehensvertrags nicht mehr an den weiteren Vertrag gebunden sind oder infolge des Widerrufs des weiteren Vertrags nicht mehr an den Darlehensvertrag gebunden sind, so gilt ergänzend Folgendes: Ist das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs Ihrem Vertragspartner aus dem verbundenen Vertrag bereits zugeflossen, so tritt der Darlehensgeber im Verhältnis zu Ihnen hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in die Rechte und Pflichten des Vertragspartners aus dem weiteren Vertrag ein.

Einwendungen bei verbundenen Verträgen

Sie können die Rückzahlung des Darlehens verweigern, soweit Sie Einwendungen berechtigen würden, Ihre Leistung gegenüber dem Vertragspartner aus dem verbundenen Vertrag zu verweigern. Dies gilt nicht, wenn das finanzierte Entgelt weniger als 200 Euro beträgt oder wenn der Rechtsgrund für die Einwendung auf einer Vereinbarung beruht, die zwischen Ihnen und dem anderen Vertragspartner nach dem Abschluss des Darlehensvertrags getroffen wurde. Können Sie von dem anderen Vertragspartner Nacherfüllung verlangen, so können Sie die Rückzahlung des Darlehens erst verweigern, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.

Vertragsunterschrift und Einwilligungserklärung für die Weitergabe meiner Daten

Ich willige ein, dass die SWK Bank dem Kreditvermittler Check24 Vergleichsportal Finanzen GmbH auf Anfrage Informationen über den Status des laufenden Kredites wie z.B. Restschuld, Störungen, Umschuldungen / Neuaufnahmen etc. weiterleitet. Insoweit befreie ich die SWK Bank vom Bankgeheimnis. Ich bin damit einverstanden, dass der Kreditvermittler Check24 Vergleichsportal Finanzen GmbH die Daten zum Zweck der Antragsprüfung, Vertragsabwicklung und der Betreuung meines über www.check24.de beantragten Kredites speichern und verarbeiten darf.

Ich bin damit einverstanden, dass die SWK Bank meine E-Mail-Adresse und Telefonnummer im Rahmen der Antragsstellung als Kontaktweg für Informationen und Rückfragen zum Bearbeitungsstatus nutzt. Soweit ich der weiteren Verwendung meiner E-Mail-Adresse und Telefonnummer für werbliche Zwecke nicht zustimme, wird mich die SWK Bank nur im Rahmen des gestellten Antrages kontaktieren.

Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag gestatte ich der SWK Bank, die Kreditdaten (Namen, Adresse, Kreditsumme, Laufzeit, Zinssatz) an den mit der SWK Bank kooperierenden Partner, über den dieser Vertrag zustande kam, sowie an die SOGECAP S.A. und die SOGESSUR S.A., weiterzuleiten. Diese Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen.

Meine Unterschrift umfasst als Willenserklärung alle vorstehenden Erklärungen inkl. etwaiger Erklärungen zum Kreditschutz für den Kreditvertrag der SWK Bank durch die SOGECAP S. A. / SOGESSUR. Ich verzichte hiermit gemäß § 151 BGB auf den Zugang der Annahmeerklärung durch die SWK Bank und die SOGECAP S. A.

Mit meiner Unterschrift nehme ich das Angebot auf Abschluss des Kreditvertrages und auf Abschluss der Restkreditversicherung an.

Hiermit erkläre ich, der wirtschaftlich Berechtigte zu sein und auf eigene Rechnung zu handeln. Gleiches gilt für einen eventuellen zweiten Kreditnehmer.

Ergänzende Erklärung

Ich bestätige mit dieser Unterschrift den Erhalt folgender Unterlagen:

Zum Kreditvertrag:

- Kreditvertrag in zweifacher Ausfertigung
- Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite (SECCI)
- Erläuterungen zum Direktkredit
- Information nach Artikel 13,14 und 21 der DSGVO
- Information nach Art. 14 DSGVO der CRIF Bürgel GmbH
- Schufa-Information

Zum Kreditschutz für den Kreditvertrag der SWK Bank durch die SOGECAP S. A. (Restkreditversicherung)

- Kopie dieser Antragserklärung (im Kreditvertrag enthalten)
- Produktinformationsblatt
- Versicherteninformationen inkl. Allgemeiner Versicherungsbedingungen einschließlich der Belehrung über das Widerrufsrecht
- Einwilligung nach den Datenschutzgesetzen und Schweigepflichtsentbindungserklärung
- Datenschutzrechtliche Erstinformation Ihrer Versicherer
- Beratungsprotokoll über die beantragte(n) Versicherung(en)
- Information nach § 15 VersVermV

Hinweis: Bitte unterschreiben Sie möglichst genau so, wie auf Ihrem gültigen Ausweisdokument.



Ort, Datum

Unterschrift Drasko Madzarevic

SEPA-Lastschriftmandat zum Kundenkonto 0160617284

Gläubiger: Süd-West-Kreditbank Finanzierung GmbH (SWK Bank)
Gläubiger-Identifikationsnummer SWK Bank: DE44SWK00000194632
Mandatsreferenz SWK: 0160617284210820211
Gläubiger-Identifikationsnummer SOGECAP : FR04ZZZ110906
Mandatsreferenz 1 SOGECAP: VNSGIGEVVD19122018P01606172841
Mandatsreferenz 2 SOGECAP: VNSGIGEVVD19122018P01606172842

Ich ermächtige die

SWK Bank
Am Ockenheimer Graben 52
55411 Bingen am Rhein,

Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.
Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der SWK Bank auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Sollte ich mich (1. Kreditnehmer und/oder 2. Kreditnehmer) für eine Versicherung (Restkreditversicherung oder Schutzbrief) auf Monatsprämienbasis entscheiden, ermächtige ich die

SOGECAP S.A.
17bis Place des Reflets, Tour D2,
92919 Paris la Défense CEDEX
FRANKREICH
Handelsregister Nanterre Nummer 086 380 730
und / oder
SOGESSUR S.A.
17bis Place des Reflets, Tour D2,
92919 Paris la Défense CEDEX
FRANKREICH
Handelsregister Nanterre Nummer 379 846 637
-nachfolgend SOGECAP genannt-,

Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.
Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der SOGECAP S.A. bzw. SOGESSUR S.A. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages in Textform verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Hinweis zum Raten- / Tilgungsplan (monatliche Ratenhöhe) des Kreditvertrages

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit der Preisangabenverordnung (PAngV) ist vorgeschrieben, die Zinsen, die sich durch den effektiven Jahreszins ergeben, tagesgenau auszuweisen. Dies ist nur möglich, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auch der Auszahlungstag bekannt ist.

Wenn dieser Auszahlungstag bei Antragstellung nicht bekannt ist, kann die Höhe der Zinsen (und damit verbunden die Raten) von den Zahlen in Ihrem Kreditvertrag geringfügig abweichen.

Im Rahmen eines Kreditverlaufes können diverse Kosten wie Adressrecherche-, Rücklastschrift- und Mahngebühren sowie Bereitstellungsprovisionen entstehen. Ich ermächtige die SWK Bank, diese Beträge, falls sie anfallen, von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Ebenfalls stimme ich zu, dass das Mandat sich automatisch verlängert, wenn sich durch eine Ratenplanänderung auf meinen Wunsch hin die Laufzeit des Kredites verlängern sollte. In diesem Fall erhalte ich einen neuen Ratenplan zugestellt.

Drasko Madzarevic
Pestalozzistr. 10
64560 Riedstadt

Kreditinstitut: ING-DiBa
BIC: INGDDEFFXXX
IBAN: DE73500105175413136261

Es wird eine verkürzte Vorabinformationsfrist vor der ersten Abbuchung von einem Tag (CORE) - anstatt 14 Tagen - vereinbart.
Riedstadt, den 21.08.2021



Unterschrift Drasko Madzarevic



Information nach § 15 Versicherungsvermittlungsverordnung - VersVermV

1. Firma und Anschrift:

Süd-West-Kreditbank Finanzierung GmbH

Geschäftsführer: Ulf Meyer (Sprecher), Matthias Brandes, Richard Groeneveld, Michael Moschner
Am Ockenheimer Graben 52
55411 Bingen am Rhein

2. Status des Vermittlers nach Gewerbeordnung:

Wir sind als Versicherungsvertreter nach § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung tätig und im Vermittlerregister unter der Nummer D-0DGV-2YNVY-85 registriert.

Gemeldet bei:

Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen
Schillerplatz 7
55116 Mainz

3. Bei Interesse können Sie die Angaben bei der Registerstelle überprüfen:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.
Breite Straße 29
10178 Berlin
Tel.: 01806 00 58 50*

* 0,20 €/ Anruf aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/ Anruf
www.vermittlerregister.info

4. Schlichtungsstellen für außergerichtliche Streitbeilegung:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Ombudsmann private Kranken- und Pflegeversicherung
Postfach 06 02 22
10052 Berlin

5. Beratung und Vergütung

Im Zuge Ihrer Kreditbeantragung weisen wir Sie auf die Möglichkeit hin, Ihre Kreditverbindlichkeiten gegen bestimmte Risiken abzusichern und beraten Sie zu den Ausfallrisiken. Für den Abschluss eines Versicherungsvertrages zahlen die SOGECAP S. A. & SOGESSUR S.A. der Süd-West-Kreditbank Finanzierung GmbH eine Vergütung (Provision), die als Abschlusskosten in der Versicherungsprämie enthalten sind.

6. Beteiligung

Die Süd-West-Kreditbank Finanzierung GmbH ist nicht an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens direkt oder indirekt beteiligt. Die Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens haben keine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital der Süd-West-Kreditbank Finanzierung GmbH.

Beratungsgrundlage nach § 60 VVG

Süd-West-Kreditbank Finanzierung GmbH ist ausschließlich für folgende Versicherer tätig:

SOGECAP S.A. & SOGESSUR S.A.
17bis Place des Refl ets, Tour D2,
92919 Paris la Défense CEDEX
FRANKREICH

Diese Erstinformation ist Anlage zum zwischen den Parteien bestehenden Kreditvertrag.

Mit der Unterschrift unter den Kreditvertrag bestätige ich, auch diese Information erhalten und verstanden zu haben.

Kreditvertrag für das Kundenkonto 0160617284



Ich (nachstehend auch Kreditnehmer genannt) beantrage hiermit einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag in Höhe des unten genannten Nettokreditbetrages (Nettodarlehensbetrages) bei der Süd-West-Kreditbank Finanzierung GmbH (nachstehend SWK Bank genannt), Partner der Kredite24 Service GmbH, Erika-Mann-Straße 62-66, 80636 München, Telefon: 089 - 24 24 11 23, Telefax: 089 - 99 82 99 505, E-Mail: kundenservice@kredite24.de. Für den Fall der Bewilligung verpflichte ich mich, den Gesamtbetrag gemäß den unten stehenden Konditionen an die SWK Bank zurückzuzahlen.

1. Kreditnehmer

Herrn
Drasko Madzarevic
Pestalozzistr. 10
64560 Riedstadt

Geburtsdatum 30.06.1966
Geburtsort Banja Luka
Staatsangehörigkeit Kroatien
Familienstand ledig
Kinder o. eigenes Einkommen 0

Telefon 017680672040
Mobil 017680672040
E-Mail draskomadzarevic@outlook.com

Arbeitgeber AWS Abfall-Wirtschafts-Service GmbH
beschäftigt als Angestellter
dort beschäftigt seit 2020 (unbefristet)

monatliche Einkünfte:
• Netto-Einkommen 1.825,00 €
• Einnahmen aus Vermietung 0,00 €
• sonstige Einkommen 0,00 €

monatliche Verpflichtungen:
• Miete 494,00 €
• Unterhalt 0,00 €
• Versicherungsbeiträge 0,00 €
• Haus-/Grundbesitz 0,00 €
• Kreditraten/Leasing 150,00 €

2. Kreditnehmer

Geburtsdatum
Geburtsort
Staatsangehörigkeit
Familienstand
Kinder o. eigenes Einkommen

Telefon
Mobil
E-Mail

Arbeitgeber
beschäftigt als
dort beschäftigt seit

monatliche Einkünfte:
• Netto-Einkommen
• Einnahmen aus Vermietung
• sonstige Einkommen

monatliche Verpflichtungen:
• Miete
• Unterhalt
• Versicherungsbeiträge
• Haus-/Grundbesitz
• Kreditraten/Leasing

Einzelheiten zu meinem Kredit

Kredithöhe, Kosten:

Nettokreditbetrag (Nettodarlehensbetrag) 3.000,00 €
Einmalprämie für die Restkreditversicherung* 378,86 €
Zu finanzierender Nennbetrag 3.378,86 €
Zinsen fest für die vereinbarte Laufzeit 391,47 €
Gesamtbetrag 3.770,33 €

*Information zur Besteuerung der Restkreditversicherung:
Versicherungssteuerpflichtiger Prämienanteil 90,19 €
darauf fällige Versicherungssteuer 17,14 €

Zahlungsplan:

Der Gesamtbetrag ist zahlbar in monatlichen Raten an jedem 1. eines Monats, erstmals in **09/2021**
59 Raten über 62,84 €
Schlussrate 62,77 €
effektiver Jahreszins 4,49 %
Sollzinssatz (fest für die vereinbarte Laufzeit) 4,40 %

Laufzeit des Kreditvertrages:

60 Monate, zuzüglich der Zeit zwischen Auszahlung des Kredites und der Fälligkeit der ersten Rate (in der Regel 1 Monat).

Auszahlungsbedingungen und Auszahlungstermin:

Der Nennbetrag (Auszahlungsbetrag) wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die SWK Bank und im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang nach der Genehmigung weisungsgemäß überwiesen. Voraussetzung für die Auszahlung ist die erfolgreiche Durchführung der Legitimationsprüfung. Verschlechtert sich im Anschluss an die Genehmigung und vor Auszahlung meine Kreditwürdigkeit, so behält sich die SWK Bank eine Auszahlung vor. Sollte die Auszahlung nicht vor der Fälligkeit der ersten Rate möglich sein, so verschiebt sich die Fälligkeit der ersten Rate um einen Monat.

Der mitfinanzierte Einmalbetrag für den Kreditschutz der SWK Bank (Restkreditversicherung) wird unmittelbar auf das Konto der Versicherer SOGECA S.A. und SOGECA S.A. überwiesen. Bei Abschluss des Premium-Pakets beinhaltet dieser Betrag auch die Prämie für die Assistenzleistungen der Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland.

Konto:

Ich bin damit einverstanden, dass die SWK Bank die fälligen Raten per SEPA-Lastschrift gemäß SEPA-Lastschriftmandat einzieht.

Gesamtbetrag gemäß Art. 247 § 3 und § 6 Abs. 3 EGBGB auf Grundlage der bei Abschluss des Vertrages maßgeblichen Bedingungen sowie der bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses (gemäß § 6 PAngV) zugrunde gelegten Annahmen. Es wurde unterstellt, dass der Verbraucherdarlehensvertrag für den vereinbarten Zeitraum gilt und nicht vorzeitig beendet oder verlängert wird und dass der Kredit am Monatsersten ausgezahlt und sämtliche Zahlungen vertragsgemäß geleistet werden.

Kreditvermittler

Kredite24 Service GmbH
Erika-Mann-Straße 62-66
80636 München

Check24 Vergleichsportal Finanzen GmbH
Trappentreustraße 1-3
80339 München

Die Kreditbedingungen der SWK Bank

1. Ich verpflichte mich, der SWK Bank jede Änderung meines Wohnsitzes bzw. Aufenthaltes und des Arbeitgebers unverzüglich in Textform mitzuteilen. Entstehen der SWK Bank wegen Nichtanzeigens einer Änderung des Wohnsitzes bzw. Aufenthaltes und des Arbeitgebers Kosten, so werden mir diese weiterbelastet.
 2. Ich habe das Recht, innerhalb von 14 Kalendertagen den Kreditvertrag zu widerrufen (weitere Erläuterung unter Punkt Widerrufsinformation).
 3. Ich kann meine Verbindlichkeit aus diesem Kreditvertrag jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig erfüllen (§ 500 Abs. 2 BGB). Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung kann die SWK Bank gemäß § 502 BGB eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung für den unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung zusammenhängenden Schaden verlangen. In diesem Fall wird sie diesen Schaden nach den vom Bundesgerichtshof für die Berechnung vorgeschriebenen finanzmathematischen Rahmenbedingungen berechnen, die insbesondere
 - ein zwischenzeitlich verändertes Zinsniveau
 - die für den Kredit ursprünglich vereinbarten Zahlungsströme
 - den der SWK Bank entgangenen Gewinn
 - den mit der vorzeitigen Rückzahlung verbundenen Verwaltungsaufwand (Bearbeitungsentgelt) sowie
 - die infolge der vorzeitigen Rückzahlung ersparten Risiko- und Verwaltungskosten berücksichtigen.
 Die Vorfälligkeitsentschädigung darf folgende Beträge jeweils nicht überschreiten:
 - 1 Prozent beziehungsweise, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung 1 Jahr nicht übersteigt, 0,5 Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Betrages.
 - den Betrag der Sollzinsen, den ich in dem Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung entrichtet hätte.
 4. Ich kann den Kreditvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.
 Die SWK Bank kann den Kreditvertrag ebenfalls aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die fristlose Kündigung ist in der Regel möglich, wenn in meinen Vermögensverhältnissen oder in der Werthaltigkeit einer von mir für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird.
 Die SWK Bank kann den Kreditvertrag zudem wegen Zahlungsverzuges kündigen, wenn
 - ich mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mit mindestens 5 Prozent (bzw. 10 Prozent bei einer Laufzeit bis zu drei Jahren) des Nennbetrages des Darlehens in Verzug bin und
 - die SWK Bank mir erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange.
 Die SWK Bank wird mir spätestens mit der Fristsetzung ein Gespräch (in Form eines Telefonates) über die Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung anbieten.
 Die Kündigung durch die SWK Bank erfolgt in Textform. Nach Kündigung wird die SWK Bank für verspätete Zahlungen Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr berechnen. Der Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank ermittelt und jeweils zum 1.
- Januar und 1. Juli eines jeden Jahres neu festgelegt. Im Falle einer Titulierung oder Zwangsvollstreckung werden für Gerichts-, Anwalts- und Vollstreckungskosten die gesetzlich anfallenden Gebühren verlangt.
- Warnhinweis: Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für mich haben und die Erlangung eines neuen Kredites erschweren.**
5. Die SWK Bank kann ihre Rechte und Pflichten aus dem Kreditvertrag auf einen Dritten übertragen. Falls die SWK Bank den Kreditvertrag auf einen Dritten übertragen möchte, teilt sie es mir vorab in Textform mit. Meine Zustimmung zur Übertragung gilt als erteilt, sofern ich nicht binnen sechs Wochen ab dem Datum der Mitteilung schriftlich oder per Textform widerspreche. Die SWK Bank wird mich hierauf bei Fristbeginn besonders hinweisen. Wenn ich form- und fristgerecht widerspreche, wird mein Kreditvertrag nicht übertragen, sondern bleibt mit der SWK Bank bestehen.
 6. Ich bestätige, dass dieser Kredit nicht zum Zwecke der Finanzierung des Erwerbs oder des Erhalts von Grundstücks-, Haus- oder Wohneigentum dient.
 7. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Der Basiszinssatz (§ 247 BGB) beträgt zum Zeitpunkt der Erstellung **-0,88** Prozent. Der Basiszinssatz kann sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte verändern, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezogen auf den Zeitpunkt der Erstellung beträgt der Verzugszins demnach **4,12** Prozent absolut.
 8. Ich bin verpflichtet, auf Verlangen der SWK Bank meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenzulegen. Ich bin darüber hinaus verpflichtet, die SWK Bank über eine wesentlichen Verschlechterung meiner wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Arbeitslosigkeit, unverzüglich zu unterrichten.
 9. Maßgebliche Sprache für ein zustandekommendes Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit mir ist Deutsch.
 10. Zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, sowie Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main.
 11. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren: Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Finanzdienstleistungen kann ich mich an die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle wenden. Die Verfahrensordnung ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich. Die Adresse lautet: Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main.
 12. Tilgungsplan: Ich kann von der SWK Bank jederzeit einen Tilgungsplan verlangen.
 13. Die Vertragsanbahnung unterliegt deutschem Recht.
 14. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der SWK Bank.

Datenübermittlung an die SCHUFA Holding AG

Die Süd-West-Kreditbank Finanzierung GmbH (nachfolgend SWK Bank), Am Ockenheimer Graben 52, 55411 Bingen am Rhein, übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG (nachfolgend SCHUFA), Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWK Bank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Ich befreie die SWK Bank insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben.

Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schu-fa.de/datenschutz eingesehen werden.

Datenübermittlung an die CRIF Bürgel GmbH – Deutsches Schutz Portal (DSPortal)

Zum Zwecke der Kreditprüfung sowie der Abwehr strafbarer Handlungen stellt die Süd-West-Kreditbank Finanzierung GmbH (nachfolgend SWK Bank), Am Ockenheimer Graben 52, 55411 Bingen am Rhein, der CRIF Bürgel GmbH (nachfolgend CRIFBÜRGEL), Leopoldstraße 244, 80807 München, Daten zum Kreditantrag und Kreditnehmer zur Verfügung. CRIFBÜRGEL wird der SWK Bank im DSPortal zu meiner Person/Firma gespeicherte Daten zur Verfügung stellen, sofern die SWK Bank ihr berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt hat.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind § 25h KWG, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWK Bank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Der Datenaustausch mit der CRIFBÜRGEL dient auch der Erfüllung gesetzlichen Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Ich befreie die SWK Bank insoweit auch vom Bankgeheimnis.

CRIFBÜRGEL verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben.

Nähere Informationen zur Tätigkeit der CRIFBÜRGEL können dem CRIFBÜRGEL-Informationsblatt entnommen oder online unter www.crifbuergel.de/de/datenschutz eingesehen werden.

Kreditschutz für den Kreditvertrag der SWK Bank durch die SOGECAP S. A./ SOGESSUR S. A. (Restkreditversicherung)

Im Rahmen Ihrer Anfrage für ein Kreditangebot haben Sie folgenden Versicherungsschutz ausgewählt:

Versicherer: SOGECAP S. A. Deutsche Niederlassung, Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg oder SOGESSUR S. A.		
Kreditnehmer/ Versicherungsnehmer	Herrn Drasko Madzarevic	
Ihr gewählter Kreditschutz der SWK Bank	SGI Basis Todesfall-/ Arbeitsunfähig- und Arbeitslosigkeitsschutz (SB3)	
Hinweis: Sollten Sie sich für einen Gegenseitigkeitstarif entschieden haben, ist das Versicherungspaket, welches beim 1. Kreditnehmer genannt ist, auch für den 2. Kreditnehmer gültig.		
Versicherungsprämie*	378,86 €	
- davon für das Risiko Todesfall	97,43 €	
- davon für das Risiko Arbeitsunfähigkeit	122,63 €	
- davon für das Risiko Arbeitslosigkeit	107,33 €	
- davon für das Risiko schwere Krankheiten	51,48 €	
Versicherungssteuer (Vst) in Höhe von 19% für den steuerpflichtigen Versicherungsschutz**	17,14 €	
Versicherungsprämie gesamt	378,86 €	
Versicherungssteuer gesamt	17,14 €	
*) Sofern der Kreditschutz Premium für den SWK-Kreditvertrag gewählt wurde, ist hier bereits die jeweilige (anteilige) Jahresprämie für Assistance im Todesfall (0,17 €, inkl. 0,03 € Vst), bei Arbeitsunfähigkeit und schwerer Krankheit (2,71 €, inkl. 0,43 € Vst) und bei Arbeitslosigkeit (1,48 €, inkl. 0,24 € Vst) enthalten.		
**) Die Absicherung gegen die Risiken Todesfall, Arbeitsunfähigkeit und schwere Krankheiten sind steuerbefreit, § 4 Nr. 5 VerStG. Die Absicherung gegen das Risiko Arbeitslosigkeit unterliegt der Versicherungssteuer von derzeit 19 %.		
Kreditrate inkl. Kreditschutz der SWK Bank	59 Raten über 62,84 €	zzgl. Schlussrate über 62,77 €.
Kreditrate ohne Kreditschutz der SWK Bank	59 Raten über 55,80 €	zzgl. Schlussrate über 55,33 €

Bitte beachten Sie: Der Abschluss der Versicherung ist freiwillig und nicht Voraussetzung für die Gewährung des Kredites.

Wichtig: Die Versicherteninformation einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und des Produktinformationsblattes enthalten wesentliche Informationen zum Kreditschutz für den Kreditvertrag der SWK Bank durch die SOGECAP S.A. oder SOGESSUR S.A. Bitte prüfen Sie diese Unterlagen sorgfältig, BEVOR Sie die Kreditversicherung beantragen.

Möchten Sie beide als Kreditnehmer 1 und 2 Ihre Verbindlichkeiten aus dem Kreditvertrag vor bestimmten Risiken absichern, so beachten Sie bitte: Ihre Versicherungsverträge beziehen sich auf den versicherten Kredit. Die Leistung wird nur einmal erbracht, auch wenn mehrere Personen, insbesondere Kreditnehmer 1 und Kreditnehmer 2, denselben Kredit versichert haben.

Nachfolgend die Widerrufsbelehrung zur Restkreditversicherung der SOGECAP S.A. / SOGESSUR S.A.:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Frist beginnt, nachdem Sie

1. den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung, und
2. eine Woche nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung erneut das Produktinformationsblatt gemäß § 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: SOGECAP S. A. Deutsche Niederlassung, Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg, Fax: (040) 6000 96 295, E-Mail: service@societegenerale-insurance.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 0,00 Euro. Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

☒ **Ja**, mit meiner / unseren Vertragsunterschrift(en) - auf der letzten Seite dieses Kreditvertrages - beantrage (n) ich/wir den Kreditschutz für den Kreditvertrag der SWK Bank durch die SOGECAP S. A. / SOGESSUR S.A. (Restkreditversicherung) im hier genannten Umfang. Von den Versicherteninformationen einschließlich der Versicherungsbedingungen sowie der Widerrufsbelehrung habe ich Kenntnis genommen.

Ich stimme hiermit der Einwilligung nach den Datenschutzgesetzen und der Schweigepflichtentbindung zu, die in vollem Wortlaut in den beigefügten Versicherteninformationen abgedruckt sind.

Ferner stimme ich dem Beginn des Versicherungsschutzes vor Ende der Widerrufsfrist zu.

Hinweis: Möchten Sie diesen vorab von Ihnen ausgewählten Versicherungsschutz nicht abschließen oder möchten Sie Versicherungsschutz, ggf. in anderer Kombination, wenden Sie sich bitte an Ihren auf Seite 1 genannten Kreditvermittler oder direkt an die SWK Bank (Telefon: 06721 9101-10, E-Mail: kundenservice@swk-bank.de. Hier wird Ihnen gerne ein neues Angebot gemäß Ihren Wünschen erstellt.

Abtretung von Ansprüchen auf Arbeitseinkommen und Sozialleistungen

Ich trete hiermit den pfändbaren Teil meines/meiner gegenwärtigen und künftigen Lohns / Gehalts / Pension / Rente / Provision / Abfindung gegenüber dem Arbeitgeber / Zahlungspflichtigen an die SWK Bank ab. Ferner trete ich die gemäß § 53 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) abtretbaren Teile meiner gegenwärtigen und künftigen Ansprüche auf laufende Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld und Insolvenzgeld (§ 19 Abs. 1 SGB I) sowie Krankengeld (§ 21 SGB I) und Renten der Sozialversicherung (§§ 22, 23, 24 SGB I) gegen die jeweiligen Sozialleistungsträger an die SWK Bank ab. Diese Abtretung dient der Absicherung des vorgenannten Gesamtkredites zusätzlich einer Pauschale in Höhe von 20% für eventuell anfallende Kosten und Verzugszinsen. Sie ist auf diesen Höchstbetrag begrenzt und besteht (vorbehaltlich einer Freigabe gemäß Absatz 4), bis die SWK Bank diesen Betrag vom Drittschuldner (Arbeitgeber / Zahlungspflichtigen) aufgrund der Inanspruchnahme der Abtretung erhalten hat.

Die SWK Bank wird die Abtretung vorläufig nicht dem Drittschuldner der abgetretenen Forderung anzeigen. Sie ist jedoch zur Offenlegung berechtigt, wenn ich mit Zahlungen im Umfang von zwei vollen Monatsraten oder nach Kündigung des Kredites mit dessen Rückzahlung in Verzug geraten bin. Für diesen Fall stimme ich der Offenlegung zu. Die Offenlegung wird die SWK Bank mir gegenüber mit einer Frist von einem Monat androhen. Die SWK Bank ist berechtigt, die Androhung mit einer Zahlungsaufforderung zu verbinden. Die SWK Bank ist zur Rückübertragung der abgetretenen Ansprüche verpflichtet, sobald die gemäß Absatz 2 gesicherten Forderungen der SWK Bank vollständig erfüllt sind. Auf mein Verlangen hin ist die SWK Bank schon vorher zu einer Teilfreigabe der Abtretung durch entsprechende Herabsetzung des Höchstbetrages gemäß Absatz 2 verpflichtet, sobald und soweit sich die gesicherten Forderungen infolge fortschreitender Rückzahlung um mindestens 20% ermäßigt haben.

Erklärung

Ich bin keine politisch exponierte Person (PEP), kein unmittelbares Familienmitglied einer politisch exponierten Person und keine ihr nahestehende Person. Sollte ich den Status einer solchen Person erlangen, werde ich dies der SWK Bank unverzüglich in Textform mitteilen. § 1 Abs. 12 ff Geldwäschegesetz definiert politisch exponierte Personen wie folgt: Politisch exponierte Personen sind diejenigen natürlichen Personen,

- a) die ein wichtiges öffentliches Amt ausüben oder ausgeübt haben
- b) und deren unmittelbare Familienmitglieder
- c) oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen.

zu a): Personen, die ein wichtiges öffentliches Amt ausüben oder ausgeübt haben, sind:

Staats- und Regierungschefs, Minister und stellvertretende Minister bzw. Staatssekretäre, Parlamentsmitglieder, Mitglieder oberster Gerichte oder Justizbehörden, Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte und Mitglieder der Leitungs-, Verwaltungs- oder Aufsichtsgremien staatlicher Unternehmen. Eine Person, die seit mindestens einem Jahr

keine wichtigen öffentlichen Ämter im Sinne der o. g. Tätigkeiten ausgeübt hat, ist nicht mehr als politisch exponiert zu betrachten.

zu b): Unmittelbare Familienmitglieder sind der Ehepartner, der Partner, der nach einzelstaatlichem Recht dem Ehepartner gleichgestellt ist, die Kinder und deren Ehepartner und Partner sowie die Eltern.

zu c): Bekanntermaßen nahestehende Personen sind:

-jede natürliche Person, die bekanntermaßen mit einer natürlichen Person, die ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder ausgeübt hat, gemeinsame wirtschaftliche Eigentümerin von Rechtspersonen und Rechtsvereinbarungen ist oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu dieser Person unterhält.

-jede natürliche Person, die alleinige wirtschaftliche Eigentümerin einer Rechtsperson oder Rechtsvereinbarung ist, die bekanntermaßen tatsächlich zum Nutzen der natürlichen Person, die ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder ausgeübt hat, errichtet wurde.

Nachfolgend die Widerrufsinformation zum Kreditvertrag der SWK Bank:

Widerrufsinformation

Abschnitt 1 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen**.

Die Frist **beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst**, nachdem Sie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Pflichtangaben erhalten** haben. Sie haben alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für Sie bestimmten Ausfertigung Ihres Antrags oder in der für Sie bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für Sie bestimmten Abschrift Ihres Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und Ihnen eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben können Sie nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Sie sind mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Süd-West-Kreditbank Finanzierung GmbH, Am Ockenheimer Graben 52, 55411 Bingen am Rhein, Telefax: 06721 9101-39, E-Mail: kundenservice@swk-bank.de

Besonderheiten bei weiteren Verträgen

- Widerrufen Sie diesen Darlehensvertrag, so sind Sie auch an den Restkreditversicherungsvertrag (im Folgenden: verbundener Vertrag) nicht mehr gebunden.
- Steht Ihnen in Bezug auf den verbundenen Vertrag ein Widerrufsrecht zu, so sind Sie mit wirksamem Widerruf des verbundenen Vertrags auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden. Für die Rechtsfolgen des Widerrufs sind die in dem verbundenen Vertrag getroffenen Regelungen und die hier- für erteilte Widerrufsbelehrung maßgeblich.

Abschnitt 2 Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche vertragliche Pflichtangaben

Die Pflichtangaben nach Abschnitt 1 Satz 2 umfassen:

1. den Namen und die Anschrift des Darlehensgebers und von Ihnen;
2. die Art des Darlehens;
3. den Nettodarlehensbetrag;
4. den effektiven Jahreszins;
5. den Gesamtbetrag;

Zu den Nummern 4. und 5: Die Angabe des effektiven Jahreszinses und des Gesamtbetrags hat unter Angabe der Annahmen zu erfolgen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bekannt sind und die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen.

6. den Sollzinssatz;

Die Angabe zum Sollzinssatz muss die Bedingungen und den Zeitraum für seine Anwendung sowie die Art und Weise seiner Anpassung enthalten. Ist der Sollzinssatz von einem Index oder Referenzzinssatz abhängig, so sind diese anzugeben. Sieht der Darlehensvertrag mehrere Sollzinssätze vor, so sind die Angaben für alle Sollzinssätze zu erteilen.

7. die Vertragslaufzeit;

8. den Betrag, die Zahl und die Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen;

Sind im Fall mehrerer vereinbarter Sollzinssätze Teilzahlungen vorgesehen, so ist anzugeben, in welcher Reihenfolge die ausstehenden Forderungen des Darlehensgebers, für die unterschiedliche Sollzinssätze gelten, durch die Teilzahlungen getilgt werden.

9. die Auszahlungsbedingungen;
 10. den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten;
 11. einen Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen;
 12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts, die Frist und die anderen Umstände für die Erklärung des Widerrufs sowie einen Hinweis auf Ihre Verpflichtung, ein bereits ausbezahltes Darlehen zurückzuzahlen und Zinsen zu vergüten; der pro Tag zu zahlende Zinsbetrag ist anzugeben;
 13. Ihr Recht, das Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen;
 14. die für den Darlehensgeber zuständige Aufsichtsbehörde;
 15. das einzuhaltende Verfahren bei der Kündigung des Vertrags;
 16. den Hinweis, dass Sie Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren haben, und die Voraussetzungen für diesen Zugang;
 17. ist ein Zeitpunkt für die Rückzahlung des Darlehens bestimmt, einen Hinweis auf Ihren Anspruch, während der Gesamtlaufzeit des Darlehens jederzeit kostenlos einen Tilgungsplan zu erhalten;

Verlangen Sie einen Tilgungsplan, muss aus diesem hervorgehen, welche Zahlungen in welchen Zeitabständen zu leisten sind und welche Bedingungen für diese Zahlungen gelten. Dabei ist aufzuschlüsseln, in welcher Höhe die Teilzahlungen auf das Darlehen, die nach dem Sollzinssatz berechneten Zinsen und die sonstigen Kosten angerechnet werden. Ist der Sollzinssatz nicht gebunden oder können die sonstigen Kosten angepasst werden, so ist in dem Tilgungsplan in klarer und verständlicher Form anzugeben, dass die Daten des Tilgungsplans nur bis zur nächsten Anpassung des Sollzinssatzes oder der sonstigen Kosten gelten. Der Tilgungsplan ist Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen.

18. die vom Darlehensgeber verlangten Sicherheiten und Versicherungen, im Fall von entgeltlichen Finanzierungshilfen insbesondere einen Eigentumsvorbehalt;
 19. die Berechnungsmethode des Anspruchs auf Vorfälligkeitsentschädigung, soweit der Darlehensgeber beabsichtigt, diesen Anspruch geltend zu machen, falls Sie das Darlehen vorzeitig zurückzahlen;
 20. den Namen und die Anschrift des beteiligten Darlehensvermittlers;
 21. sämtliche weitere Vertragsbedingungen.

Besonderheiten bei weiteren Verträgen

22. Ergänzende Pflichtangaben bei Darlehensverträgen, die mit einem anderen Vertrag verbunden sind, und bei Darlehensverträgen, die ausschließlich der Finanzierung eines anderen (später widerrufenen) Vertrags dienen und in denen die Leistung des Unternehmers aus dem widerrufenen Vertrag genau angegeben ist:
 Diese Verträge müssen zusätzlich zu den Angaben nach den Nummern 1 bis 21 Folgendes enthalten:
 a) Bezeichnung des Gegenstandes (Ware oder Dienstleistung) und Höhe des Barzahlungspreises sowie
 b) Informationen über die Rechte des Verbrauchers, die sich daraus ergeben, dass der Darlehensvertrag mit einem anderen Vertrag verbunden ist oder in der vorstehend genannten Weise zusammenhängt. Weiter ist über die Bedingungen für die Ausübung dieser Rechte zu informieren.

Abschnitt 3 Widerrufsfolgen

Soweit das Darlehen bereits ausbezahlt wurde, haben Sie es **spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen** und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den **vereinbarten Sollzins zu entrichten**. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von **0,41 Euro** zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.

Besonderheiten bei weiteren Verträgen

- Steht Ihnen in Bezug auf den verbundenen Vertrag ein Widerrufsrecht zu, so sind im Fall des wirksamen Widerrufs des verbundenen Vertrags Ansprüche des Darlehensgebers auf Zahlung von Zinsen und Kosten aus der Rückabwicklung des Darlehensvertrags gegen Sie ausgeschlossen.
- Sind Sie auf Grund des Widerrufs dieses Darlehensvertrags an den verbundenen Vertrag nicht mehr gebunden, so sind insoweit die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.
- Wenn Sie infolge des Widerrufs des Darlehensvertrags nicht mehr an den weiteren Vertrag gebunden sind oder infolge des Widerrufs des weiteren Vertrags nicht mehr an den Darlehensvertrag gebunden sind, so gilt ergänzend Folgendes: Ist das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs Ihrem Vertragspartner aus dem verbundenen Vertrag bereits zugeflossen, so tritt der Darlehensgeber im Verhältnis zu Ihnen hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in die Rechte und Pflichten des Vertragspartners aus dem weiteren Vertrag ein.

Einwendungen bei verbundenen Verträgen

Sie können die Rückzahlung des Darlehens verweigern, soweit Sie Einwendungen berechtigen würden, Ihre Leistung gegenüber dem Vertragspartner aus dem verbundenen Vertrag zu verweigern. Dies gilt nicht, wenn das finanzierte Entgelt weniger als 200 Euro beträgt oder wenn der Rechtsgrund für die Einwendung auf einer Vereinbarung beruht, die zwischen Ihnen und dem anderen Vertragspartner nach dem Abschluss des Darlehensvertrags getroffen wurde. Können Sie von dem anderen Vertragspartner Nacherfüllung verlangen, so können Sie die Rückzahlung des Darlehens erst verweigern, wenn die Nacherfüllung fehlschlagen ist.

Vertragsunterschrift und Einwilligungserklärung für die Weitergabe meiner Daten

Ich willige ein, dass die SWK Bank dem Kreditvermittler Check24 Vergleichsportal Finanzen GmbH auf Anfrage Informationen über den Status des laufenden Kredites wie z.B. Restschuld, Störungen, Umschuldungen / Neuaufnahmen etc. weiterleitet. Insoweit befreie ich die SWK Bank vom Bankgeheimnis. Ich bin damit einverstanden, dass der Kreditvermittler Check24 Vergleichsportal Finanzen GmbH die Daten zum Zweck der Antragsprüfung, Vertragsabwicklung und der Betreuung meines über www.check24.de beantragten Kredites speichern und verarbeiten darf.

Ich bin damit einverstanden, dass die SWK Bank meine E-Mail-Adresse und Telefonnummer im Rahmen der Antragsstellung als Kontaktweg für Informationen und Rückfragen zum Bearbeitungsstatus nutzt. Soweit ich der weiteren Verwendung meiner E-Mail-Adresse und Telefonnummer für werbliche Zwecke nicht zustimme, wird mich die SWK Bank nur im Rahmen des gestellten Antrages kontaktieren.

Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag gestatte ich der SWK Bank, die Kreditdaten (Namen, Adresse, Kreditsumme, Laufzeit, Zinssatz) an den mit der SWK Bank kooperierenden Partner, über den dieser Vertrag zustande kam, sowie an die SOGECAP S.A. und die SOGESSUR S.A., weiterzuleiten. Diese Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen.

Meine Unterschrift umfasst als Willenserklärung alle vorstehenden Erklärungen inkl. etwaiger Erklärungen zum Kreditschutz für den Kreditvertrag der SWK Bank durch die SOGECAP S. A. / SOGESSUR. Ich verzichte hiermit gemäß § 151 BGB auf den Zugang der Annahmeerklärung durch die SWK Bank und die SOGECAP S. A.

Mit meiner Unterschrift nehme ich das Angebot auf Abschluss des Kreditvertrages und auf Abschluss der Restkreditversicherung an.

Hiermit erkläre ich, der wirtschaftlich Berechtigte zu sein und auf eigene Rechnung zu handeln. Gleiches gilt für einen eventuellen zweiten Kreditnehmer.

Ergänzende Erklärung

Ich bestätige mit dieser Unterschrift den Erhalt folgender Unterlagen:

Zum Kreditvertrag:

- Kreditvertrag in zweifacher Ausfertigung
- Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite (SECCI)
- Erläuterungen zum Direktkredit
- Information nach Artikel 13,14 und 21 der DSGVO
- Information nach Art. 14 DSGVO der CRIF Bürgel GmbH
- Schufa-Information

Zum Kreditschutz für den Kreditvertrag der SWK Bank durch die SOGECAP S. A. (Restkreditversicherung)

- Kopie dieser Antragserklärung (im Kreditvertrag enthalten)
- Produktinformationsblatt
- Versicherteninformationen inkl. Allgemeiner Versicherungsbedingungen einschließlich der Belehrung über das Widerrufsrecht
- Einwilligung nach den Datenschutzgesetzen und Schweigepflichtsentbindungserklärung
- Datenschutzrechtliche Erstinformation Ihrer Versicherer
- Beratungsprotokoll über die beantragte(n) Versicherung(en)
- Information nach § 15 VersVermV

Hinweis: Bitte unterschreiben Sie möglichst genau so, wie auf Ihrem gültigen Ausweisdokument.



Ort, Datum

Unterschrift Drasko Madzarevic

SEPA-Lastschriftmandat zum Kundenkonto 0160617284

Gläubiger: Süd-West-Kreditbank Finanzierung GmbH (SWK Bank)
Gläubiger-Identifikationsnummer SWK Bank: DE44SWK00000194632
Mandatsreferenz SWK: 0160617284210820211
Gläubiger-Identifikationsnummer SOGECAP : FR04ZZZ110906
Mandatsreferenz 1 SOGECAP: VNSGIGEVVD19122018P01606172841
Mandatsreferenz 2 SOGECAP: VNSGIGEVVD19122018P01606172842

Ich ermächtige die

SWK Bank
Am Ockenheimer Graben 52
55411 Bingen am Rhein,

Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.
Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der SWK Bank auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Sollte ich mich (1. Kreditnehmer und/oder 2. Kreditnehmer) für eine Versicherung (Restkreditversicherung oder Schutzbrief) auf Monatsprämienbasis entscheiden, ermächtige ich die

SOGECAP S.A.
17bis Place des Reflets, Tour D2,
92919 Paris la Défense CEDEX
FRANKREICH
Handelsregister Nanterre Nummer 086 380 730
und / oder
SOGESSUR S.A.
17bis Place des Reflets, Tour D2,
92919 Paris la Défense CEDEX
FRANKREICH
Handelsregister Nanterre Nummer 379 846 637
-nachfolgend SOGECAP genannt-,

Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.
Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der SOGECAP S.A. bzw. SOGESSUR S.A. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages in Textform verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Hinweis zum Raten- / Tilgungsplan (monatliche Ratenhöhe) des Kreditvertrages

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit der Preisangabenverordnung (PAngV) ist vorgeschrieben, die Zinsen, die sich durch den effektiven Jahreszins ergeben, tagesgenau auszuweisen. Dies ist nur möglich, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auch der Auszahlungstag bekannt ist.

Wenn dieser Auszahlungstag bei Antragstellung nicht bekannt ist, kann die Höhe der Zinsen (und damit verbunden die Raten) von den Zahlen in Ihrem Kreditvertrag geringfügig abweichen.

Im Rahmen eines Kreditverlaufes können diverse Kosten wie Adressrecherche-, Rücklastschrift- und Mahngebühren sowie Bereitstellungsprovisionen entstehen. Ich ermächtige die SWK Bank, diese Beträge, falls sie anfallen, von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Ebenfalls stimme ich zu, dass das Mandat sich automatisch verlängert, wenn sich durch eine Ratenplanänderung auf meinen Wunsch hin die Laufzeit des Kredites verlängern sollte. In diesem Fall erhalte ich einen neuen Ratenplan zugestellt.

Drasko Madzarevic
Pestalozzistr. 10
64560 Riedstadt

Kreditinstitut: ING-DiBa
BIC: INGDDEFFXXX
IBAN: DE73500105175413136261

Es wird eine verkürzte Vorabinformationsfrist vor der ersten Abbuchung von einem Tag (CORE) - anstatt 14 Tagen - vereinbart.
Riedstadt, den 21.08.2021



Unterschrift Drasko Madzarevic



Information nach § 15 Versicherungsvermittlungsverordnung - VersVermV

1. Firma und Anschrift:

Süd-West-Kreditbank Finanzierung GmbH

Geschäftsführer: Ulf Meyer (Sprecher), Matthias Brandes, Richard Groeneveld, Michael Moschner
Am Ockenheimer Graben 52
55411 Bingen am Rhein

2. Status des Vermittlers nach Gewerbeordnung:

Wir sind als Versicherungsvertreter nach § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung tätig und im Vermittlerregister unter der Nummer D-0DGV-2YNVY-85 registriert.

Gemeldet bei:

Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen
Schillerplatz 7
55116 Mainz

3. Bei Interesse können Sie die Angaben bei der Registerstelle überprüfen:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.
Breite Straße 29
10178 Berlin
Tel.: 01806 00 58 50*

* 0,20 €/ Anruf aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/ Anruf
www.vermittlerregister.info

4. Schlichtungsstellen für außergerichtliche Streitbeilegung:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Ombudsmann private Kranken- und Pflegeversicherung
Postfach 06 02 22
10052 Berlin

5. Beratung und Vergütung

Im Zuge Ihrer Kreditbeantragung weisen wir Sie auf die Möglichkeit hin, Ihre Kreditverbindlichkeiten gegen bestimmte Risiken abzusichern und beraten Sie zu den Ausfallrisiken. Für den Abschluss eines Versicherungsvertrages zahlen die SOGECAP S. A. & SOGESSUR S.A. der Süd-West-Kreditbank Finanzierung GmbH eine Vergütung (Provision), die als Abschlusskosten in der Versicherungsprämie enthalten sind.

6. Beteiligung

Die Süd-West-Kreditbank Finanzierung GmbH ist nicht an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens direkt oder indirekt beteiligt. Die Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens haben keine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital der Süd-West-Kreditbank Finanzierung GmbH.

Beratungsgrundlage nach § 60 VVG

Süd-West-Kreditbank Finanzierung GmbH ist ausschließlich für folgende Versicherer tätig:

SOGECAP S.A. & SOGESSUR S.A.
17bis Place des Reflets, Tour D2,
92919 Paris la Défense CEDEX
FRANKREICH

Diese Erstinformation ist Anlage zum zwischen den Parteien bestehenden Kreditvertrag.

Mit der Unterschrift unter den Kreditvertrag bestätige ich, auch diese Information erhalten und verstanden zu haben.

Europäische Standardinformationen für Allgemeine Verbraucherkredite

1. Name und Kontaktangaben des Kreditgebers / Kreditvermittlers		
Kreditgeber:	Süd-West-Kreditbank	
Anschrift:	Finanzierung GmbH Am Ockenheimer Graben 52 55411 Bingen am Rhein	
Telefon*:	Telefon: 06721 9101-10	
E-Mail*:	E-Mail: kundenservice@swk-bank.de	
Fax*:	Telefax: 06721 9101-39	
Internet*:	www.swk-bank.de	
Kreditvermittler:	Kredite24 Service GmbH	Check24 Vergleichsportal Finanzen GmbH
Anschrift:	Erika-Mann-Straße 62-66 80636 München	Trappentreustraße 1-3 80339 München
Telefon*:	089 - 24 24 11 23	089 - 200 047 1040
E-Mail*:	kundenservice@kredite24.de	kredit@check24.de
Fax*:		
Internet*:	www.kredite24.de	www.check24.de
2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kredites		
Kreditart	Bei diesem Darlehensvertrag handelt es sich um einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag als Ratenkredit mit annuitätischer Tilgung. Einschränkung des Verwendungszweckes: Der Darlehensnehmer darf das Darlehen nicht für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechtes an Grundstücken (auch Wohneigentum), an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden (auch Erwerb eines Fertighauses) oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten (auch Erbbaurecht und selbstständiges Gebäudeeigentum) verwenden. Hierunter fällt auch die Verwendung des Darlehens zur Abwendung einer Zwangs- oder Teilungsversteigerung. Der Darlehensnehmer kann das Darlehen jedoch zur Renovierung oder zum Substanzerhalt einer Immobilie verwenden. Annuitätendarlehen: Bei Annuitätendarlehen entrichten Sie während des jeweiligen Sollzinsbindungszeitraumes gleichbleibende Raten, die sowohl einen Zins- als auch Tilgungsanteil erhalten (Annuitäten). Mit fortlaufender Rückzahlung des Darlehens sinkt der Anteil der in der Rate enthaltenen Sollzinsen. Da die Rate bis zum Ende des Sollbindungszeitraumes gleich hoch bleibt, nimmt mit sinkendem Zinsanteil der in der Rate enthaltene Tilgungsanteil somit zu. Die letzte Rate kann von den übrigen Darlehensraten betragsmäßig abweichen.	
Gesamtkreditbetrag	Nettokreditbetrag (Nettodarlehensbetrag): 3.000,00 € Restkreditversicherungsprämie (RKV): 378,86 € Gesamtkreditbetrag (Nennbetrag): 3.378,86 €	
Obergrenze oder Summe aller Beträge, die aufgrund des Kreditvertrages zur Verfügung gestellt werden		
Bedingungen für die Inanspruchnahme Gemeint ist, wie und wann Sie das Geld erhalten	Das Darlehen wird ausgezahlt, sobald alle im Vertrag vereinbarten Bedingungen für die Darlehensgewährung erfüllt sind. Dies meint, dass eine Legitimation des Kreditnehmers erfolgreich durchgeführt wurde und sich Ihre Kreditwürdigkeit zwischen dem Abschluss des Darlehensvertrages und dem voraussichtlichen Auszahlungszeitpunkt nicht verschlechtert hat. Der mitfinanzierte Einmalbetrag für den Kreditschutz für den Kreditvertrag der SWK Bank durch die SOGE-CAP S.A. und SOGE-SUR S.A. (Restkreditversicherung) wird unmittelbar auf das Konto der Versicherer SO-GE-CAP S.A. und SOGE-SUR S.A. überwiesen. Bei Abschluss des Premium-Paketes beinhaltet dieser Betrag auch die Prämie für die Assistenzleistungen der Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland.	
Laufzeit des Kreditvertrages	Die Laufzeit des Darlehensvertrages beträgt 60 Monate.	
Teilzahlungen und gegebenenfalls Reihenfolge, in der die Teilzahlungen angerechnet werden	Sie müssen folgende Zahlungen leisten: - Gesamtanzahl der Raten: - 59 Zins- und Tilgungsraten in Höhe von 62,84 € - Jeweils fällig am 1. eines Monats - Eine Schlussrate in Höhe von 62,77 €. Jeder Zahlungseingang wird zunächst mit den bis zum Tag des Einganges der Zahlung anfallenden Zinsen verrechnet. Der dann noch verbleibende Betrag wird zur Tilgung des Darlehens verwendet. Zinsen und/oder Kosten sind wie folgt zu entrichten: Die während der Vertragslaufzeit anfallenden Zinsen werden mit den vorgenannten Raten beglichen.	
Von Ihnen zu zahlender Gesamtbetrag	3.770,33 €	
Betrag des geliehenen Kapitals zuzüglich Zinsen und etwaiger Kosten im Zusammenhang mit Ihrem Kredit	Der Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus dem Gesamtkreditbetrag (Nennbetrag) in Höhe von 3.378,86 € und den Gesamtkosten in Höhe von <i>Gesamtkosten bestehend aus:</i> • Zinsen fest für die vereinbarte Laufzeit von 391,47 €	

Der Kredit wird in Form eines Zahlungsaufschubs für eine Ware oder Dienstleistung gewährt oder ist mit der Lieferung bestimmter Waren oder der Erbringung einer Dienstleistung verbunden. Bezeichnung der Dienstleistung	Kreditschutz für den Kreditvertrag der SWK Bank durch die SOGECAP S. A. / SOGESSUR S. A. (Restkreditversicherung)
Verlangte Sicherheiten Beschreibung der von Ihnen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu stellenden Sicherheiten	Die Kreditnehmer treten den jeweils pfändbaren Teil ihres / ihrer gegenwärtigen und künftigen Lohns / Gehalts / Pension / Rente / Provision / Abfindung gegenüber ihrem jeweiligen Arbeitgeber / Zahlungspflichtigen an die SWK Bank ab. Ferner treten die Kreditnehmer die gemäß § 53 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB -erstes Buch-) abtretbaren Teile ihrer gegenwärtigen und künftigen Ansprüche auf laufende Entgeltsersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld und Insolvenzgeld (§ 19 Abs. 1 SGB I) sowie Krankengeld (§ 21 SGB I) und Renten der Sozialversicherung (§§ 22, 23, 24 SGB I) gegen die jeweiligen Sozialleistungsträger an die SWK Bank ab.

3. Kreditkosten

Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten	Der Sollzinssatz von 4,40 % ist gebunden bis zum Ende der Darlehenslaufzeit.
Effektiver Jahreszins Gesamtkosten ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrages Diese Angabe hilft Ihnen dabei, unterschiedliche Angebote zu vergleichen.	Der effektive Jahreszins beträgt 4,49 % und wurde nach den gesetzlichen Vorgaben des § 6 Preisabgabenverordnung (PAngV) berechnet. Dabei wurden die in dieser Standardinformation enthaltenen Angaben (Gesamtkreditbetrag, Laufzeit, Teilzahlungen, Sollzinssatz, Gesamtkosten) zugrunde gelegt. In den Gesamtkosten wurden eingerechnet: Zinsen in Höhe von 391,47 € Nicht in die Gesamtkosten wurde eingerechnet: Mitfinanzierte Einmalprämie des freiwilligen Kreditschutzes für den Kreditvertrag der SWK Bank die SOGECAP S. A. / SOGESSUR S. A. (Restkreditversicherung) Gesamtbetrag gemäß Art. 247 § 3 und § 6 Abs. 3 EGBGB auf Grundlage der bei Abschluss des Vertrages maßgeblichen Bedingungen sowie der bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses (gemäß § 6 PAngV) zugrunde gelegten Annahmen. Es wurde unterstellt, dass der Verbraucherdarlehensvertrag für den vereinbarten Zeitraum gilt und nicht vorzeitig beendet oder verlängert wird und dass der Kredit am Monatsersten ausbezahlt und sämtliche Zahlungen vertragsgemäß geleistet werden.
Ist • der Abschluss einer Kreditversicherung oder • die Inanspruchnahme einer anderen mit dem Kreditvertrag zusammenhängenden Nebenleistung zwingende Voraussetzung dafür, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird? Falls der Kreditgeber die Kosten dieser Dienstleistungen nicht kennt, sind sie nicht im effektiven Jahreszins enthalten.	Der Abschluss einer Restkreditversicherung (Kreditschutz für den Kreditvertrag der SWK Bank durch die SOGECAP S. A. / SOGESSUR S. A.) oder anderer Nebenleistungen ist freiwillig und nicht Voraussetzung dafür, dass das Darlehen überhaupt oder zu den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird.
Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit	
Die Führung eines oder mehrerer Konten ist für die Buchung der Zahlungsvorgänge und der in Anspruch genommenen Kreditbeträge erforderlich.	Neben dem kostenfreien Darlehenskonto ist ein Konto für die Auszahlung und Rückzahlung des Darlehens erforderlich, das auch bei einem anderen Kreditinstitut geführt werden kann.
Sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag	• Kosten (z. B. eigene Kosten für Telefon, Internet, Porto) haben die Kreditnehmer selbst zu tragen.
Kosten bei Zahlungsverzug Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben (z. B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredites erschweren	Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) beträgt zum Zeitpunkt der Erstellung -0,88 Prozent. Der Basiszinssatz kann sich zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte verändern, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezogen auf den Zeitpunkt der Erstellung beträgt der Verzugszins demnach 4,12 Prozent absolut.

4. Andere wichtige rechtliche Aspekte	
Widerrufsrecht Sie haben das Recht, innerhalb von 14 Kalendertagen den Kreditvertrag zu widerrufen.	Ja
Vorzeitige Rückzahlung Sie haben das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen. Dem Kreditgeber steht bei vorzeitiger Rückzahlung eine Entschädigung zu.	Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung kann der Kreditgeber gemäß § 502 BGB eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung für den unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung zusammenhängenden Schaden verlangen. In diesem Fall wird er diesen Schaden nach den vom Bundesgerichtshof für die Berechnung vorgeschriebenen finanzmathematischen Rahmenbedingungen berechnen, die insbesondere • ein zwischenzeitlich verändertes Zinsniveau • die für das Darlehen ursprünglich vereinbarten Zahlungsströme • den dem Kreditgeber entgangenen Gewinn • den mit der vorzeitigen Rückzahlung verbundenen Verwaltungsaufwand (Bearbeitungsentgelt) sowie • die infolge der vorzeitigen Rückzahlung ersparten Risiko- und Verwaltungskosten berücksichtigen. Die so errechnete Vorfälligkeitsentschädigung wird, wenn sie höher ist, auf den niedrigeren der beiden folgenden Beträge reduziert: • 1 Prozent beziehungsweise, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen und vereinbarten Rückzahlung weniger als 1 Jahr beträgt, 0,5 Prozent des vorzeitig zurückgezählten Betrages • den Betrag der Sollzinsen, den Sie in dem Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung entrichtet hätten

Datenbankabfrage Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage unterrichten, wenn ein Kreditantrag aufgrund einer solchen Abfrage abgelehnt wird. Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende Unterrichtung durch die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft untersagt ist oder den Zielen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zuwiderläuft.	Vor der Darlehensvergabe wird unter Berücksichtigung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes eine Datenbankabfrage vorgenommen.
Recht auf einen Kreditvertragsentwurf Sie haben das Recht, auf Verlangen unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfes zu erhalten. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Kreditgeber zum Zeitpunkt der Beantragung nicht zum Abschluss eines Kreditvertrags mit Ihnen bereit ist	Ja Bei positiver Kreditentscheidung wird Ihnen auf Verlangen eine Kopie des Kreditvertragsentwurfes ausgehändigt
Zeitraum, während dessen der Kreditgeber an die vorvertraglichen Informationen gebunden ist	Diese Informationen gelten vom Tag der Ausstellung 6 Wochen lang.

5. Zusätzliche Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen	
a) zum Kreditgeber	
Vertreter des Kreditgebers in dem Mitgliedstaat, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben Anschrift Telefon: E-Mail: Fax: Internet:	Süd-West-Kreditbank Finanzierung GmbH Am Ockenheimer Graben 52 55411 Bingen am Rhein Deutschland Telefon: 06721 9101-10 E-Mail: kundenservice@swk-bank.de Telefax: 06721 9101-39 www.swk-bank.de
Eintrag im Handelsregister	Amtsgericht Mainz HRB 21815
Zuständige Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn Internet: www.bafin.de Europäische Zentralbank, Sonnenmannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main Internet: www.ecb.europa.eu

b) zum Kreditvertrag

Ausübung des Widerrufsrechts

**Abschnitt 1
Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen**.

Die Frist **beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst**, nachdem Sie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Pflichtangaben erhalten** haben. Sie haben alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für Sie bestimmten Ausfertigung Ihres Antrags oder in der für Sie bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für Sie bestimmten Abschrift Ihres Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und Ihnen eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben können Sie nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Sie sind mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Süd-West-Kreditbank Finanzierung GmbH, Am Ockenheimer Graben 52, 55411 Bingen am Rhein, Telefax: 06721 9101-39, E-Mail: kundenservice@swk-bank.de

Besonderheiten bei weiteren Verträgen

- Widerrufen Sie diesen Darlehensvertrag, so sind Sie auch an den Restkreditversicherungsvertrag (im Folgenden: verbundener Vertrag) nicht mehr gebunden.
- Steht Ihnen in Bezug auf den verbundenen Vertrag ein Widerrufsrecht zu, so sind Sie mit wirksamem Widerruf des verbundenen Vertrags auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden. Für die Rechtsfolgen des Widerrufs sind die in dem verbundenen Vertrag getroffenen Regelungen und die hierfür erteilte Widerrufsbelehrung maßgeblich.

**Abschnitt 2
Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche vertragliche Pflichtangaben**

Die Pflichtangaben nach Abschnitt 1 Satz 2 umfassen:

1. den Namen und die Anschrift des Darlehensgebers und von Ihnen;
2. die Art des Darlehens;
3. den Nettodarlehensbetrag;
4. den effektiven Jahreszins;
5. den Gesamtbetrag;

Zu den Nummern 4. und 5: Die Angabe des effektiven Jahreszinses und des Gesamtbetrags hat unter Angabe der Annahmen zu erfolgen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bekannt sind und die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen.

6. den Sollzinssatz;

Die Angabe zum Sollzinssatz muss die Bedingungen und den Zeitraum für seine Anwendung sowie die Art und Weise seiner Anpassung enthalten. Ist der Sollzinssatz von einem Index oder Referenzzinssatz abhängig, so sind diese anzugeben. Sieht der Darlehensvertrag mehrere Sollzinssätze vor, so sind die Angaben für alle Sollzinssätze zu erteilen.

7. die Vertragslaufzeit;
8. den Betrag, die Zahl und die Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen;

Sind im Fall mehrerer vereinbarter Sollzinssätze Teilzahlungen vorgesehen, so ist anzugeben, in welcher Reihenfolge die ausstehenden Forderungen des Darlehensgebers, für die unterschiedliche Sollzinssätze gelten, durch die Teilzahlungen getilgt werden.

9. die Auszahlungsbedingungen;
10. den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten;
11. einen Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen;
12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts, die Frist und die anderen Umstände für die Erklärung des Widerrufs sowie einen Hinweis auf Ihre Verpflichtung, ein bereits ausbezahltes Darlehen zurückzahlen und Zinsen zu vergüten; der pro Tag zu zahlende Zinsbetrag ist anzugeben;
13. Ihr Recht, das Darlehen vorzeitig zurückzahlen;
14. die für den Darlehensgeber zuständige Aufsichtsbehörde;
15. das einzuhaltende Verfahren bei der Kündigung des Vertrags;
16. den Hinweis, dass Sie Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren haben, und die Voraussetzungen für diesen Zugang;
17. ist ein Zeitpunkt für die Rückzahlung des Darlehens bestimmt, einen Hinweis auf Ihren Anspruch, während der Gesamtlaufzeit des Darlehens jederzeit kostenlos einen Tilgungsplan zu erhalten;

Verlangen Sie einen Tilgungsplan, muss aus diesem hervorgehen, welche Zahlungen in welchen Zeitabständen zu leisten sind und welche Bedingungen für diese Zahlungen gelten. Dabei ist aufzuschlüsseln, in welcher Höhe die Teilzahlungen auf das Darlehen, die nach dem Sollzinssatz berechneten Zinsen und die sonstigen Kosten angerechnet werden. Ist der Sollzinssatz nicht gebunden oder können die sonstigen Kosten angepasst werden, so ist in dem Tilgungsplan in klarer und verständlicher Form anzugeben, dass die Daten des Tilgungsplans nur bis zur nächsten Anpassung des Sollzinssatzes oder der sonstigen Kosten gelten. Der Tilgungsplan ist Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen.

18. die vom Darlehensgeber verlangten Sicherheiten und Versicherungen, im Fall von entgeltlichen Finanzierungshilfen insbesondere einen Eigentumsvorbehalt;
19. die Berechnungsmethode des Anspruchs auf Vorfälligkeitsentschädigung, soweit der Darlehensgeber beabsichtigt, diesen Anspruch geltend zu machen, falls Sie das Darlehen vorzeitig zurückzahlen;

	20. den Namen und die Anschrift des beteiligten Darlehensvermittlers; 21. sämtliche weitere Vertragsbedingungen. Besonderheiten bei weiteren Verträgen 22. Ergänzende Pflichtangaben bei Darlehensverträgen, die mit einem anderen Vertrag verbunden sind, und bei Darlehensverträgen, die ausschließlich der Finanzierung eines anderen (später widerrufenen) Vertrags dienen und in denen die Leistung des Unternehmers aus dem widerrufenen Vertrag genau angegeben ist: Diese Verträge müssen zusätzlich zu den Angaben nach den Nummern 1 bis 21 Folgendes enthalten: a) Bezeichnung des Gegenstandes (Ware oder Dienstleistung) und Höhe des Barzahlungspreises sowie b) Informationen über die Rechte des Verbrauchers, die sich daraus ergeben, dass der Darlehensvertrag mit einem anderen Vertrag verbunden ist oder in der vorstehend genannten Weise zusammenhängt. Weiter ist über die Bedingungen für die Ausübung dieser Rechte zu informieren. Abschnitt 3 Widerrufsfolgen Soweit das Darlehen bereits ausbezahlt wurde, haben Sie es spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückerzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von 0,41 Euro zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde. Besonderheiten bei weiteren Verträgen - Steht Ihnen in Bezug auf den verbundenen Vertrag ein Widerrufsrecht zu, so sind im Fall des wirksamen Widerrufs des verbundenen Vertrags Ansprüche des Darlehensgebers auf Zahlung von Zinsen und Kosten aus der Rückabwicklung des Darlehensvertrags gegen Sie ausgeschlossen. - Sind Sie auf Grund des Widerrufs dieses Darlehensvertrags an den verbundenen Vertrag nicht mehr gebunden, so sind insoweit die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. - Wenn Sie infolge des Widerrufs des Darlehensvertrags nicht mehr an den weiteren Vertrag gebunden sind oder infolge des Widerrufs des weiteren Vertrags nicht mehr an den Darlehensvertrag gebunden sind, so gilt ergänzend Folgendes: Ist das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs Ihrem Vertragspartner aus dem verbundenen Vertrag bereits zugeflossen, so tritt der Darlehensgeber im Verhältnis zu Ihnen hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in die Rechte und Pflichten des Vertragspartners aus dem weiteren Vertrag ein. Einwendungen bei verbundenen Verträgen Sie können die Rückzahlung des Darlehens verweigern, soweit Sie Einwendungen berechtigen würden, Ihre Leistung gegenüber dem Vertragspartner aus dem verbundenen Vertrag zu verweigern. Dies gilt nicht, wenn das finanzierte Entgelt weniger als 200 Euro beträgt oder wenn der Rechtsgrund für die Einwendung auf einer Vereinbarung beruht, die zwischen Ihnen und dem anderen Vertragspartner nach dem Abschluss des Darlehensvertrags getroffen wurde. Können Sie von dem anderen Vertragspartner Nacherfüllung verlangen, so können Sie die Rückzahlung des Darlehens erst verweigern, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.
Recht, das der Kreditgeber der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Kreditvertrages zugrunde legt	Die Vertragsanbahnung unterliegt deutschem Recht.
Klauseln über das auf den Kreditvertrag anwendbare Recht und/oder die zuständige Gerichtsbarkeit	Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Bank in Bingen am Rhein.
Wahl der Sprache	Die Informationen und Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache vorgelegt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Darlehensvertrages in Deutsch mit Ihnen Kontakt halten.
c) zu den Rechtsmitteln	
Verfügbarkeit außergerichtlicher Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und Zugang dazu	Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs „betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen, können sich die Kreditnehmer an die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle wenden. Die Verfahrensordnung ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich. Die Adresse lautet: Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main

Erläuterungen zum Sofortkredit (gem. § 491a Abs. 3 BGB)

Sehr geehrter Herr Madzarevic,

wir freuen uns, dass Sie den Kredite24 Sofortkredit in Kooperation mit der SWK Bank gewählt haben und bedanken uns für Ihr Vertrauen.

Um zu gewährleisten, dass für Sie keine Frage zu unserem Sofortkredit offen bleibt, haben wir Ihnen eine Erläuterung zu diesem Produkt zusammengestellt. Bitte lesen Sie diese aufmerksam durch.

1. Vorvertragliche Informationen gem. § 491a Abs. 1 BGB

- 1.1 Das für Sie nach Ihren Angaben und Vorstellungen erstellte Angebot halten wir bis zu sechs Wochen für Sie bereit. Nach Ablauf dieser Frist bitten wir Sie, Ihren Kreditwunsch erneut zu stellen.
- 1.2 Der Abschluss des Kreditschutzes für den Kreditvertrag der SWK Bank durch die SOGECAP S. A. / SOGESSUR S. A. (Restkreditversicherung) ist keine zwingende Voraussetzung zur Auszahlung Ihres Kredites. Um Sie und Ihre Familie jedoch vor zukünftigen Unvorhersehbarkeiten, wie z.B. Krankheit, Tod oder Arbeitslosigkeit möglichst ausreichend zu schützen, bieten wir Ihnen gerne eine individuell auf Sie abgestimmte Absicherungsmöglichkeit an.
- 1.3 Um der gesetzlich vorgeschriebenen Identitätsprüfung nachzukommen, verwenden wir ein dafür zugelassenes Verfahren zur Videoidentifikation im Rahmen des elektronischen Vertragsabschlusses Ihres Kredits. Dies ist für Sie kostenlos.

2. Hauptmerkmale des Vertrages:

- 2.1 Es handelt sich um einen Ratenkredit.
- 2.2 Der Nettokreditbetrag (Nettodarlehensbetrag) wird an Sie überwiesen.
- 2.3 Der von Ihnen aufgenommene Kredit ist durch Sie verzinst zurückzuzahlen.
- 2.4 Der Kredit ist in den vereinbarten Raten über die vereinbarte Laufzeit von Ihnen zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zurückzuzahlen.
- 2.5 Die vereinbarten Raten sind gleichbleibend und enthalten Zins und Tilgung. Die Schlussrate kann abweichen.
- 2.6 Der Zinssatz ist über die gesamte Laufzeit festgeschrieben. Das Risiko einer Zinserhöhung ist für Sie ausgeschlossen.

3. Vertragstypische Auswirkungen:

- 3.1 Wird ein Kredit von mehreren Personen aufgenommen, sind alle Personen Kreditnehmer und jeder ist verpflichtet, den gemeinsam aufgenommenen Kredit komplett zurückzuzahlen. Sie sind Gesamtschuldner. Die SWK Bank kann den Kreditnehmer/die Kreditnehmerin, von dem sie ihre Forderung verlangt, beliebig wählen. Die Leistung darf jedoch nur einmal verlangt werden.
- 3.2 Die Ratenbelastung besteht während der gesamten Kreditlaufzeit. Während dieser Zeit steht Ihnen dieser Betrag nicht mehr zur freien Verfügung. Die gewöhnlichen Verpflichtungen wie z.B. Lebenshaltungskosten, Miete, bestehende Kreditraten, Versicherungen, Kfz, etc. müssen für Sie weiter erfüllbar sein.
- 3.3 Während der Vertragslaufzeit kann sich Ihre momentane Lebenssituation verändern. Die Kreditrate kann im Falle einer negativen Einkommensentwicklung eine finanzielle Mehrbelastung zur Folge haben.
- 3.4 Der Kreditbetrag ist nicht zweckgebunden. Ihnen steht die Verwendung des aufgenommenen Kredites frei.
- 3.5 Die monatlichen Raten sind in jedem Fall zu zahlen. Auch wenn der zu finanzierende Gegenstand veräußert, verschenkt oder nicht mehr existent ist.
- 3.6 Die Laufzeit des Kreditvertrages hat eine direkte Auswirkung auf Ihre monatliche Belastung. Bei einer kürzeren Laufzeit ist die monatliche Kreditrate höher ggü. einer längeren Laufzeit.
- 3.7 Je kürzer die Gesamtkreditlaufzeit ist, desto geringer sind die für den Kredit anfallenden Kosten.

4. Konsequenzen der Nichtbezahlung der Kreditraten:

- 4.1 Zahlen Sie die monatlichen Raten nicht fristgerecht, so fallen Verzugszinsen für diese Zeit an. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) beträgt zum Zeitpunkt der Erstellung -0,88 Prozent. Der Basiszinssatz kann sich zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte verändern, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezogen auf den Zeitpunkt der Erstellung beträgt der Verzugszins demnach 4,12 Prozent absolut.
- 4.2 Wird der Kredit von der SWK Bank wegen Zahlungsverzugs gem. § 498 BGB zur sofortigen Rückzahlung gekündigt, vergütet die SWK Bank für jeden vollen Monat, um den sich die Laufzeit verkürzt, die nicht verbrauchten Kreditgebühren zum vereinbarten Zinssatz staffelmäßig zurück.
- 4.3 Zahlen Sie nicht und es kommt zum gerichtlichen Mahnverfahren, sowie zu Pfändungen, so wird dies in den Auskunftsdaten unter einem Negativmerkmal eingetragen. Die Daten werden unter datenschutzrechtlichen Bedingungen weitergegeben. Das Erlangen weiterer Kredite kann durch Negativmerkmale in den Auskunftsdaten erschwert werden.
- 4.4 Zur Sicherung des Kredites dient der SWK Bank eine Lohn- und Gehaltsabtretung. Mit Unterzeichnung des Vertrages treten Sie den pfändbaren Teil des gegenwärtigen und zukünftigen Einkommens an die SWK Bank ab. Ebenso werden gegenwärtige und zukünftige Ansprüche auf Sozialleistungen abgetreten, sofern diese abtretbar sind. Die Abtretung wird dem Arbeitgeber bzw. der für die Zahlung der Sozialleistungen zuständigen Stelle erst im Falle des Zahlungsverzuges angezeigt.

Haben Sie noch Fragen? Dann zögern Sie nicht, uns anzurufen! Gerne stehen wir Ihnen unter der Kredit-Hotline 089-24 24 11 23 montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr zur Verfügung.

Dieses Blatt dient Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherteninformation inklusive Allgemeiner Versicherungsbedingungen und Versicherungsschein). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Die Restkreditversicherung sichert die Tilgung Ihres Kredites bei der Süd-West-Kreditbank Finanzierung GmbH („SWK Bank“) für den Fall Ihres Todes oder – falls versichert - bei einem Einkommensausfall durch Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit bzw. schwerer Krankheit. Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir, Ihre Versicherer, zugunsten des Kreditkontos.



Was ist versichert?

Sie können zwischen 3 Optionen für den Versicherungsschutz wählen:

Option 1: Versichert ist das Risiko Todesfall;

Option 2: Versichert sind die Risiken Todesfall und Arbeitsunfähigkeit;

Option 3: Versichert sind die Risiken Todesfall, Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit bzw. schwere Krankheiten

Abhängig von Ihrem persönlichen Status bei Eintritt des Versicherungsfalles sind Sie **entweder gegen Arbeitslosigkeit oder gegen schwere Krankheiten** versichert:

Arbeitnehmer/Selbständiger bis zum 67. Geburtstag: Arbeitslosigkeit

Alle Versicherten, die nicht unter den Begriff des Angestellten oder Selbständigen fallen: Schwere Krankheiten

Haben Kreditnehmer 1 und 2 einen gemeinsamen Kredit versichert, so wird die (höhere) Leistung nur einmal erbracht, selbst wenn bei beiden ein versichertes Risiko eintritt.

Im Todesfall ist versichert:

- ✓ Ihre Versicherer zahlen einmalig den im Zeitpunkt des Todes noch nicht getilgten Teil Ihres versicherten Kredites auf Ihr Kreditkonto bei der SWK Bank.

Wenn Arbeitsunfähigkeit versichert ist:

Während Ihrer Arbeitsunfähigkeit zahlen Ihre Versicherer die jeweils gültige monatliche Rate des versicherten Kredites zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles auf Ihr Kreditkonto bei der SWK Bank.

Wenn Arbeitslosigkeit versichert ist:

Im Falle von versicherter Arbeitslosigkeit zahlen Ihre Versicherer die jeweils gültige monatliche Rate des versicherten Kredites zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles auf Ihr Kreditkonto bei der SWK Bank. Die Leistung erfolgt maximal für 12 Monate.

Wenn schwere Krankheiten versichert ist:

Wird Ihnen während der Dauer der Versicherung erstmalig eine schwere Krankheit diagnostiziert, zahlen Ihre Versicherer einmalig den zum Zeitpunkt der Erstdiagnose noch nicht getilgten Teil Ihres versicherten Kredites auf Ihr Kreditkonto bei der SWK Bank.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Ein Versicherungsfall, der in den ersten 90 Tagen nach Beginn des Versicherungsschutzes eintritt (so genannte Wartezeit), ist nicht versichert. Für diesen Versicherungsfall wird keine Leistung erbracht.

Tod:

- ✗ Vorsätzliche Selbsttötung innerhalb der ersten zwei Versicherungsjahre.
- ✗ Todesfälle nach Vollendung des 75. Lebensjahres.

Auch wenn Arbeitsunfähigkeit versichert ist, fällt nicht darunter:

Arbeitnehmer in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (Mini-Job), Selbständige mit jährlichen Betriebs- oder Geschäftseinnahmen unter EUR 15.000,00 oder Arbeitsuchende ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Eine Arbeitsunfähigkeit, die zum Zeitpunkt der Beitrittserklärung bereits besteht oder geplant ist.

Arbeitsunfähigkeit während der Karenzzeit von 42 Tagen.

Die unbefristete volle Erwerbsunfähigkeit z. B. bei Bezug einer Ruhestands- oder Altersrente

Arbeitsunfähigkeit ab dem 67. Geburtstag.

Auch wenn Arbeitslosigkeit versichert ist, fällt nicht darunter:

Arbeitslosigkeit während der Karenzzeit von 30 Tagen

Eine Arbeitslosigkeit aus einer Beschäftigung, die befristet oder nicht sozialversicherungspflichtig ist oder nicht mindestens 15 Stunden pro Woche ausgeübt wird.

Wenn Sie vor Beginn Ihrer Arbeitslosigkeit nicht ununterbrochen 12 Monate tätig waren und davon die letzten 6 Monaten bei demselben Arbeitgeber

Wenn Sie als Selbständiger keine 24 Monate tätig waren und hieraus nicht mindestens EUR 15.000,00 Betriebs- bzw. Geschäftseinnahmen erwirtschaftet haben.

Die unbefristete volle Erwerbsunfähigkeit z. B. bei Bezug einer Ruhestands- oder Altersrente.

Arbeitslosigkeit ab dem 67. Geburtstag.

Auch wenn schwere Krankheiten versichert sind, fällt nicht darunter:

Schwere Erkrankungen, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes bestanden und der versicherten Person bekannt waren, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Eintritt von schweren Erkrankungen ab dem 67. Geburtstag.

Maximale Leistung:

Insgesamt zahlen die Versicherer maximal EUR 130.000,00.

Die monatliche Leistung für ein versichertes Ereignis aufgrund von Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit ist auf höchstens EUR 2.000 begrenzt, haben Sie mehrere Kredite bei uns versichert, ist die maximale monatliche Leistung EUR 3.000,00.

Diese Begrenzungen gelten auch, wenn beide Kreditnehmer denselben Kredit versichert haben.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B.:

Tod/Arbeitsunfähigkeit:

- ! durch psychische Erkrankungen
- ! durch eine Sucht wie Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenmissbrauch.

Arbeitslosigkeit:

die durch Sie verursacht wurde, z. B. durch eigene Kündigung oder vorsätzliche Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit, für die wir die Leistung bereits abgelehnt haben.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz für Todesfälle besteht weltweit, sofern der ständige Wohnsitz Deutschland ist.
- ✓ Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit sind nicht versichert, wenn Sie sich länger als 3 Monate außerhalb der Europäischen Union aufhalten.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen die Versicherungsprämie vollständig und rechtzeitig bezahlen.
- Ein Versicherungsfall ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen und alle relevanten Dokumente sind vorzulegen.
- Sie müssen im Schadenfall vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.



Wann und wie zahle ich?

Ihre Versicherungsprämie ist als Einmalprämie zu entrichten. Die einmalige Versicherungsprämie müssen Sie unverzüglich nach Beginn des Versicherungsschutzes zahlen. Die Einmalprämie ist Teil Ihres Kredites und wird über die SWK Bank direkt an Ihre Versicherer gezahlt.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Auszahlung Ihres Kredites. Voraussetzung ist, dass Sie die Einmalprämie bzw. die erste Monatsprämie rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Der Versicherungsschutz endet planmäßig mit dem Ende Ihres Kreditvertrages. Allerdings kann der Versicherungsschutz in bestimmten Fällen auch vorzeitig enden, zum Beispiel mit Ihrem Tod, nach Auszahlung der maximalen Versicherungsleistung durch uns, mit der Verlegung ihres ständigen Wohnsitzes ins Ausland oder wenn Sie das versicherte Höchstalter erreichen (Vollendung des folgenden Lebensjahres: Tod: 75.; Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit und Schwere Krankheiten: 67. Geburtstag).



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Durch eine Mitteilung in Textform an uns können Sie nach Ablauf der Widerrufsfrist jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Versicherungsmonats den Versicherungsvertrag kündigen.

Welche Kosten sind in der Prämie für die Todesfallabsicherung enthalten?

Für diesen Vertrag sind Abschluss-, Vertriebskosten und Verwaltungskosten zu entrichten, die in Ihrer Einmalprämie von 378,86 € bereits enthalten sind. Von dieser Prämie entfällt auf die Absicherung des Todesfallrisikos ein Prämienanteil von 97,43 €. In diesem Prämienanteil sind Abschluss- und Vertriebskosten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VVG-InfoV) von insgesamt 43,84 € und Verwaltungskosten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VVG-InfoV) von einmalig 11,69 € für die Gesamtlaufzeit von 5 Jahren enthalten. Dies entspricht Abschluss- und Vertriebskosten von jährlich 8,77 € und Verwaltungskosten von jährlich 2,34 € für eine Laufzeit von 5 Jahren. Sonstige Kosten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 VVG InfoV) fallen nicht an.

Ändert sich der Bruttosaldo des zugrundeliegenden Kreditvertrages, insbesondere durch Ratenplanänderungen oder Laufzeitanpassungen, so können sich auch Ihre Prämie und die darin enthaltenen Kosten entsprechend ändern.

Versicherteninformationen zum Kreditschutz der SWK Bank

Stand: 08/2020

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die folgenden Informationen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthalten alles Wichtige zu Ihrem Versicherungsschutz. Bitte lesen Sie diese Informationen aufmerksam und vollständig und bewahren Sie diese sorgfältig auf. So können Sie auch später alles noch einmal nachlesen. Ihre Versicherteninformationen beziehen sich auf die Absicherung der Risiken Tod, Arbeitsunfähigkeit sowie Arbeitslosigkeit bzw. schwere Krankheiten – bitte schauen Sie in Ihren Versicherungsschein, welche dieser Risiken Sie abgesichert haben. Sollten Sie den Kreditschutz Premium der SWK Bank (mit Assistance) gewählt haben, vergleichen Sie hierzu bitte im Einzelnen die Versicherungsbedingungen zur Assistance ab S. 11.

Inhalt der wichtigen Vertragsinformationen zu Ihrer Versicherung (ohne Assistance, vgl. Sie zur Assistance ab S. 11)

- I. Wer ist Ihr Versicherer?
- II. Widerrufsbelehrung
- III. Einwilligung nach den Datenschutzgesetzen und Schweigepflichtentbindungserklärung
- IV. Mögliche Leistungsansprüche im Überblick
- V. Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für den Kreditschutz der SWK Bank
- VI. Datenschutzrechtliche Erstinformation Ihrer Versicherer

I. Wer ist Ihr Versicherer?

Das Todesfall- sowie das Arbeitsunfähigkeitsrisiko und das Risiko schwere Krankheiten sind durch die **SOGECAP S.A. d'assurance sur la vie et de capitalisation**, (Registergericht R.C.S. Nanterre 086 380 730, Hauptgeschäftstätigkeit: Lebensversicherungsgeschäft) versichert, das Risiko Arbeitslosigkeit durch die **SOGESSUR S.A.** (Registergericht R.C.S. Nanterre 379 846 637, Hauptgeschäftstätigkeit: Sachversicherungsgeschäft). Sitz beider Gesellschaften: **17 bis, Place des Reflets, Tour D 2, 92919 Paris La Défense CEDEX, Frankreich**. Führend ist die SOGECAP S.A. d'assurance sur la vie et de capitalisation.

Die Versicherungsgesellschaften handeln durch die SOGECAP S.A. Deutsche Niederlassung (Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg, HRB 98676) und die SOGESSUR S.A. Deutsche Niederlassung (Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg, HRB 133782). **Hauptbevollmächtigter beider deutschen Niederlassungen ist Thierry Thibault**. Ihr Sitz: **Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg**. Unter dieser Anschrift können Sie die Versicherer im Streitfall verklagen. Die Versicherer handeln jeweils unter dem gemeinsamen Handelsnamen „Société Générale Insurance“.

Das Assistancerisiko ist durch die **Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland**, versichert, (Registergericht München, HRB 25482061 Hauptbevollmächtigter: Vincenzo Reina, eine Niederlassung der Europ Assistance SA (Aktiengesellschaft französischen Rechts), 1 Promenade de la Bonnette, 92230 Gennevilliers, Frankreich, Handelsregister von Nanterre Nr. 451 366 405 RCS, Hauptgeschäftstätigkeit: Versicherung von Beistandsleistungen und Versicherung gegen sonstige Risiken in Bezug auf Reisen, Fahrzeuge, Haus und Familie. Sitz der Gesellschaft: **Adenauerring 9, 81737 München**. Unter dieser Anschrift können Sie den Versicherer im Streitfall verklagen. Hauptbevollmächtigter ist Vincenzo Reina.

II. Widerrufsbelehrung

Hinweis: Die Assistance Versicherung stellt einen eigenständigen rechtlichen Vertrag dar und kann somit auch gesondert widerrufen werden.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie

1. den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach §7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung, und
2. eine Woche nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung erneut das Produktinformationsblatt gemäß §4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß §312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: **SOGECAP S.A. Deutsche Niederlassung, Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg, Fax: +49 (40) 60 00 96-295, E-Mail: service@societegenerale-insurance.de**.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von **EUR 0,-**. Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

III. Einwilligung nach den Datenschutzgesetzen und Schweigepflichtentbindungserklärung

Haben Sie Ihren Versicherungsvertrag über den telefonischen Vertrieb der SWK Bank abgeschlossen, so gilt Folgendes: Über die Erklärung zur Schweigepflichtentbindung im Leistungsfall sind Sie im Rahmen Ihrer Antragstellung telefonisch informiert worden und haben mündlich Ihre Einwilligung erteilt. Wir empfehlen Ihnen sehr, uns die schriftliche Einwilligungserklärung, die Ihrer Bestätigungs-E-Mail beigelegt ist, unterschrieben zuzusenden.

Hinweis: Sofern die nachfolgenden Erklärungen auch die Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, einschließen, gilt dies nur, sofern Ihr Kreditschutz der SWK Bank auch Assistancelleistungen enthält.

Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, der Datenschutzgrundverordnung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch Versicherungen. Um Ihre Gesundheitsdaten für einen Antrag und den Vertrag erheben und verwenden zu dürfen, benötigen wir daher Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en). Darüber hinaus benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungen, um Ihre Gesundheitsdaten bei schweigepflichtigen Stellen, wie z. B. Ärzten, erheben zu dürfen. Als Unternehmen benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung ferner, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach §203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. Dienstleister für die Kundenbetreuung und die Leistungsfallbearbeitung, weiterleiten zu dürfen.

Es steht Ihnen frei, die jeweilige Einwilligung/Schweigepflichtentbindung nicht abzugeben oder jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft unter der unten angegebenen Adresse zu widerrufen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne Verarbeitung von Gesundheitsdaten der Abschluss oder die Durchführung des Versicherungsvertrags in der Regel nicht möglich sein wird. Einen möglichen Widerruf richten Sie bitte an:

SOGECAP S.A. Deutsche Niederlassung, Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg

E-Mail: datenschutz@societegenerale-insurance.de

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstiger nach §203 StGB geschützter Daten

- durch die SOGECAP S.A, die SOGESSUR S.A. (nachfolgend: **Société Générale Insurance**) sowie die **Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, (nachfolgend zusammen: Versicherer)** selbst (unter 1.),
- im Zusammenhang mit der Abfrage bei Dritten (unter 2.) sowie
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der Société Générale Insurance (unter 3. und 4.).

1. Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch die Société Générale Insurance und die Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland

Ich willige ein, dass die Société Générale Insurance und die Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, die von mir künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Durchführung insbesondere zur Prüfung eines Leistungsanspruchs oder Beendigung dieses Versicherungsvertrags erforderlich ist.

2. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten

2.1. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Risikobeurteilung und zur Prüfung der Leistungspflicht

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken kann es notwendig sein, Informationen von Stellen abzufragen, die über Ihre Gesundheitsdaten verfügen. Außerdem kann es zur Prüfung der Leistungspflicht erforderlich sein, dass wir die Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüfen müssen, die Sie zur Begründung von Ansprüchen gemacht haben oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen z. B. eines Arztes oder sonstigen Angehörigen eines Heilberufs ergeben.

Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Wir benötigen hierfür Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für sich sowie für diese Stellen, falls im Rahmen dieser Abfragen Gesundheitsdaten oder weitere nach §203 Strafgesetzbuch geschützte Informationen weitergegeben werden müssen.

Die entsprechende Erklärung werden wir von Ihnen im Einzelfall einholen.

2.2. Erklärungen für den Fall Ihres Todes

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es auch nach Ihrem Tod erforderlich sein, gesundheitliche Angaben zu prüfen. Eine solche Einwilligung kann zum jetzigen Zeitpunkt von Ihnen – wie hier vorgesehen – abgegeben werden. Alternativ kann diese Entscheidungsbefugnis über Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen auch auf Ihre Erben übertragen werden.

Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Wir benötigen hierfür Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für uns sowie für Stellen, die über Ihre Gesundheitsdaten verfügen, falls im Rahmen dieser Abfragen Gesundheitsdaten oder weitere nach §203 StGB geschützte Informationen weitergegeben werden müssen.

Für den Fall meines Todes willige ich ein, dass die Société Générale Insurance – soweit es für die Leistungsfallprüfung erforderlich ist – meine Gesundheitsdaten bei Ärzten, Pflegepersonen sowie bei Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden erhebt und für diese Zwecke verwendet.

Ich befreie die genannten Personen und Mitarbeiter der genannten Einrichtungen von ihrer Schweigepflicht, soweit meine zulässigerweise gespeicherten Gesundheitsdaten aus Untersuchungen, Beratungen, Behandlungen sowie Versicherungsanträgen und -verträgen aus einem Zeitraum von bis zu fünf Jahren vor Antragstellung an die Société Générale Insurance übermittelt werden.

Ich bin darüber hinaus damit einverstanden, dass in diesem Zusammenhang – soweit erforderlich – meine Gesundheitsdaten und sonstigen nach §203 StGB geschützten Daten durch die Société Générale Insurance an diese Stellen weitergegeben werden und befreie auch insoweit die für die Société Générale Insurance tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

3. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach §203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb der Société Générale Insurance und der Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland

Wir verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

3.1. Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken und zur Prüfung der Leistungspflicht kann es notwendig sein, medizinische Gutachter einzuschalten. Wir benötigen Ihre Einwilligung und Schweigepflichtentbindung, wenn in diesem Zusammenhang Ihre Gesundheitsdaten und weitere nach §203 StGB geschützte Daten übermittelt werden. Sie werden über die jeweilige Datenübermittlung unterrichtet.

Ich willige ein, dass die Société Générale Insurance meine Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermittelt, soweit dies im Rahmen der Risikoprüfung oder der Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist und meine Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an die Société Générale Insurance zurück übermittelt werden. Im Hinblick auf meine Gesundheitsdaten und weitere nach §203 StGB geschützte Daten entbinde ich die für die Versicherer tätigen Personen und die Gutachter von ihrer Schweigepflicht.

3.2. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Wir führen im Einzelfall bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die telefonische Kundenbetreuung, die Schadenbearbeitung, die Auszahlung etwaiger Versicherungsleistungen, den Einzug der Versicherungsprämie, die Bearbeitung von Widerrufen, Kündigungen und anderen Vertragsanfragen, bei denen **es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, nicht selbst durch, sondern übertragen die Erledigung einer anderen Gesellschaft der Société Générale-Gruppe oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach §203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung für uns und – soweit erforderlich – für die anderen Stellen.**

Ich willige ein, dass die Société Générale Insurance sowie die Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, meine Gesundheitsdaten an eine andere Gesellschaft der Société Générale Gruppe oder eine andere Stelle übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die Société Générale Insurance oder die Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der Société Générale Insurance und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach §203 StGB

3.3. Datenweitergabe an selbständige Vermittler

Wir geben grundsätzlich keine Angaben zu Ihrer Gesundheit an selbständige Vermittler weiter. Es kann aber in den folgenden Fällen dazu kommen, dass Daten, die Rückschlüsse auf Ihre Gesundheit zulassen, oder gemäß §203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten mit den Informationen über bestehende Risikozuschläge und Ausschlüsse bestimmter Risiken an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von Gesundheitsdaten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die Société Générale Insurance sowie die Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, meine Gesundheitsdaten und sonstigen nach §203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

4. Weitere Einwilligungen nach den Datenschutzgesetzen

Ich willige – jederzeit widerrufbar – ein, dass die Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Prämien, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an am Versicherungsprodukt beteiligten Versicherungsunternehmen, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Versicherungsschutzes sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen und bezieht sich ausdrücklich auch auf etwaige Gesundheitsangaben.

Ich willige – jederzeit widerrufbar – ferner ein, dass die Versicherer meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in Datensammlungen führen und, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient, an Vermittler oder mit der Vertragsverwaltung und Schadenregulierung betraute Gesellschaften weitergibt.

IV. Mögliche Leistungsansprüche im Überblick

Ihr individueller Versicherungsschutz und gegen welche Risiken Sie versichert sind, ist im Versicherungsschein benannt. Die Risiken und den dazu gehörenden Leistungsumfang finden Sie in den Versicherungsbedingungen.

Die Versicherung schützt den offenen Kreditbetrag bzw. die Monatsrate Ihres versicherten Kredites. Mehr als dieser offene Betrag wird nicht geleistet. Deshalb wird die Leistung aus der Versicherung nur einmal erbracht, auch wenn hinsichtlich des versicherten Kredits mehrere Versicherungsverträge bestehen oder mehrere Leistungsfälle gleichzeitig eintreten.

Für den Fall, dass sich Kreditnehmer 1 und Kreditnehmer 2 für EINEN Kreditvertrag versichern, gilt also Folgendes: Es wird maximal die monatliche Rate beglichen, wenn z. B. beide Kreditnehmer arbeitsunfähig und/oder arbeitslos sind. Es wird auch maximal der ausstehende Restkreditbetrag zum Todeszeitpunkt/ Zeitpunkt der Erstdiagnose einer schweren Krankheit beglichen, auch wenn bei beiden Kreditnehmern schwere Krankheit und/oder der Tod eintritt.

Versichertes Risiko	Karenzzeit	Wartezeit	Leistungsumfang	Maximaler Leistungsbetrag und -dauer	Altersgrenze* für die Leistung
Tod	-	90 Tage	Einmalzahlung: Zahlung der ausstehenden Kreditverbindlichkeiten zum Todeszeitpunkt	Max. EUR 130.000,00	75
Falls gewählt: Arbeitsunfähigkeit	42 Tage	90 Tage	Monatliche Leistung: die ausstehende Rate Ihres versicherten Kredites	Max. EUR 2.000,00 monatlich, max. bis Ablauf des Kredites oder des Versicherungsvertrags	67
Falls gewählt: Arbeitslosigkeit Absicherung nur alternativ zum Risiko schwere Krankheiten	30 Tage	90 Tage	Monatliche Leistung: die ausstehende Rate Ihres versicherten Kredites	Max. EUR 2.000,00 monatlich, max. Leistungsdauer für einen Fall: 12 Monate	67
Falls gewählt: schwere Krankheiten Absicherung nur alternativ zum Risiko Arbeitslosigkeit	30 Tage	90 Tage	Einmalzahlung: Zahlung der ausstehenden Kreditverbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Erstdiagnose	Max. EUR 130.000,00	67

*Also bis zum letzten Tag des Monats, in dem Sie das jeweilige Lebensjahr vollenden.

Diese Tabelle gibt Ihnen lediglich einen Überblick, bitte beachten Sie die Versicherungsbedingungen für den genauen Leistungsumfang sowie Einschränkungen. Sofern Sie Assistanceleistungen abgeschlossen haben, finden Sie diese Leistungen in den Besonderen Bedingungen zur Assistance Versicherung der Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland (C.).

V. Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für den Kreditschutz der SWK Bank

Hinweis: Alle personenbezogenen Bezeichnungen in den nachfolgenden Bedingungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Inhaltsverzeichnis zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen:

Allgemeiner Teil (A.):

- §1 Welche Bedeutung haben die in diesen Bedingungen verwendeten Begriffe?
- §2 Was ist versichert?
- §3 Wer ist versicherbar?
- §4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- §5 Wann endet Ihr Versicherungsvertrag?
- §6 Wie können Sie Ihren Versicherungsvertrag kündigen?
- §7 Wann und an wen ist die Versicherungsprämie zu zahlen?
- §8 Was geschieht, wenn die erste Prämie oder die Einmalprämie nicht rechtzeitig gezahlt wird?
- §9 Was geschieht, wenn eine monatliche Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt wird?
- §10 Wie erfolgt bei Kündigung die Berechnung des Rückzahlungsbetrags bei Verträgen mit Einmalprämie?
- §11 Wer erhält die Versicherungsleistung?
- §12 Welche maximale Leistung erbringen wir?
- §13 Sind Sie an Überschüssen beteiligt, besteht ein Rückkaufswert?
- §14 Wann dürfen wir eine Bedingungsanpassung vornehmen?
- §15 Wann dürfen wir eine Prämien- oder Leistungsanpassung vornehmen?
- §16 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- §17 Was gilt für Änderungen Ihres Namens oder Ihrer Postanschrift?
- §18 Welches Recht und welche Sprache finden Anwendung?
- §19 Wo ist der Gerichtsstand?
- §20 Was tun im Beschwerdefall?
- §21 Wann verjähren Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis?
- §22 Was gilt bei Sanktionen und Embargos?

Besondere Bedingungen für den Kreditschutz der SWK Bank (B.)

Teil 1: Todesfallversicherung

- §1 Welche Versicherungsleistung wird im Todesfall gezahlt?
- §2 Welche Wartezeit ist zu beachten?
- §3 Welche Pflichten bestehen im Versicherungsfall?
- §4 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?
- §5 Welche Leistungseinschränkungen gelten für die Todesfallversicherung?

Teil 2: Arbeitsunfähigkeitsversicherung

- §1 Welche Versicherungsleistung wird bei Arbeitsunfähigkeit erbracht?
- §2 Welche Wartezeit ist zu beachten?
- §3 In welchem Umfang erhalten Sie Leistungen bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit?
- §4 Welche Leistungen erhalten Sie bei mehrfacher Arbeitsunfähigkeit?
- §5 Welche Pflichten haben Sie im Versicherungsfall?
- §6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?
- §7 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz für Arbeitsunfähigkeit ausgeschlossen?

Allgemeiner Teil (A.)

§1 Welche Bedeutung haben die in diesen Bedingungen verwendeten Begriffe? (1) Arbeitnehmer

Arbeitnehmer im Sinne dieser Bedingungen sind Sie, wenn Sie mindestens 15 Stunden pro Woche unbefristet sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Vor Beginn einer Arbeitslosigkeit müssen Sie

- mindestens 12 Monate ununterbrochen tätig gewesen sein und hiervon
- in den letzten 6 Monaten vor der Arbeitslosigkeit beim selben Arbeitgeber.

Geringfügig Beschäftigte im Sinne des §8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV („Minijob“), Auszubildende, Kurzarbeiter, Saisonarbeiter, Hausfrauen/-männer, Rentner oder Personen in Elternzeit gelten nicht als Arbeitnehmer im Sinne dieser Bedingungen.

(2) Selbständiger

Selbständig sind Sie, wenn Sie einer nicht sozialversicherungspflichtigen Betätigung nachgehen und ausschließlich aus dieser Ihren gesamten Lebensunterhalt bestreiten, wobei aufgrund von Mutterschutzzeiten oder Elternzeit erzielte Einkünfte sowie eine geringfügige Beschäftigung („Minijob“) im Sinne des §8 (1) Nr. 1 Sozialgesetzbuch IV unbeachtlich sind. Sie müssen diese Betätigung mit der Absicht betreiben, dauerhaft Gewinn zu erzielen. Im Übrigen gelten unterschiedliche Regeln für folgende Gruppen:

Teil 3: Arbeitslosigkeitsversicherung

- §1 Unter welchen Voraussetzungen sind Sie gegen Arbeitslosigkeit versichert?
- §2 Welche Versicherungsleistung wird bei Arbeitslosigkeit erbracht?
- §3 Welche Wartezeit ist zu beachten?
- §4 In welchem Umfang erhalten Sie Leistungen bei Eintritt der Arbeitslosigkeit?
- §5 Welche Leistungen erhalten Sie bei mehrfacher Arbeitslosigkeit?
- §6 Welche Pflichten haben Sie im Versicherungsfall?
- §7 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?
- §8 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz für Arbeitslosigkeit ausgeschlossen?

Teil 4: Versicherung gegen schwere Krankheiten

- §1 Unter welchen Voraussetzungen sind Sie gegen schwere Krankheiten versichert?
- §2 In welchem Umfang erhalten Sie Leistungen bei Eintritt einer schweren Krankheit?
- §3 Welche Wartezeit ist zu beachten?
- §4 Welche Pflichten bestehen im Versicherungsfall?
- §5 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?
- §6 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz für schwere Krankheit ausgeschlossen?

Besondere Bedingungen zur Assistance Versicherung der Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland (C.)

Teil 1: Ergänzende Assistance Bedingungen

- §1 Kündigung/Beendigung
- §2 Wer erhält die Versicherungsleistung?
- §3 Wer zahlt, wenn ich mehrere Versicherungsverträge abgeschlossen habe? (Subsidiarität)

Teil 2: Assistance Versicherung im Todesfall

- §1 Welche Präventionsmaßnahmen werden erbracht?
- §2 Welche Assistance-Leistungen werden im Todesfall erbracht?
- §3 Welche Obliegenheiten bestehen?
- §4 Welche Leistungsausschlüsse bestehen?

Teil 3: Assistance Versicherung bei Arbeitsunfähigkeit oder schwerer Krankheit

- §1 Welche Präventionsmaßnahmen werden erbracht?
- §2 Welche Assistance-Leistungen werden im Falle einer Arbeitsunfähigkeit oder bei schwerer Krankheit erbracht?
- §3 Welche Obliegenheiten bestehen?
- §4 Welche Leistungsausschlüsse bestehen?

Teil 4: Assistance Versicherung bei Arbeitslosigkeit

- §1 Welche Präventionsmaßnahmen werden erbracht?
- §2 Welche Assistance-Leistungen werden im Falle einer Arbeitslosigkeit erbracht?
- §3 Welche Obliegenheiten bestehen?
- §4 Welche Leistungsausschlüsse bestehen?

Gruppe I: Gewerbetreibende einschließlich Vertretern, Vermittlern und Maklern	Eine Gewerbeanmeldung ist erforderlich
Gruppe II: Landwirte	Eine Gewerbeanmeldung ist nicht erforderlich
Gruppe III: Freiberufler	Eine Gewerbeanmeldung ist nicht erforderlich, jedoch muss eine berufsständische Zulassung vorliegen

Das Leben aus dieser Tätigkeit zu bestreiten, heißt für Sie, dass Sie in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren vor Eintritt des Versicherungsfalles nachweislich mindestens EUR 15.000,00 Betriebseinnahmen (Gruppe I und Gruppe II) bzw. Geschäftseinnahmen (Gruppe III) jährlich erwirtschaftet haben.

(3) Arbeitssuchender

Arbeitssuchender sind Sie, wenn Sie arbeitslos sind, Anspruch auf Arbeitslosengeld (ALG I) nach deutschem Recht in der Bundesrepublik Deutschland haben und aktiv nach Arbeit suchen. Endet der Anspruch auf ALG I, genügt

ein weiter gehender Anspruch auf ALG II. Erhalten Sie wegen fehlender Bedürftigkeit nachweislich kein ALG II, mindert dies den Leistungsanspruch nicht. Eine geringfügige Beschäftigung („Minijob“) im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch IV ist unbeachtlich und hindert die Einstufung als Arbeitssuchender nicht.

(4) Arbeitsunfähigkeit

Arbeitsunfähig im Sinne dieser Bedingungen sind Sie, wenn Sie als Arbeitnehmer im Sinne von A. § 1 Absatz 1, als Selbständiger im Sinne von A. § 1 Absatz 2 oder als Arbeitssuchender im Sinne von A. § 1 Absatz 3 während der Dauer des Versicherungsschutzes, infolge von Krankheit oder Unfallfolgen nach medizinischem Befund außerstande sind, Ihre berufliche Tätigkeit in irgendeiner Weise auszuüben, sie auch tatsächlich nicht ausüben und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgehen. Ihre Arbeitsunfähigkeit muss von einem in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen und approbierten Arzt attestiert werden und dort auch überprüfbar sein. Der Versicherungsfall beginnt mit dem ersten Tag Ihrer vom Arzt bescheinigten Arbeitsunfähigkeit. Im Übrigen siehe Abschnitt B. Teil 2 § 3 dieser Bedingungen.

Unter genau diesen genannten Voraussetzungen kann auch die Dienstunfähigkeit von Beamten eine Arbeitsunfähigkeit nach den vorliegenden Bedingungen darstellen: Beamter sind Sie, wenn Sie als Beamter im statusrechtlichen Sinne in einem öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis stehen, in das Sie unter Aushandigung der vorgeschriebenen Ernennungsurkunde berufen wurden. Sie müssen als Beamter außerstande sein, Ihre berufliche Tätigkeit in irgendeiner Weise auszuüben, was ein in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassener und approbierter Arzt attestieren und was dort auch überprüfbar sein muss. Ferner dürfen Sie Ihre berufliche Tätigkeit auch tatsächlich nicht ausüben und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgehen. Dies gilt auch für Richter. Nicht hierunter fallen Soldaten.

(5) Arbeitslosigkeit für Arbeitnehmer

Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn Sie als Arbeitnehmer (vgl. A. § 1 Absatz 1) während der Dauer des Versicherungsschutzes unverschuldet arbeitslos werden und nicht gegen Entgelt tätig sind. Ihre Arbeitslosigkeit muss Folge einer Kündigung des Arbeitgebers oder einer einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen der vergleichweisen Erledigung eines Kündigungs-schutzprozesses oder zur Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung sein. Arbeitslosigkeit liegt ferner nur dann vor, solange Sie während der gesamten Dauer der Arbeitslosigkeit aktiv nach Arbeit suchen. Arbeitslosigkeit liegt nach Ablauf von 24 Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes auch bei einer Kündigung Ihrerseits aus gesundheitlichen Gründen vor, sofern Sie dies durch ärztliches Attest nachweisen. Bei Beginn der Arbeitslosigkeit müssen Sie außerdem Anspruch auf Arbeitslosengeld I (ALG I) nach deutschem Recht in der Bundesrepublik Deutschland haben. Endet Ihr Anspruch auf ALG I, genügt ein weiter gehender Anspruch auf ALG II. Erhalten Sie wegen fehlender Bedürftigkeit nachweislich kein ALG II, hindert dies den Leistungsanspruch nicht. Eine geringfügige Beschäftigung Ihrerseits („Minijob“) im Sinne des § 8 (1) Nr. 1 Sozialgesetzbuch IV ist unbeachtlich.

Der Versicherungsfall beginnt mit dem Datum der Kündigung des Arbeitsverhältnisses bzw. des Aufhebungsvertrags. Im Übrigen gilt B. Teil 3 § 4 dieser Bedingungen.

(6) Arbeitslosigkeit für Selbständige

Als Selbständiger gelten Sie als arbeitslos, wenn Sie Ihre selbständige Tätigkeit aus wirtschaftlichem Grunde aufgegeben haben; ein wirtschaftlicher Grund für den Verlust der Erwerbsgrundlage ist gegeben,

- wenn nachweislich im Anschluss an zwei vorausgegangene Kalenderjahre, in welchen Sie jeweils mindestens EUR 15.000,00 Betriebs- bzw. Geschäftseinnahmen jährlich erwirtschaftet haben (vgl. A. § 1 Absatz 2), Ihre gesamten Betriebs- und Geschäftseinnahmen der letzten 6 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles insgesamt unter EUR 6.000,00 liegen und
- Sie Ihr Gewerbe abgemeldet bzw. Ihren Betrieb oder Ihr Geschäft aufgegeben haben und
- Sie bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet sind.

Arbeitslosigkeit liegt ferner nur dann vor, solange Sie während der gesamten Dauer der Arbeitslosigkeit aktiv nach Arbeit suchen.

Für Gesellschafter-Geschäftsführer liegt Arbeitslosigkeit auch dann vor, wenn diese durch Beschluss der Gesellschafterversammlung als Geschäftsführer abberufen wurden.

Der Versicherungsfall beginnt mit dem Datum der Gewerbeabmeldung, spätestens aber mit dem Datum der Arbeitslosmeldung bei der Bundesagentur für Arbeit. Im Übrigen gilt Teil 3. der Besonderen Bedingungen.

(7) Schwere Krankheit

Sie haben eine schwere Krankheit, wenn bei Ihnen während der Dauer des Versicherungsschutzes eine der folgenden Krankheiten erstmalig diagnostiziert wurde:

1. Herzinfarkt: Versichert ist ein Herzinfarkt als das erste akute Auftreten eines Herzinfarktes, d. h. das Absterben eines Teils des Herzmuskels infolge unzureichender Blutzufuhr zum Herzmuskel (Myokard). Nicht versichert sind: stumme Infarkte (Mikroinfarkte) sowie Angina Pectoris.

2. Schlaganfall: Versichert ist ein Schlaganfall als eine Schädigung des Gehirns durch einen infolge einer Gehirnblutung, Thrombose oder Embolie erlittenen Hirninfarkt mit dauerhaften neurologischen Folgeerscheinungen. Nicht versichert sind: Transitorisch ischämische Attacken (TIA) und reversible (sich zurückbildende) neurologische Defizite und äußere Verletzungen.

3. Blindheit: Blindheit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor bei einem vollständigen, dauerhaften und nicht mehr behebbaren Verlust des Sehvermögens beider Augen, der nicht durch medizinische oder optische Maßnahmen verbessert werden kann.

4. Taubheit: Taubheit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor bei einem vollständigen, dauerhaften und nicht mehr behebbaren Verlust des gesamten Hörvermögens auf beiden Ohren, der nicht durch medizinische oder technische Maßnahmen verbessert werden kann.

5. Krebs: Versichert ist Krebs (unabhängig davon, welches Organ von Krebs befallen ist) als ein bösartiger Tumor, der charakterisiert ist durch eigenständiges, unkontrolliertes Wachstum, infiltrative Wachstumstendenzen (in Gewebe eindringendes Tumorstadium) und Metastasierungstendenzen. Versichert sind insbesondere maligne Tumorformen des Blutes, der blutbildenden Organe und des Lymphsystems einschließlich Leukämien, Lymphomen und Morbus Hodgkin.

Nicht versichert sind folgende Krebsarten:

- Präkanzerosen (Vorstadien einer Krebserkrankung)
- Carcinoma in situ (Krebs im Frühstadium)
- zervikale Dysplasien (Vorstadien des Gebärmutterhalskrebses) CIN 1, CIN 2 und CIN 3
- alle Hautkrebserkrankungen (maligne, d. h. bösartige, Melanome mit einer Tumormordicke von mehr als 1,5 mm nach Breslow sind jedoch versichert)
- frühe Stadien des Prostatakarzinoms mit einem Gleason Grad von 6 oder weniger oder einem Stadium T1N0M0 und T2N0M0
- papilläres Mikrokarzinom der Schilddrüse und der Blase
- chronische lymphatische Leukämie mit einem Rai Stadium unter 1
- alle malignen (bösartigen) Tumore bei gleichzeitigem Vorliegen einer HIV-Infektion
- Rezidive (Neuaufreten des Krebses) und Metastasen (Tochtergeschwülste) eines vor Antragstellung zum Versicherungsvertrag bestandenen Krebsleidens sowie das Auftreten eines Zweitkrebses z. B. in einem anderen Organ.

(8) Karenzzeit

Unsere Leistungspflicht für Arbeitsunfähigkeit beginnt erst nach Ablauf von 42 Tagen (siehe auch B. Teil 2 § 3 Absatz 1) und für Arbeitslosigkeit sowie schwere Krankheiten nach Ablauf von 30 Tagen (siehe B. Teil 3 § 4 sowie B. Teil 4 § 2 Absatz 1) nach Eintritt des Versicherungsfalles (Karenzzeit). Ihre Arbeitsunfähigkeit bzw. Arbeitslosigkeit müssen während dieser Zeit ununterbrochen andauert haben. Für die Dauer der Karenzzeit fallen Versicherungsprämien an.

(9) Wartezeit

Mit Beginn des Versicherungsschutzes beginnt die sogenannte Wartezeit von 90 Tagen. Ein Versicherungsfall, der innerhalb dieser Wartezeit eintritt, ist nicht versichert. Tritt der Versicherungsfall innerhalb der Wartezeit ein, wird für diesen Versicherungsfall keine Leistung erbracht. Die Wartezeit entfällt, sofern ein Versicherungsfall infolge eines Unfalls eintritt, der sich nach Beginn des Versicherungsschutzes ereignet hat.

Für die Dauer der Wartezeit fallen Versicherungsprämien an.

(10) Unfall

Ein Unfall liegt vor, wenn Sie durch ein plötzlich von außen auf Ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden.

(11) Unfalltod

Versterben Sie innerhalb eines Jahres nach einem Unfall im Sinne von A. § 1 Absatz 10 an den Folgen dieses Unfalls, liegt ein Unfalltod im Sinne dieser Bedingungen vor. Sowohl der Unfall als auch der Tod müssen während der Dauer des Versicherungsschutzes eingetreten sein.

(12) Versicherungsmonat

Ihre Versicherungsmonate richten sich nach dem Einzug Ihrer Kreditrate und beginnen immer zum 01. oder 15. eines Monats und dauern jeweils einen Monat. Abhängig vom Auszahlungszeitpunkt Ihres Kredites hat Ihr erster

Versicherungsmonat gegebenenfalls eine abweichende Dauer. Den genauen Beginn und das Ende Ihres ersten Versicherungsmonats können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Eine Ratenplanänderung kann sich auf den Versicherungsmonat auswirken. Dies können Sie Ihrem entsprechenden Nachtrag zum Versicherungsschein entnehmen.

§2 Was ist versichert?

(1) Die Kreditversicherung dient der Absicherung von Zahlungsverpflichtungen aus Ihrem versicherten Kreditvertrag mit der Süd-West-Kreditbank Finanzierung GmbH, Am Ockenheimer Graben 52, 55411 Bingen am Rhein („SWK Bank“) bei Eintritt bestimmter Risiken. Versichert ist der in Ihrem Versicherungsschein benannte Kreditvertrag („Versicherter Kredit“). Versichert werden können die Risiken Tod, Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit bzw. schwere Krankheiten. Sie können zwischen drei Optionen für den Versicherungsschutz wählen:

Option 1: versichert ist das Risiko Tod;

Option 2: versichert sind die Risiken Tod und Arbeitsunfähigkeit;

Option 3: versichert sind die Risiken Tod, Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit bzw. schwere Krankheiten

(2) Maßgebend für Ihren Versicherungsschutz sind die in Ihrem Versicherungsschein aufgeführten Risiken; der Inhalt dieser Risiken ergibt sich aus den nachfolgenden Bedingungen.

Je nach Ihrem persönlichen Status sind Sie entweder gegen das Risiko Arbeitslosigkeit oder gegen das Risiko schwere Krankheiten abgesichert. Vergleichen Sie hierzu im Einzelnen B. Teil 3 §1 sowie B. Teil 4 §1.

(3) Die Risiken können nicht einzeln in den Versicherungsschutz ein- oder von diesem ausgeschlossen werden.

(4) Diese Kreditversicherung bezieht sich auf den versicherten Kredit. Haben Kreditnehmer 1 und 2 einen gemeinsamen Kredit versichert, so wird die (höhere) Leistung nur einmal erbracht, – selbst wenn bei beiden ein versichertes Risiko eintritt, – und selbst wenn es sich um mehrere selbständige Versicherungsverträge handelt (vgl. im Einzelnen: B. Teil 1 §1 Abs. 1, Teil 2 §3 Abs.4, Teil 3 §4 Abs. 4 sowie Teil 4 §2 Abs.2).

(5) Kreditverbindlichkeiten sowie Ratenplanänderungen, die in Kenntnis eines bevorstehenden bzw. bereits eingetretenen Versicherungsfalles vereinbart werden, sind nicht versichert.

§3 Wer ist versicherbar?

(1) Versicherungsschutz kann nur gewährt werden, wenn Sie Ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und bei Abgabe der Antragserklärung mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben (Mindesteintrittsalter).

(2) Das Höchst Eintrittsalter bei Abgabe Ihrer Antragserklärung beträgt 70 Jahre für den Todesfall und 66 Jahre für die Risiken Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit bzw. schwere Krankheiten. Die Versicherung endet spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres. Das Höchstalter für die einzelnen Risiken gemäß A. §5 Absatz 2 bleibt davon unberührt.

§4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Wartezeit von 90 Tagen mit Auszahlung des versicherten Kredites, frühestens jedoch 3 Monate vor Fälligkeit der ersten Kreditrate, wenn Sie Ihre Einmalprämie bzw. erste Prämie rechtzeitig im Sinne von A. §7 zahlen. Die Regelungen zur Karenzzeit (vgl. Abschnitt B. Teil 2 und 3, jeweils §3 Abs. 1) bleiben unberührt.

Der Versicherungsbeginn darf maximal 6 Monate nach Unterzeichnung bzw. Abgabe der Antragserklärung liegen.

§5 Wann endet Ihr Versicherungsvertrag?

(1) Mit Ablauf oder sonstiger Beendigung des in Ihrem Versicherungsschein benannten, versicherten Kreditvertrags – egal aus welchem Grunde – endet Ihr Versicherungsvertrag ebenfalls automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das gilt ebenso, wenn der Kreditvertrag dadurch endet, dass wir die ausstehenden Verbindlichkeiten des versicherten Kredites beglichen, weil ein versichertes Risiko eingetreten ist – unabhängig davon, ob diese Leistung aufgrund Ihres Versicherungsvertrags oder dem eines 2. Kreditnehmers erfolgt. Endet der Versicherungsvertrag mit der vorzeitigen Beendigung des Kreditvertrags, steht Ihnen bei Zahlung mit Einmalprämie der nicht verbrauchte Teil des Risikobetrages zu, den wir Ihnen gemäß A. §6 Abs. 2 sowie A. §10 erstatten.

(2) Darüber hinaus endet Ihr Versicherungsschutz zum frühesten der nachfolgenden Zeitpunkte:

- mit Ihrem Tod;
- mit der Verlegung Ihres ständigen Wohnsitzes ins Ausland;
- bei Zahlung der Versicherungsleistung für das Risiko Tod (vgl. B. Teil 1 §1) bzw. schwere Krankheiten (vgl. B. Teil 4 §1);
- mit Erreichen der Altersgrenze (spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres, siehe im Einzelnen Absatz 3);
- in der Arbeitsunfähigkeits- oder Arbeitslosigkeitsversicherung mit dem Tag der Genehmigung einer unbefristeten vollen Erwerbsunfähigkeit bzw. mit Bezug einer Ruhestands- oder Altersrente; die Versicherung anderer Risiken bleibt hiervon unberührt.

(3) Ihr Versicherungsschutz endet außerdem

- für das Risiko Tod mit Vollendung Ihres 75. Lebensjahres,
- für das Risiko Arbeitsunfähigkeit mit dem 67. Geburtstag,
- für das Risiko Arbeitslosigkeit mit dem 67. Geburtstag,
- für das Risiko schwere Krankheiten mit dem 67. Geburtstag,

(4) Sofern Sie Assistenzleistungen abgeschlossen haben, beachten Sie hierzu Abschnitt C. Teil 1.

§6 Wie können Sie Ihren Versicherungsvertrag kündigen?

(1) Sie können Ihren Versicherungsvertrag nach Ablauf der Widerrufsfrist jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Versicherungsmonats kündigen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs Ihrer Erklärung.

(2) Die Kündigung ist in Textform (z. B. per Brief, Telefax, E-Mail) zu richten an:

SOGECAP S.A. Deutsche Niederlassung,

Bramfelder Chaussee 101

22177 Hamburg

Fax: +49 (40) 60 00 96-295

E-Mail: service@societegenerale-insurance.de

Sofern Sie Assistenzleistungen abgeschlossen haben, beachten Sie hierzu Abschnitt C. Teil 1,

(3) Bei Einmalprämie gilt ferner Folgendes: Im Falle der Kündigung Ihres Versicherungsvertrags erstatten wir den nicht verbrauchten Teil der Einmalprämie gemäß Berechnung nach A. §10.

(4) Sofern Sie Assistenzleistungen abgeschlossen haben, beachten Sie hierzu Abschnitt C. Teil 1

§7 Wann und an wen ist die Versicherungsprämie zu zahlen?

Ihre Versicherungsprämie ist entweder als Einmalprämie (hierzu Absatz 1) oder als Monatsprämie (siehe Absatz 2) zu entrichten.

(1) Bei Einmalprämie gilt:

Die Einmalprämie ist mit Beginn des Versicherungsschutzes (vgl. A. §4) fällig. Die Einmalprämie ist Teil Ihres Kredites und wird über die SWK Bank direkt an uns gezahlt. Die Höhe der Einmalprämie entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

(2) Bei Monatsprämie gilt:

- a) Die Höhe der Monatsprämie ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.
- b) Die erste Prämie ist unverzüglich nach Beginn der Versicherung (vgl. A. §4) fällig. Monatliche Folgeprämien sind zum Einzugsstermin fällig. Bitte entnehmen Sie die jeweiligen Einzugsstermine Ihrem Versicherungsschein.
- c) Die Prämien werden aufgrund des autorisierten SEPA-Lastschriftmandats im Lastschriftverfahren erhoben.
- d) Die Zahlung im Lastschriftverfahren aufgrund des autorisierten SEPA-Lastschriftmandats gilt als rechtzeitig, wenn die Prämie am Fälligkeitstag eingezogen werden konnte und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen haben. Kann die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer Zahlungsaufforderung erfolgt.
- e) Sie zahlen die Prämien auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.
- f) Bei Fälligkeit einer Leistung werden wir etwaige Prämienrückstände verrechnen.

(3) Der Bezug einer monatlichen Leistung wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit hat keine Auswirkung auf Ihre Pflicht, die Versicherungsprämie zu zahlen.

§8 Was geschieht, wenn die erste Prämie oder die Einmalprämie nicht rechtzeitig gezahlt wird?

(1) Wird die erste Monatsprämie oder die Einmalprämie nicht rechtzeitig gezahlt, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Ist die erste Monatsprämie oder die Einmalprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir als Ihre Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Die Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

§9 Was geschieht, wenn eine monatliche Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt wird?

(1) Zahlen Sie eine monatliche Folgeprämie nicht rechtzeitig bzw. kann diese nicht rechtzeitig eingezogen werden, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

(2) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(3) Ferner können wir nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Prämien, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

(4) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

§10 Wie erfolgt bei Kündigung die Berechnung des Rückzahlungsbetrags bei Verträgen mit Einmalprämie?

Bei einer Kündigung im Falle einer Einmalprämie wird die zurückzuerstattende Versicherungsprämie mithilfe der sog. 78er Methode ermittelt:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \left(\frac{\text{Restlaufzeit} * (\text{Restlaufzeit} + 1)}{\text{Laufzeit} * (\text{Laufzeit} + 1)} \right) * \text{Einmalprämie}$$

§11 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir zugunsten des Kreditkontos.

(2) Die Einräumung von Bezugsrechten sowie die Abtretung oder die Verpfändung von Ansprüchen aus dem Vertrag ist ausgeschlossen.

(3) Sofern Sie Assistancemaßnahmen abgeschlossen haben, beachten Sie hierzu Abschnitt C. Teil 1.

§12 Welche maximale Leistung erbringen wir?

(1) Die Gesamtversicherungsleistung für die in Abschnitt B. Teil 1-4 näher beschriebenen Leistungen ist auf höchstens EUR 130.000,00 begrenzt. Die monatliche Leistung für ein versichertes Ereignis aufgrund von Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit ist auf höchstens EUR 2.000,00 begrenzt und zwar unabhängig davon, im Hinblick auf welches versicherte Risiko der Versicherungsfall eingetreten ist.

(2) Diese Begrenzungen gelten auch, wenn mehrere Personen, insbesondere Kreditnehmer 1 und 2, denselben Kredit versichert haben.

(3) Haben Sie mehrere Kredite bei uns versichert, so ist die monatliche Leistung insgesamt für alle versicherten Kredite für ein versichertes Ereignis aufgrund von Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit auf höchstens EUR 3.000,00 begrenzt und zwar unabhängig davon, im Hinblick auf welches versicherte Risiko der Versicherungsfall eingetreten ist.

(4) Die Höchstleistungsdauer für einen Versicherungsfall wegen Arbeitslosigkeit ist beschränkt auf 12 Monate, im Falle von mehreren Versicherungsfällen auf maximal 36 Monate.

(5) Die Versicherung schützt den offenen Kreditbetrag bzw. die Monatsrate Ihres versicherten Kredites. Mehr als dieser offene Betrag wird nicht geleistet. Deshalb wird die Leistung aus der Versicherung nur einmal erbracht, auch wenn hinsichtlich des versicherten Kredits mehrere Versicherungsverträge bestehen oder mehrere Leistungsfälle gleichzeitig eintreten.

§13 Sind Sie an Überschüssen beteiligt, besteht ein Rückkaufswert?

Ein Rückkaufswert der Prämien im versicherungstechnischen Sinne besteht nicht, es handelt sich um eine reine Risikoabsicherung. Die Versicherung ist nicht überschussberechtigt. Zur Erstattung des nicht verbrauchten Anteils einer Einmalprämie bei Kündigung, vergleichen Sie A. §6 Abs. 2 sowie §10.

§14 Wann dürfen wir eine Bedingungsanpassung vornehmen?

(1) Wenn eine Bestimmung dieser Versicherungsbedingungen durch eine höchstgerichtliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt werden sollte, können wir diese durch eine neue Regelung ersetzen, sofern dies zur Fortführung des Versicherungsvertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne eine neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

(2) Eine Bedingungsanpassung ist nur zulässig, wenn die entstandene Regelungslücke nicht durch eine gesetzliche Bestimmung geschlossen werden kann. Die neue Regelung muss Ihre Belange angemessen berücksichtigen und darf Sie insbesondere nicht schlechter stellen als Sie bei Abschluss des Versicherungsvertrags standen.

(3) Die geänderten Bedingungen teilen wir Ihnen zumindest in Textform mit, unter Erläuterung von Grund, Inhalt und Folgen der Änderung. Die geänderten Bedingungen gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe zumindest in Textform widersprechen. Hierauf werden wir Sie bei Bekanntgabe ausdrücklich hinweisen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

§15 Wann dürfen wir eine Prämien- oder Leistungsanpassung vornehmen?

(1) Wir sind berechtigt, die für die Leistungen gemäß Abschnitt B. Teil 1-4 vereinbarte Prämie neu festzusetzen, wenn

- sich unser Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen der vereinbarten Prämie geändert hat,
- die nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Prämie angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllung der Versicherungssicherungsleistung durch uns zu gewährleisten, und
- ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die vorstehenden Voraussetzungen überprüft und bestätigt hat. Von einer Veränderung des zur Prämienanpassung berechtigenden Leistungsbedarfs wird dann auszugehen sein, wenn der von dem Treuhänder ermittelte Durchschnitt der Schadenzahlungen in der maßgeblichen Risikogruppe für das vergangene Kalenderjahr den Durchschnitt der Schadenzahlungen für das diesem vorangegangene Kalenderjahr um mindestens 5% überschreitet. Die Erhöhung der Prämie findet im gleichen prozentualen Verhältnis statt, wobei Veränderungen unter 5% unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Bestätigung des Treuhänders ist nicht notwendig, wenn der Prämienanpassung eine Erhöhung der in der Prämie enthaltenen Steuer oder eine Änderung der Besteuerungsgrundlage zugrunde liegt. Die Anpassung aufgrund einer Steuererhöhung oder einer Änderung der Besteuerungsgrundlage gilt ab dem Tag, an dem dadurch eine Veränderung der Rechnungsgrundlage eintritt.

(3) Im Falle einer Erhöhung der Prämie gemäß Absatz 1 verpflichten wir uns, Sie mindestens 2 Monate vor dem Datum der tatsächlichen Prämienanpassung zu informieren. Zusammen mit dieser Mitteilung werden wir Sie darauf hinweisen, dass Ihnen im Falle einer Prämienanpassung das Recht zusteht, den Versicherungsvertrag innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht kommt nicht zum Tragen, wenn die Prämienanpassung durch eine Steuererhöhung verursacht wird.

§16 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform (z. B. per Brief, Telefax oder E-Mail) erfolgen. Für die Versicherer bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie der **SOGECAP S.A. Deutsche Niederlassung, Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg, Fax: (40) 60 00 96-295, E-Mail: service@societegenerale-insurance.de** zugegangen sind.

§17 Was gilt für Änderungen Ihres Namens oder Ihrer Postanschrift?

Eine Änderung Ihres Namens oder Ihrer Anschrift ist umgehend der **SOGECAP S.A. Deutsche Niederlassung (siehe A. §16)** mitzuteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an den bisherigen Namen oder an die uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Willenserklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

§18 Welches Recht und welche Sprache finden Anwendung?

- (1) Für den Versicherungsvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Alle Informationen werden in deutscher Sprache erteilt. Auch während der Laufzeit des Vertrags erfolgt die Korrespondenz und Kommunikation mit Ihnen ausschließlich in deutscher Sprache.

§19 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der für den jeweiligen Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung bzw. Versicherung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (2) Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, ist das für den Ort unseres Geschäftssitzes zuständige Gericht zuständig.

§20 Was tun im Beschwerdefall?

Bitte richten Sie bei Unstimmigkeiten Ihre Beschwerden gern an uns, an die **SOGECAP S.A. Deutsche Niederlassung (siehe A. §16)**. Wir sind Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Der Ombudsmann der Versicherungen ist per Post „**Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin**“, oder über **www.versicherungsombudsmann.de** zu erreichen. Sie brauchen die Entscheidung des Versicherungsombudsmannes nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Rechtsweg offen. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige **Aufsichtsbehörde L' Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (Französische Aufsichtsbehörde), 4 Place de Budapest, CS 92459, 75436 Paris Cedex 09, Frankreich oder an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn oder Postfach 13 08, 53003 Bonn, Telefon: +49 (228) 41 08-0, Telefax: +49 (228) 41 08-1550, E-Mail: poststelle@bafin.de** zu wenden.

§21 Wann verjähren Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis?

Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns, der **SOGECAP S.A. Deutsche Niederlassung (siehe A. §16)** angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

§22 Was gilt bei Sanktionen und Embargos?

Wir sind dann nicht verpflichtet, diesem Versicherungsvertrag nachzukommen und/oder Versicherungsleistungen zu bezahlen, soweit und solange dem Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Besondere Bedingungen für den Kreditschutz der SWK Bank (B.) Teil 1: Todesfallversicherung

§1 Welche Versicherungsleistung wird im Todesfall gezahlt?

- (1) Im Todesfall zahlen wir den zum Todeszeitpunkt noch nicht getilgten oder anderweitig beglichenen Teil Ihres versicherten Kredits (offene Verbindlichkeiten aus dem versicherten Kreditvertrag, sog. Versicherung mit fallender Versicherungssumme). Die Versicherungsleistung ist begrenzt auf höchstens EUR 130.000,00. Die Versicherung endet mit Zahlung der Versicherungsleistung.
- (2) Die Leistung wird nur einmal erbracht, auch wenn mehrere Personen, insbesondere Kreditnehmer 1 und Kreditnehmer 2, denselben Kredit versichert haben. Dies gilt auch dann, wenn es sich um mehrere selbständige Versicherungsverträge handelt und falls beide Kreditnehmer gleichzeitig versterben.

§2 Welche Wartezeit ist zu beachten?

- (1) Versicherungsschutz für das Risiko Tod besteht erst nach Ablauf der Wartezeit von 90 Tagen ab Versicherungsbeginn.
- (2) Tritt der Todesfall während der Wartezeit ein, besteht kein Versicherungsschutz und es wird keine Leistung erbracht.
- (3) Die Wartezeit entfällt bei Unfalltod.

§3 Welche Pflichten bestehen im Versicherungsfall?

- (1) Bei Eintritt eines Versicherungsfalles sind uns unverzüglich folgende Unterlagen vorzulegen:
 - eine amtliche Sterbeurkunde,
 - ein Nachweis über die Todesursache,
 - ggf. ein ausführliches ärztliches Attest über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode geführt hat,
 - ggf. eine Kopie des Polizeiberichts bzw. Adresse und Aktenzeichen der ermittelnden Staatsanwaltschaft,
 - ggf. ein Nachweis darüber, wer Erbe des Versicherungsnehmers ist und damit Anspruch auf die Leistung aus der Todesfallversicherung hat durch eines der folgenden Dokumente:
 - Erbschein,
 - beglaubigte Abschrift des öffentlichen (notariellen) Testaments nebst zugehöriger Eröffnungsverhandlung (Passiv)/-protokoll,
 - notarieller Erbvertrag,
 - europäisches Nachlasszeugnis oder
 - Testamentsvollstreckerzeugnis eines Testamentsvollstreckers
- (2) Die mit den Nachweisen gemäß vorstehendem Absatz 1 verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht. Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise und Auskünfte verlangen und erforderliche Erhebungen anstellen. Die Kosten für ergänzende medizinische Auskünfte tragen wir.
- (3) Die Auszahlung der Versicherungsleistung kann von der vorherigen Vorlage der genannten Unterlagen und Nachweise sowie der Erteilung der notwendigen Auskünfte abhängig gemacht werden.

§4 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Wird eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt ferner bestehen, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist, es sei denn, die Obliegenheit wurde arglistig verletzt. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung von Auskunfts- oder Aufklärungspflichten tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§5 Welche Leistungseinschränkungen gelten für die Todesfallversicherung?

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen bei Tod, verursacht:

- a) durch absichtlich herbeigeführte Krankheiten oder Unfälle oder als Folge der Weigerung, sich wegen Krankheiten oder Unfällen behandeln zu lassen;
- b) durch vorsätzliche Selbsttötung im Laufe der ersten zwei Versicherungsjahre. Wenn jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlung in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist, bleibt der Leistungsanspruch bestehen;
- c) durch Folgen eines Bürgerkrieges oder Krieges, eines Aufstands, eines Aufbruchs, Attentats, einer terroristischen Handlung, sofern Sie auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen haben;
- d) durch eine Sucht (z. B. Drogen- oder Medikamentenmissbrauch), durch Alkoholismus oder durch eine durch Trunkenheit bedingte Bewusstseinsstörung;
- e) durch Einwirkung von Kernenergie, sei es mittelbar oder unmittelbar;
- f) durch chirurgische Eingriffe und medizinische Behandlungen, die nicht aus medizinischen Gründen durchgeführt wurden (z. B. Schönheitsoperationen, Brustvergrößerungen, Piercings);
- g) infolge einer vorsätzlichen Ausführung oder eines strafbaren Versuchs eines Verbrechens oder Vergehens durch Sie;
- h) durch psychische Erkrankungen, z. B. depressive Erkrankungen (etwa Depressionen, Dysthymie, Erschöpfungssyndrom), Angsterkrankungen, Neurosen, Schizophrenien, Ess-Störungen, Demenz, psychosomatische Störungen (d. h. Schmerzen oder Krankheitsgefühl ohne erkennbare Ursache)

Teil 2: Arbeitsunfähigkeitsversicherung (wenn vereinbart, siehe Versicherungsschein)

§1 Welche Versicherungsleistung wird bei Arbeitsunfähigkeit erbracht?

Die Arbeitsunfähigkeitsversicherung dient der Absicherung Ihrer Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Kreditraten aus dem versicherten Kredit für den Fall der Arbeitsunfähigkeit. Die monatliche Leistung beträgt maximal EUR 2.000,00 monatlich. Haben Sie mehrere Kredite bei uns versichert, so ist die monatliche Leistung insgesamt für alle versicherten Kredite für ein versichertes Ereignis aufgrund Arbeitsunfähigkeit auf höchstens EUR 3.000,00 begrenzt.

§2 Welche Wartezeit ist zu beachten?

Versicherungsschutz für den Fall der Arbeitsunfähigkeit besteht erst nach Ablauf der Wartezeit von 90 Tagen ab Versicherungsbeginn. Arbeitsunfähigkeit, die innerhalb der Wartezeit eintritt, ist nicht versichert. Tritt eine Arbeitsunfähigkeit während der Wartezeit ein, besteht kein Versicherungsschutz, und es wird für diesen Fall der Arbeitsunfähigkeit keine Leistung erbracht. B. Teil 2 §7 bleibt unberührt. Die Wartezeit entfällt, sofern die Arbeitsunfähigkeit infolge eines Unfalls eintritt, der sich nach Beginn des Versicherungsschutzes ereignet hat.

§3 In welchem Umfang erhalten Sie Leistungen bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit?

(1) Werden Sie während der Dauer der Versicherung arbeitsunfähig im Sinne von A. §1 Absatz 4 dieser Bedingungen (Versicherungsfall), zahlen wir zur vereinbarten Fälligkeit nach Ablauf einer Karenzzeit von 42 Tagen für jeden weiteren Monat der ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit Ihre aktuelle monatliche Kreditrate zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls, wie im Versicherungsschein ausgezeichnet – maximal jedoch EUR 2.000,00 – auf das Kreditkonto. Besteht die Arbeitsunfähigkeit keinen vollen Monat, so wird die Kreditrate anteilig gezahlt.

(2) Der Bezug dieser monatlichen Leistung hat keine Auswirkung auf Ihre Pflicht, die Versicherungsprämie zu zahlen.

(3) Der Anspruch auf Versicherungsleistungen ist uns unverzüglich nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit schriftlich anzuzeigen. Für die Geltendmachung verwenden Sie bitte den hierfür bestimmten Leistungsantrag, den Sie bei uns erhalten können. Erfolgt die Anzeige später als 90 Tage nach dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, beginnt unsere Leistungspflicht erst mit dem laufenden Monat, in dem die Meldung erfolgt ist, es sei denn, die Verzögerung war nicht durch Sie zu vertreten.

(4) Haben Kreditnehmer 1 und Kreditnehmer 2 denselben Kredit versichert, so gilt: Wird eine Leistung im Rahmen der Arbeitsunfähigkeitsversicherung für eine Person gezahlt, so kann gleich gleichzeitig kein neuer Anspruch durch eine weitere versicherte Person auf Versicherungsleistung für Arbeitsunfähigkeit und/oder auch Arbeitslosigkeit entstehen.

(5) Der Anspruch auf Zahlung der monatlichen Versicherungsleistung erlischt, wenn:

- die Arbeitsunfähigkeit endet;
- Sie Leistungen aus der Arbeitslosigkeitsversicherung nach B. Teil 3 beziehen;
- Ihr Versicherungsschutz aus einem anderen der in A. §5 aufgeführten Gründe endet.

(6) Halten Sie sich länger als drei Monate ununterbrochen außerhalb Europas auf, besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistung, solange dieser Aufenthalt fort dauert.

§4 Welche Leistungen erhalten Sie bei mehrfacher Arbeitsunfähigkeit?

(1) Eine während einer versicherten Arbeitsunfähigkeit neu eingetretene und behandelte Krankheit oder Unfallfolge, in deren Verlauf eine Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, begründet nur dann einen neuen Versicherungsfall, wenn sie mit der bereits bestehenden Arbeitsunfähigkeit in keinem ursächlichen Zusammenhang steht.

(2) Werden Sie innerhalb von 60 Tagen nach Genesung wegen der gleichen Erkrankung oder Unfallfolgen erneut arbeitsunfähig, betrachten wir dies als einen Versicherungsfall. In diesem Fall beginnt die Karenzzeit nicht von vorn.

§5 Welche Pflichten haben Sie im Versicherungsfall?

(1) Werden Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit verlangt, sind uns unverzüglich folgende Unterlagen einzureichen:

1. ein ärztliches Attest über Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit mit Diagnose sowie
2. ein Nachweis über eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit (z. B. Kopie der letzten Gehaltsabrechnung); bei Selbständigen Kopie der Gewerbeanmeldung oder anderer geeigneter Nachweis; bei Beamten eine Kopie der Ernennungsurkunde und Kopie der letzten Gehaltsabrechnung sowie

3. bei fortlaufender Arbeitsunfähigkeit eine monatliche Meldung des Fortbestehens der Arbeitsunfähigkeit mit Angabe der Diagnose (Folgenachweis)

4. Ihr Kreditvertrag.

(2) Die mit den Nachweisen gemäß vorstehendem Absatz 1 verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht. Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise und Auskünfte verlangen und erforderliche Erhebungen anstellen. Die Kosten für ergänzende medizinische Auskünfte tragen wir.

(3) Auf unser Verlangen hin sind Sie verpflichtet, sich von einem durch uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, dann allerdings auf unsere Kosten.

(4) Den Wegfall der Arbeitsunfähigkeit und die Aufnahme jeglicher Erwerbstätigkeit müssen Sie uns unverzüglich mitteilen.

§6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Wird eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt ferner bestehen, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist, es sei denn, die Obliegenheit wurde arglistig verletzt. Wenn Sie eine Mitwirkungspflicht verspätet erfüllen, sind wir ab Beginn des laufenden Versicherungsmonats nach Maßgabe dieser Bedingungen wieder zur Leistung verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung von Auskunfts- oder Aufklärungspflichten tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§7 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz für Arbeitsunfähigkeit ausgeschlossen?

- (1) Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen bei Arbeitsunfähigkeit verursacht:
- a) durch absichtlich herbeigeführte Krankheiten oder Unfälle oder als Folge der Weigerung, sich wegen Krankheiten oder Unfällen behandeln zu lassen;
 - b) durch versuchte Selbsttötung im Laufe der ersten zwei Versicherungsjahre. Wenn jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlung in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist, bleibt der Leistungsanspruch bestehen;
 - c) durch Folgen eines Bürgerkrieges oder Krieges, eines Aufstands, eines Aufstands, Attentats, einer terroristischen Handlung, sofern Sie auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen haben;
 - d) durch eine Sucht (z. B. Drogen- oder Medikamentenmissbrauch), durch Alkoholismus oder durch eine durch Trunkenheit bedingte Bewusstseinsstörung;
 - e) durch Einwirkung von Kernenergie, sei es mittelbar oder unmittelbar;
 - f) durch chirurgische Eingriffe und medizinische Behandlungen, die nicht aus medizinischen Gründen durchgeführt wurden (z. B. Schönheitsoperationen, Brustvergrößerungen, Piercings);
 - g) infolge einer vorsätzlichen Ausführung oder eines strafbaren Versuchs eines Verbrechens oder Vergehens durch Sie;
 - h) durch psychische Erkrankungen (z. B. depressive Erkrankungen wie Depressionen, Dysthymie oder Erschöpfungssyndrom, Angststörungen, Neurosen, Schizophrenien, Essstörungen, Demenz, psychosomatische Störungen, d. h. Schmerzen oder Krankheitsgefühl ohne erkennbare Ursache) einschließlich Burn-out und Mobbing. Leistungspflicht besteht jedoch, wenn deswegen eine stationäre Heilbehandlung von mehr als 15 aufeinanderfolgenden Tagen während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit erforderlich ist. In diesem Fall beginnt die Leistungspflicht mit dem Tag der Krankenhausaufnahme, nicht jedoch vor Ablauf der Karenzzeit;
 - i) durch eine Beeinträchtigung oder Schädigung an Wirbelkörpern, Bandscheiben oder Nervenwurzeln, die insbesondere Lumbago, Ischialgie, krurale Schmerzen, Bandscheibenvorfall, Leistenbruch, Rückenschmerzen, Schmerzen an der Halswirbelsäule oder Steißbeinschmerz zur Folge haben. Leistungspflicht besteht jedoch, wenn deswegen ein chirurgischer Eingriff während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit erforderlich ist. In diesem Fall beginnt die Leistungspflicht mit dem Tag der Krankenhausaufnahme, bei ambulanten Eingriffen mit dem Tag der Operation, nicht jedoch vor Ablauf der Karenzzeit; oder
 - j) durch Schwangerschaft, Geburt und deren medizinische Folgen während des gesetzlichen Mutterschutzes. Dies gilt sinngemäß auch für Selbständige.

(2) Sind Sie bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits arbeitsunfähig, besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistung für diesen Fall der Arbeitsunfähigkeit. Haben Sie Ihre berufliche Tätigkeit nicht nur vorübergehend wieder aufgenommen, ist eine erneute Arbeitsunfähigkeit innerhalb von 3 Monaten

nach Eintritt der ununterbrochenen Arbeitsfähigkeit nur versichert, wenn sie mit der Arbeitsunfähigkeit zu Beginn des Versicherungsschutzes in keinem ursächlichen Zusammenhang steht. Die Ausschlüsse nach Absatz 1 bleiben unberührt.

Teil 3: Arbeitslosigkeitsversicherung (wenn vereinbart, siehe Versicherungsschein)

§1 Unter welchen Voraussetzungen sind Sie gegen Arbeitslosigkeit versichert?

Abhängig von Ihrem persönlichen Status bei Eintritt des Versicherungsfalles sind Sie bis zur Vollendung Ihres 67. Lebensjahres entweder gegen Arbeitslosigkeit oder gegen schwere Krankheiten versichert. Eine spätere Änderung Ihres persönlichen Status während eines andauernden Versicherungsfalles ist unbeachtlich.

Persönlicher Status bei Eintritt des Versicherungsfalles	Versicherungsschutz
Arbeitnehmer/Selbständiger	Arbeitslosigkeit
Alle Versicherten, die nicht unter den Begriff Arbeitnehmer oder Selbständiger i. S. dieser Bedingungen fallen	Schwere Krankheit – siehe hierzu Teil 4

Die maximale Leistungsdauer nach A. §12 Abs. 4 sowie die maximalen Versicherungssummen gemäß A. §12 Abs. 1 bleiben unberührt.

§2 Welche Versicherungsleistung wird bei Arbeitslosigkeit erbracht?

Die Arbeitslosigkeitsversicherung dient der Absicherung Ihrer Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Kreditraten aus Ihrem versicherten Kredit für den Fall der Arbeitslosigkeit. Die monatliche Leistung beträgt maximal EUR 2.000,00. Haben Sie mehrere Kredite bei uns versichert, so ist die monatliche Leistung insgesamt für alle versicherten Kredite für ein versichertes Ereignis aufgrund Arbeitslosigkeit auf höchstens EUR 3.000,00 begrenzt.

§3 Welche Wartezeit ist zu beachten?

Versicherungsschutz für den Fall der Arbeitslosigkeit besteht erst nach Ablauf der Wartezeit von 90 Tagen ab Versicherungsbeginn. Arbeitslosigkeit, die innerhalb der Wartezeit eintritt, ist nicht versichert. So wird beispielsweise keine Leistung erbracht für Arbeitslosigkeit aufgrund einer Kündigung, die während der Wartezeit ausgesprochen wird oder wenn während der Wartezeit ein Aufhebungsvertrag geschlossen wird. B. Teil 3 §8 bleibt unberührt.

§4 In welchem Umfang erhalten Sie Leistungen bei Eintritt der Arbeitslosigkeit?

(1) Werden Sie während der Dauer der Versicherung arbeitslos gemäß der Kriterien

- als Arbeitnehmer (A. §1 Abs. 1) nach A. §1 Abs. 5 oder
- als Selbständiger (A. §1 Abs. 2) gemäß A. §1 Abs. 6

zahlen wir die – nach Ablauf einer Karenzzeit von 30 Tagen – für die Dauer Ihrer ununterbrochenen Arbeitslosigkeit Ihre aktuelle monatliche Kreditrate zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles, wie im Versicherungsschein ausgezeichnet – maximal jedoch 2.000,00 EUR – auf das Kreditkonto.

(2) Der Bezug dieser monatlichen Leistung hat keine Auswirkung auf Ihre Pflicht, die Versicherungsprämie zu zahlen.

(3) Der Anspruch auf Versicherungsleistungen ist uns unverzüglich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit schriftlich anzuzeigen. Für die Geltendmachung verwenden Sie bitte den hierfür bestimmten Leistungsantrag, den Sie bei uns erhalten können. Erfolgt die Anzeige später als 90 Tage nach dem Eintritt der Arbeitslosigkeit, beginnt unsere Leistungspflicht erst mit dem laufenden Monat, in dem die Meldung erfolgt ist, es sei denn, die Verzögerung war nicht durch Sie zu vertreten.

(4) Die Leistungsdauer für ein versichertes Ereignis ist auf höchstens 12 Monate begrenzt, im Falle von mehreren Versicherungsfällen auf maximal 36 Monate.

(5) Die Versicherungsleistung wird jeweils zur vereinbarten Fälligkeit erbracht. Besteht die Arbeitslosigkeit keinen vollen Monat, so wird die monatliche Versicherungsleistung anteilig gezahlt.

(6) Haben mehrere Personen, insbesondere Kreditnehmer 1 und Kreditnehmer 2, denselben Kredit versichert, so gilt: Wird eine Leistung im Rahmen der Arbeitslosigkeitsversicherung für eine Person gezahlt, so kann gleichzeitig kein neuer Anspruch durch eine weitere versicherte Person auf Versicherungsleistung für Arbeitslosigkeit und/oder auch Arbeitsunfähigkeit entstehen.

(7) Der Anspruch auf Zahlung der monatlichen Versicherungsleistung erlischt vorzeitig, wenn:

- Sie eine Arbeitstätigkeit aufnehmen, deren Entgelt nicht unter den sozialgesetzlichen Hinzuverdienstgrenzen liegt;

- Sie arbeitsunfähig werden, unabhängig davon, ob Sie Leistungen nach B. Teil 2 dieser Bedingungen beziehen oder nicht;
- eine unbefristete volle Erwerbsunfähigkeit eintritt bzw. der Bezug einer Ruhestands- oder Altersrente genehmigt wird (Tag der Genehmigung);
- Ihr Versicherungsschutz aus einem der in A. §5 aufgeführten Gründe endet.

§5 Welche Leistungen erhalten Sie bei mehrfacher Arbeitslosigkeit?

Um mehrfache Leistungen wegen Arbeitslosigkeit zu erhalten, müssen Sie seit mindestens 6 Monaten beim gleichen Arbeitgeber wieder einer Beschäftigung mit mindestens 15 Wochenstunden nachgegangen oder seit mindestens 24 Monaten wieder selbständig tätig gewesen sein. Sollten Sie jedoch innerhalb von 6 Monaten nach Aufnahme einer Tätigkeit nach Leistungsempfang durch uns wieder arbeitslos werden, betrachten wir dies als einen Versicherungsfall. Die bisher geleisteten Monate werden auf die maximale Leistungsdauer nach B. Teil 3 §4 Abs. 2 angerechnet. In diesem Fall beginnt die Karenzzeit nicht erneut zu laufen.

§6 Welche Pflichten haben Sie im Versicherungsfall?

(1) Werden Leistungen wegen Arbeitslosigkeit verlangt, sind uns unverzüglich Ihr Kreditvertrag sowie folgende Unterlagen einzureichen:

1. bei Arbeitnehmern:

- Kündigungsschreiben oder Aufhebungsvertrag **sowie**
- Arbeitsvertrag mit dem letzten Arbeitgeber **sowie**
- Bewilligungsbescheid der Bundesagentur für Arbeit über den Anspruch auf Arbeitslosengeld **sowie**
- bei fortlaufender Arbeitslosigkeit ein monatlicher Nachweis über gezahltes Arbeitslosengeld.

2. bei Selbständigen:

- Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit, dass Sie dort arbeitsuchend gemeldet sind
- Gewerbean- und -abmeldung, sofern Sie zu Gruppe I gemäß A. §1 Absatz 2 gehören **oder**
- berufsständische Zulassung, sofern Sie zu Gruppe III gemäß A. §1 Absatz 2 gehören **oder**
- bei freiberuflich Tätigen und Landwirten Bestätigung des Steuerberaters über das Vorliegen der Voraussetzungen nach A. §1 Absatz 6;
- bei Gesellschafter-Geschäftsführern: einen Auszug aus dem Handelsregister und Beschluss der Gesellschafter-Versammlung, aus denen sich die Abberufung ergibt und Einkommenssteuerbescheide oder Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten 2 Kalenderjahre vor Eintritt der Arbeitslosigkeit und Nachweis über das zu versteuernde Einkommen der letzten 6 Monate vor Beginn der Arbeitslosigkeit.

(2) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise und Auskünfte verlangen und selbst erforderliche Erhebungen anstellen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(3) Die Aufnahme jeglicher Erwerbstätigkeit müssen Sie uns unverzüglich mitteilen.

§7 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Wird eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt ferner bestehen, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist, es sei denn, die Obliegenheit wurde arglistig verletzt. Wenn Sie eine Mitwirkungspflicht verspätet erfüllen, sind wir ab Beginn des laufenden Versicherungsmonats wieder zur Leistung verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung von Auskunfts- oder Aufklärungspflichten tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§8 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz für Arbeitslosigkeit ausgeschlossen?

(1) Arbeitslosigkeit, die aufgrund einer Kündigung innerhalb der Wartezeit eintritt oder die bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits bestand oder bei der ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits anhängig war, ist nicht versichert.

(2) Außerdem besteht kein Leistungsanspruch, wenn

1. die Arbeitslosigkeit Folge von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen, Unruhen oder Aufständen oder terroristischen Ereignissen ist, sofern Sie auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen haben;

2. die Arbeitslosigkeit auf ein Beschäftigungsverhältnis bei Ihrem Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner oder einem Vorfahren, Verwandten oder Nachfahren von Ihnen oder Ihrem Ehepartner folgt oder Sie als Angestellter oder Geschäftsführer einer juristischen Person arbeitslos werden, die von Ihnen, Ihrem Ehepartner oder einem Vorfahren, Verwandten oder Nachfahren von Ihnen oder Ihrem Ehepartner kontrolliert oder geleitet wird, es sei denn, die Arbeitslosigkeit ist eine Folge der Liquidation des Unternehmens;
 3. Sie sich weigern, neue Arbeit zu suchen;
 4. Sie bei Beginn des Versicherungsschutzes Kenntnis von einer bevorstehenden Kündigung hatten;
 5. die Arbeitslosigkeit durch Sie verursacht wurde, zum Beispiel durch eigene Kündigung, planmäßigen Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses oder vorsätzliche Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten; Arbeitslosigkeit liegt allerdings nach Ablauf von 24 Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes auch bei einer Kündigung Ihrerseits aus gesundheitlichen Gründen vor, sofern Sie dies durch ärztliches Attest nachweisen
 6. Sie eine Ruhestands- oder Altersrente beziehen;
 7. Sie aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit arbeitslos geworden sind, für die wir unsere Leistung bereits abgelehnt haben.
- (3) Die Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes stellt für sich allein keine Arbeitslosigkeit dar. Ein Leistungsanspruch ruht in dieser Zeit. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für Selbständige.
- (4) Wurde Kreditschutz der SWK Bank in Kenntnis eines bevorstehenden Versicherungsfalles beantragt, so sind die daraus resultierenden Schäden nicht versichert.

Teil 4: Versicherung gegen schwere Krankheiten (sofern das Risiko Arbeitslosigkeit abgesichert ist)

§1 Unter welchen Voraussetzungen sind Sie gegen schwere Krankheiten versichert?

Abhängig von Ihrem persönlichen Status bei Eintritt des Versicherungsfalles sind Sie bis zur Vollendung Ihres 67. Lebensjahres entweder gegen Arbeitslosigkeit oder gegen schwere Krankheiten versichert. Eine spätere Änderung Ihres persönlichen Status während eines andauernden Versicherungsfalles ist unbeachtlich.

Persönlicher Status bei Eintritt des Versicherungsfalles	Versicherungsschutz
Arbeitnehmer/Selbständiger	Arbeitslosigkeit – siehe hierzu Teil 3
Alle Versicherten, die nicht unter den Begriff Arbeitnehmer oder Selbständiger i. S. dieser Bedingungen fallen	Schwere Krankheit

Die maximalen Versicherungssummen gemäß A. §12 Abs. 1 bleiben unberührt.

§2 In welchem Umfang erhalten Sie Leistungen bei Eintritt einer schweren Krankheit?

- (1) Wird bei Ihnen während der Dauer der Versicherung erstmalig eine schwere Krankheit diagnostiziert (Versicherungsfall), zahlen wir – nach Ablauf einer Karenzzeit von 30 Tagen – den zum Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht getilgten oder anderweitig beglichenen Teil Ihres versicherten Kredites (offene Verbindlichkeiten aus dem versicherten Kreditvertrag, sog. Versicherung mit fallender Versicherungssumme). Die Versicherungsleistung ist begrenzt auf höchstens EUR 130.000,00. Die Versicherung endet mit Zahlung der Versicherungsleistung.
- (2) Die Leistung wird nur einmal erbracht, auch wenn mehrere Personen, insbesondere Kreditnehmer 1 und Kreditnehmer 2, denselben Kredit versichert haben. Dies gilt auch dann, wenn es sich um mehrere selbständige Versicherungsverträge handelt, und selbst wenn bei den Versicherungsnehmern bzw. versicherten Personen gleichzeitig eine schwere Krankheit diagnostiziert wird.
- (3) Wird eine Leistung für einen Todesfall gemäß B. Teil 1 dieser Bedingungen erbracht, schließt das die Leistung für schwere Krankheiten mit ein.

§3 Welche Wartezeit ist zu beachten?

Versicherungsschutz für das Risiko schwere Krankheiten besteht erst nach Ablauf der Wartezeit von 90 Tagen ab Versicherungsbeginn. Tritt eine schwere Krankheit während der Wartezeit ein, besteht kein Versicherungsschutz, und es wird für diesen Fall der schweren Krankheit keine Leistung erbracht. B. Teil 4 §6 bleibt unberührt. Die Wartezeit entfällt, sofern die schwere Krankheit infolge eines Unfalls eintritt, der sich nach Beginn des Versicherungsschutzes ereignet hat.

§ 4 Welche Pflichten bestehen im Versicherungsfall?

- (1) Den Anspruch auf Versicherungsleistungen müssen Sie den Versicherern unverzüglich nach Erstdiagnose der schweren Krankheit schriftlich anzeigen. Für die Geltendmachung ist der hierfür bestimmte Leistungsantrag, der von den Versicherern bezogen werden kann, zu verwenden.
- (2) Werden Leistungen wegen schwerer Krankheit verlangt, sind den Versicherern unverzüglich folgende Unterlagen einzureichen:
 - Bei Herzinfarkt gemäß A. §1 Abs. 7 Nr. 1 ein entsprechender Befund mit folgender Diagnostik: typische Brustschmerzen, frische typische EKG-Veränderungen, Erhöhung der herzspezifischen Enzyme, einschließlich CPK-MB. Die Diagnose muss durch einen Internisten/Kardiologen nach den Regeln der WHO erstellt werden.
 - Bei Schlaganfall ist gemäß A. §1 Abs. 7 Nr. 2 ein entsprechender fachärztlicher Befund mit bildgebender Diagnostik (z. B. Computertomographie oder Kernspintomographie) einzureichen.
 - Bei Krebs ist gemäß A. §1 Abs. 7 Nr. 5 ein entsprechender histologischer Befund eines Onkologen oder Pathologen einzureichen.
 - Bei Blindheit oder Taubheit (entsprechend der Definition A. §1 Abs. 7 Nr. 3. und 4.) ist ein entsprechender Facharztbericht mit Angabe der durchgeführten Diagnostik und den erhobenen Befunden einzureichen.
- (3) Die mit den Nachweisen gemäß vorstehenden Absätzen 1 und 2 verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht. Zur Klärung der Leistungspflicht können die Versicherer notwendige weitere Nachweise und Auskünfte verlangen und selbst erforderliche Erhebungen anstellen. Die Kosten für ergänzende medizinische Auskünfte tragen die Versicherer.
- (4) Auf unser Verlangen hin sind Sie verpflichtet, sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, dann allerdings auf unsere Kosten.

§5 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Wird eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt ferner bestehen, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist, es sei denn, die Obliegenheit wurde arglistig verletzt. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung von Auskunfts- oder Aufklärungspflichten tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§6 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz für schwere Krankheit ausgeschlossen?

Besteht bei Ihnen bereits bei Beginn des Versicherungsschutzes (siehe hierzu A. §4) oder innerhalb der Wartezeit eine schwere Krankheit im Sinne von A. §1 Absatz 7 und haben Sie hiervon Kenntnis, besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistung für diesen Fall der schweren Krankheit.

Besondere Bedingungen zur Assistance Versicherung der Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland (C.) (wenn vereinbart, siehe Versicherungsschein)

Hinweis:

- Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich auf die Assistance Versicherung
- Finden sich nachfolgend keine anderslautenden Regelungen, so gelten die Bestimmungen aus dem Abschnitt A. der Allgemeinen Bedingungen

Möchten Sie die nachfolgenden Leistungen in Anspruch nehmen, erreichen Sie die Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland unter folgender Telefonnummer: **+49 (89) 5 59 87-8322**

Teil 1: Ergänzende Assistance Bedingungen

§1 Kündigung/Beendigung

Der Fortbestand des Versicherungsschutzes im Hinblick auf die Assistanceleistungen ist im Übrigen an den Fortbestand des Kreditschutzes geknüpft.

§2 Wer erhält die Versicherungsleistung?

- (1) Die Leistungen des Assistance Versicherung erbringen wir zugunsten des Versicherungsnehmers, der versicherten Person oder der Hinterbliebenen.
- (2) Die Einräumung von Bezugsrechten sowie die Abtretung oder die Verpfändung von Ansprüchen aus dem Vertrag ist ausgeschlossen.

§3 Wer zahlt, wenn ich mehrere Versicherungsverträge abgeschlossen habe? (Subsidiarität)

Haben Sie Anspruch auf eine Entschädigung aus anderen Verträgen, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (Subsidiarität). Dies gilt für weitere private Versicherungsverträge und gesetzliche Leistungsträger. Dies gilt auch, wenn in dem anderen Vertrag ebenfalls eine Subsidiarität festgelegt ist.

Teil 2: Assistance Versicherung im Todesfall (wenn vereinbart, siehe Versicherungsschein)

§1 Welche Präventionsmaßnahmen werden erbracht?

Wir erbringen unabhängig von einem Todesfall folgende Leistungen:

- Wir beraten Sie zu Patientenverfügungen, Vorsorgevollmachten und Testamenten.
- Wir stellen den Kontakt zu einem Rechtsanwalt vor Ort her.
- Wir übernehmen die Kosten eines telefonischen Beratungsgesprächs mit einem durch uns beauftragten Rechtsanwalt betreffend die Ausgestaltung einer individuellen Patientenverfügung, einer Vorsorgevollmacht bzw. eines Testaments sowie allgemeine Informationen rund um diese Themen.

§2 Welche Assistance-Leistungen werden im Todesfall erbracht?

(1) Voraussetzung für die Erbringung dieser Leistungen ist, dass Leistungen im Sinne von Abschnitt B. Teil 1 erbracht wurden bzw. eine Leistungspflicht festgestellt wurde.

(2) Wir erbringen folgende Leistungen:

- Wir vermitteln den Hinterbliebenen einen auf Erbrecht spezialisierten Rechtsanwalt und übernehmen die Kosten einer Erstberatung.
- Wir leisten den Hinterbliebenen psychologische Hilfestellung und übernehmen die Kosten einer Erstberatung bei einem Psychologen.
- Wir benennen gegenüber den Hinterbliebenen Bestatter und übernehmen die Kosten einer Erstberatung.
- Wir beraten die Hinterbliebenen zu staatlichen Hilfen, Testamenten und erteilen allgemeine Hinweise.

§3 Welche Obliegenheiten bestehen?

Im Schadensfall sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Leistungsbescheid oder Nachweis der Auszahlung gemäß Abschnitt B. Teil 1.

Welche Fristen sind zu beachten:

- Sie haben Ihre Ansprüche binnen 4 Wochen nach dem Todesfall geltend zu machen.

§4 Welche Leistungsausschlüsse bestehen?

Für eine nicht von uns organisierte Dienstleistung können die Kosten nicht übernommen werden.

Teil 3: Assistance Versicherung bei Arbeitsunfähigkeit oder schwerer Krankheit (wenn vereinbart, siehe Versicherungsschein)

§1 Welche Präventionsmaßnahmen werden erbracht?

Wir beraten Sie unabhängig von einer Arbeitsunfähigkeit oder schwerer Krankheit in einem telefonischen Erstgespräch zu den Themen:

- Stress und Work Life Balance,
- Ernährung, Fitness, Bewegung.

§2 Welche Assistance-Leistungen werden im Falle einer Arbeitsunfähigkeit oder bei schwerer Krankheit erbracht?

(1) Wir erbringen folgende Leistungen unter der Voraussetzung, dass Leistungen im Sinne von Abschnitt B. Teil 2 oder Teil 4 erbracht wurden bzw. eine Leistungspflicht festgestellt wurde:

- Wir beraten Sie im telefonischen Erstgespräch zu folgenden medizinischen Themen:
 - Nennung einer Auswahl medizinischer Dienstleister (Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Krankenhäuser, Kur- und Rehabilitationseinrichtungen, Apotheken im Notdienst),
 - Aufklärung über verordnete Medikamente und/oder Behandlungsmethoden,
 - Empfehlungen in Bezug auf Arznei-, Heil- und Hilfsmittel.
- Zudem übernehmen wir für die nachfolgenden Leistungen die Organisation und die Kosten der Beauftragung und der Ausführung der Dienstleistung.

Sie sind berechtigt, die Leistungen jeweils einmal pro Versicherungsfall geltend zu machen:

- telefonische Erläuterung der Diagnose sowie Therapieansätze, nachdem Sie uns Ihre diagnoserelevanten Unterlagen zugesandt haben.
- Übernahme der Kosten für die Zweitdiagnose inklusive einem schriftlichen Bericht bzw. einer Stellungnahme.

(2) Sind Sie zusätzlich zu (1) in Ihrer Mobilität eingeschränkt, erbringen wir nachfolgende Leistungen für eine Höchstdauer von 8 Wochen:

- Organisation und Übernahme der Kosten einer Wohnungsreinigung und der Versorgung der Wäsche einmal wöchentlich.
- Organisation und Übernahme der Kosten für einen Menüservice einmal täglich.
- Organisation und Übernahme der Kosten für einen Fahrdienst oder Begleitservice zu Arzt- und Behördengängen sowie zur Krankengymnastik und Physiotherapie bei Bedarf täglich.
- Organisation und Übernahme der Kosten für einen Einkaufsservice zweimal wöchentlich. Einkaufsservice im Sinne dieser Bedingungen ist die Vermittlung einer Einkaufshilfe, die der versicherten Person Einkäufe des täglichen Bedarfs und Arzneimittel besorgt, ggf. die Einkaufsliste zusammenstellt und die eingekauften Güter unterbringt.
- Organisation und Kostenübernahme einer Kinderbetreuung durch eine Tagesmutter für die im Haushalt der versicherten Person lebenden minderjährigen Kinder. Die Betreuung kann sowohl in den Räumen der Tagesmutter als auch in der Wohnung der Kinder selbst erfolgen. Die Kostenübernahme erfolgt bis 500,- Euro.

(3) Besteht zusätzlich zu (1) eine ärztlich vermutete Pflegebedürftigkeit, eine anerkannte Pflegestufe oder wird eine stationäre Unterbringung empfohlen, erbringen wir nachfolgende Leistungen:

- Wir vermitteln, sofern möglich, einen garantierten Pflegeheimplatz innerhalb von 24 Stunden und wohnortnah.
- Die Vermittlung erfolgt Montag bis Freitag, ausgenommen an bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen.

§3 Welche Obliegenheiten bestehen?

Im Schadensfall sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Leistungsbescheid oder Nachweis der Auszahlung gemäß Abschnitt B. Teil 2 oder 4,
- im Falle der Pflegebedürftigkeit: zum Beispiel Übersendung des Arztberichts.

§4 Welche Leistungsausschlüsse bestehen?

- Für eine nicht von uns organisierte Dienstleistung können die Kosten nicht übernommen werden.
- Wenn Sie Assistance-Leistungen im Rahmen dieser Bedingungen in Anspruch nehmen und Kosten sparen, die ohne den Eintritt des Versicherungsfalles hätten aufgewendet werden müssen, so kann die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten gekürzt werden.

Teil 4: Assistance Versicherung bei Arbeitslosigkeit (wenn vereinbart, siehe Versicherungsschein)

§1 Welche Präventionsmaßnahmen werden erbracht?

Wir erbringen unabhängig von einer Arbeitslosigkeit folgende Leistungen:

- Wir übernehmen einmal im Versicherungsjahr die Kosten einer arbeits- oder sozialrechtlichen Erstberatung durch einen von uns vermittelten Rechtsanwalt im Zusammenhang mit dem Verlust der Arbeitsstelle oder dem drohenden Verlust der Arbeitsstelle. Bei der Vermittlung bedienen wir uns einer Anwalts-Hotline oder eines sonstigen Kooperationspartners.
- Wir übernehmen die Kosten der Erstberatung zur Analyse Ihrer Arbeitszeugnisse.
- Wir übernehmen die Kosten einer psychologischen Erstberatung am Telefon.

§2 Welche Assistance-Leistungen werden im Falle einer Arbeitslosigkeit erbracht?

Wir erbringen folgende Leistungen unter der Voraussetzung, dass Leistungen im Sinne von Abschnitt B. Teil 3 erbracht wurden bzw. eine Leistungspflicht festgestellt wurde:

- Wir informieren Sie durch unsere Telefonhotline zur Inanspruchnahme staatlicher Hilfeleistungen bei Verlust der Arbeitsstelle.
- Wir geben Ihnen durch unsere Telefonhotline Informationen und Tipps rund um Online-Jobbörsen und Fachzeitschriften.
- Wir stellen einen Kontakt zu Personalberatungs- oder Zeitarbeitsunternehmen her.
- Wir analysieren durch unsere Telefonhotline Ihre Bewerbungsunterlagen.
- Wir organisieren Hilfestellung im Zusammenhang mit Bewerbungsgesprächen (Bewerbungsberatung, Checklisten, Bewerbungstraining).

§3 Welche Obliegenheiten bestehen?

Im Schadensfall sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Leistungsbescheid oder Nachweis der Auszahlung gemäß Abschnitt B. Teil 3,
- im Falle der Analyse der Bewerbungsunterlagen: zum Beispiel Übersendung der Bewerbungsunterlagen und weitere geeignete Unterlagen.

§4 Welche Leistungsausschlüsse bestehen?

Für eine nicht von uns organisierte Dienstleistung können die Kosten nicht übernommen werden.

VI. Datenschutzrechtliche Erstinformation Ihrer Versicherer

Hinweis: Sofern die nachfolgenden Informationen auch die Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, einschließen, gilt dies nur, sofern Ihr Kreditschutz der SWK Bank auch Assistance-Leistungen beinhaltet.

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns, die **SOGECAP S.A. Deutsche Niederlassung, die SOGESSUR S.A. Deutsche Niederlassung (nachfolgend Société Générale Insurance) und die Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland**, und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortliche für die Datenverarbeitung:

SOGECAP S.A. Deutsche Niederlassung
Bramfelder Chaussee 101 · 22177 Hamburg
Telefon: +49 (40) 64 603-140 · Fax: +49 (40) 60 00 96-295
E-Mail: info@societegenerale-insurance.de

SOGESSUR S.A. Deutsche Niederlassung
Bramfelder Chaussee 101 · 22177 Hamburg
Telefon: +49 (40) 64 603-140 · Fax: +49 (40) 60 00 96-295
E-Mail: info@societegenerale-insurance.de

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland
Adenauerring 9 · 81737 München
Telefon: +49 (89) 5 59 87-352 · Fax: +49 (89) 5 59 87-199
E-Mail: info@europ-assistance.de

Die **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter den o. g. Adressen mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@societegenerale-insurance.de bzw. datenschutz@europ-assistance.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrags und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policingung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Gesamtbetrachtung ihrer Kundenbeziehungen mit der Société Générale Insurance, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrags) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. §27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten.

Insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir evtl. bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht am Ende dieses Dokumentes entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an kooperierende bzw. am Versicherungsprodukt beteiligten Versicherungsunternehmen übermitteln.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können bei uns als Verantwortlichen unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Den Widerspruch können Sie ebenfalls an uns als Verantwortlichen an die o. g. Adresse richten.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Automatisierte Einzelfallentscheidung

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Versicherungsvertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir teilweise vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf von uns vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

Unternehmen / Kategorie	Auftragsgegenstand/Funktion
Vermittler gem. § 34 d GewO	Vermittlung von Versicherungsprodukten
Kooperierende Versicherungsunternehmen	Versicherer
IT-Dienstleister	IT-Betreuung
Gutachter und Sachverständige	Erstellen von medizinischen Gutachten
Druckdienstleister	Dokumentenerstellung
Entsorgungsdienstleister	Dokumentenvernichtung
Rückversicherungsunternehmen	Monitoring
Bestandsverwaltung und Schadenbearbeitung	Postservice inkl. Zuordnung von Eingangspost; Bestandsverwaltung; Erstkontakt im Rahmen der Leistungsbearbeitung
Personaldienstleister	Unterstützung bei Personalangelegenheiten
Rechtsanwälte	Juristische Beratung und Vertretung
Steuerberater	Beratung in steuerlichen Angelegenheiten



SG Insurance Deutschland
schützt auch Ihre Daten.

Information nach Artikel 13, 14 und 21 DSGVO

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

im Folgenden informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die SWK Bank und über die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften zustehenden Ansprüche und Rechte in diesem Zusammenhang.

Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen.

1. Wer für die Datenverarbeitung verantwortlich ist und an wen Sie sich wenden können

Verantwortlich für die Verarbeitung ist die Süd-West-Kreditbank Finanzierung GmbH, Am Ockenheimer Graben 52, D-55411 Bingen am Rhein, Tel.: 06721-9101-0, Fax: 06721-9101-39, E-Mail: info@swk-bank.de, Geschäftsführer: Ulf Meyer, Matthias Brandes, Richard Groeneveld, Michael Moschner

Die SWK Bank hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Dieser ist für Sie erreichbar unter:

datenschutzbeauftragter@swk-bank.de.

2. Welche Daten die SWK Bank nutzt und aus welchen Quellen diese stammen

Die SWK Bank verarbeitet personenbezogene Daten, die sie im Rahmen der gemeinsamen Geschäftsbeziehung von Ihnen erhält. Zudem verarbeitet die SWK Bank personenbezogene Daten, die sie von Dritten (z. B. Vertriebspartnern, Vermittlern, Vergleichsportalen) zulässigerweise – zum Beispiel wegen der Vertragserfüllung oder auf Grund einer von Ihnen erteilten Einwilligung – erhalten hat, insofern und soweit dies für die Erbringung der Leistungen der SWK Bank erforderlich ist. Zum anderen verarbeitet die SWK Bank personenbezogene Daten, die aus öffentlich zugänglichen Quellen – zum Beispiel öffentliche Register, Schuldnerverzeichnis, Insolvenzbekanntmachungen – zulässigerweise gewonnen wurden und verarbeitet werden dürfen.

Relevante personenbezogene Daten sind Ihre Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag und Geburtsort sowie Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (zum Beispiel Ausweisdaten sowie Aufenthaltstiteldaten) und Authentifikationsdaten (zum Beispiel Unterschriftenprobe). Darüber hinaus können dies auch sein: Auftragsdaten und Daten aus der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der SWK Bank (zum Beispiel Umsatzdaten aus dem Einlagen-/Festgeld- und Kreditgeschäft), Informationen über Ihre finanzielle Situation (zum Beispiel Bonitätsdaten, Scoring-/Ratingdaten, Mittelherkunftsdaten), Werbe- und Vertriebsdaten, Dokumentationsdaten (zum Beispiel Beratungsprotokolle), Registerdaten, Daten über Ihre Nutzung von den durch die SWK Bank angebotenen Telemedien (zum Beispiel Aufruf der Webseiten, angewählte Links) sowie andere mit den vorbenannten Kategorien vergleichbare Daten.

3. Wofür die Daten verarbeitet werden und auf Grund welcher Rechtsgrundlage dies geschieht

Die SWK Bank verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

3.1 Die Erfüllung vertraglicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1b DSGVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 2 DSGVO) erfolgt zur Erbringung und Vermittlung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen sowie Versicherungsgeschäften, insbesondere zur Durchführung der Verträge oder vorvertraglicher Maßnahmen mit Ihnen und der Ausführung Ihrer Aufträge sowie aller mit dem Betrieb und der Verwaltung eines Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituts erforderlichen Tätigkeiten.

Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z. B. Kredit, Einlage/Festgeld) und können unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung und die Führung und Verwaltung eines Kredit- oder Festgeldkontos umfassen.

Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

3.2 Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1f DSGVO)

Soweit erforderlich, verarbeitet die SWK Bank Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen der SWK Bank oder Dritter, wie zum Beispiel in den folgenden Fällen:

- Konsultation und Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. SCHUFA) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken;
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und zu direkter Kundenansprache; inkl. Kundensegmentierung und Berechnung von Abschlusswahrscheinlichkeiten;
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, insofern Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben;
- Verwaltung von Provisionszahlungen und darauf bezogene Übermittlung von personenbezogenen Vertrags-/Produktdaten (Namen, Adresse, Kreditsumme, Laufzeit, Zinssatz) an Kreditvermittler, insofern Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht wirksam widersprochen haben;
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung;
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bank;
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten;
- Videoüberwachung auf dem Betriebsgelände zum Zweck der Sammlung von Beweismitteln bei Straftaten sowie zur Wahrung des Hausrechts;
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (zum Beispiel Zutrittskontrollen);
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts;
- Maßnahmen zur Risiko- und Geschäftssteuerung sowie Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.

3.3 Auf Grundlage Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1a DSGVO)

Soweit Sie der SWK Bank eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (zum Beispiel die Weitergabe von Daten an Vertriebspartner, Werbung und Analyse des Nutzungsverhaltens der

Information nach Artikel 13, 14 und 21 DSGVO

SWK-Webseiten) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25.05.2018, der SWK Bank gegenüber erteilt worden sind.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

3.4 Auf Grund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1e DSGVO)

Zudem unterliegt die SWK Bank diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (zum Beispiel Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Steuergesetze) sowie bankenaufsichtsrechtlichen Vorgaben (zum Beispiel der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken und auch die Meldung an Strafverfolgungsbehörden.

4. Wer erhält die Daten

Innerhalb der SWK Bank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Geltendmachung bzw. Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Rechte bzw. Pflichten der SWK Bank benötigen. Auch von der SWK Bank eingesetzte Dienstleister, Erfüllungsgehilfen und Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten. Dies sind Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Beratung und Consulting sowie Vertrieb und Marketing.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der SWK Bank ist zunächst zu beachten, dass die SWK Bank nach Ziffer 2 Abs. 1 der zwischen Ihnen und der SWK Bank vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet ist, von denen die SWK Bank Kenntnis erlangt (sogenanntes Bankgeheimnis). Informationen über Sie darf die SWK Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie in die Weitergabe eingewilligt haben oder die SWK Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist sowie eingesetzte Auftragsverarbeiter die Wahrung sowohl des Bankgeheimnisses als auch der Datenschutznormen garantieren.

Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten zum Beispiel sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (zum Beispiel Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die die SWK Bank zur

Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermittelt (zum Beispiel Ihre Hausbank).

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie der SWK Bank Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt bzw. für die Sie die SWK Bank vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

5. Wie lange werden die Daten gespeichert

Soweit erforderlich, verarbeitet und speichert die SWK Bank Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer der Geschäftsbeziehung, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrages umfasst. Dabei ist zu beachten, dass Ihre Geschäftsbeziehung zu der SWK Bank ein Dauerschuldverhältnis ist, dessen Dauer in erster Linie durch die von Ihnen gewählte Kreditlaufzeit (zum Beispiel: Raten- und Autokredit 24-84 Monate, Photovoltaikkredit 5-20 Jahre), Anlagedauer bei der Einlage/Festgeld (12-72 Monate) oder Mietdauer für die Mietkautionsbürgschaft bestimmt wird.

Darüber hinaus unterliegt die SWK Bank verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG) und dem Geldwäschegesetz (GwG) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre, betragen können.

6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (das sind Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung Ihres berechtigten Auftrags erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben ist, Sie der SWK Bank Ihre Einwilligung erteilt haben oder ggf. im Rahmen einer Auftragsverarbeitung. Insofern Dienstleister in einem Drittstaat eingesetzt werden, sind diese zusätzlich zur Einhaltung der von der SWK Bank erteilten schriftlichen Weisungen auch vertraglich zur Einhaltung des europäischen Datenschutzniveaus verpflichtet. Über die Einzelheiten wird Sie die SWK Bank, sofern gesetzlich vorgegeben, gesondert informieren.

7. Ihre Datenschutzrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG). Die für die SWK Bank zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz.

Information nach Artikel 13, 14 und 21 DSGVO

8. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen Ihnen und der SWK Bank müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung der Geschäftsbeziehung erforderlich sind oder zu deren Erhebung die SWK Bank gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten wird die SWK Bank in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung eines Auftrages ablehnen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

Insbesondere ist die SWK Bank nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung beispielsweise anhand Ihres Personalausweises zu identifizieren und dabei Ihren Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie Ihre Wohnanschrift zu erheben. Damit die SWK Bank dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen kann, haben Sie der SWK Bank nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie der SWK Bank die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, darf die SWK Bank die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen.

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall

Nutzt die SWK Bank zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung Verfahren einer vollautomatisierten Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO, werden Sie hierüber gesondert informiert, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist. In einem solchen Fall wird Ihnen Gelegenheit gegeben, Ihren Standpunkt darzulegen und die Entscheidung anzufechten, worauf die SWK Bank unter Berücksichtigung Ihres Vorbringens ihre Entscheidung überprüfen wird.

Insofern ein solches Verfahren auch eine Auskunft einer Stelle nutzt, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten, die zur Bewertung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern genutzt werden dürfen, zum Zweck der Übermittlung erhebt, speichert oder verändert, werden Sie, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist, gesondert informiert.

10. Werden Daten für die Profilbildung (Scoring) genutzt

Die SWK Bank verarbeitet teilweise Ihre Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Die SWK Bank setzt Profiling beispielsweise in den folgenden Fällen ein:

- Auf Grund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben ist die SWK Bank zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden Datenauswertungen (unter anderem im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzt die SWK Bank Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.
- Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzt die SWK Bank das Scoring. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit

berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunfteien einfließen. Dabei werden auch Anschriftendaten genutzt, um den Wahrscheinlichkeitswert zu berechnen. Das Scoring beruht auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Scorewerte unterstützen die SWK Bank bei der Entscheidungsfindung im Rahmen von Produktabschlüssen und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

11. Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

Informationen über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

11.1 Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Art. 6 Abs. 1f DSGVO (Datenverarbeitung auf Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen. Dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne des Art. 4 Abs. 4 DSGVO.

Legen Sie Widerspruch ein, wird die SWK Bank Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, die SWK Bank kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

11.2 Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung von Daten zu Werbezwecken

In Einzelfällen verarbeitet die SWK Bank Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen. Dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so wird die SWK Bank Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und kann gerichtet werden an die Rufnummer 06721 – 9101 120 oder die E-Mail-Adresse datenschutz@swk-bank.de.

Informationen nach Art. 14 DS-GVO der CRIF Bürgel GmbH bezüglich des Auskunfteiverfahrens

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

CRIF Bürgel GmbH, Leopoldstraße 244, 80807 München, Tel.: +49 40 89803-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der CRIF Bürgel GmbH ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@crifbuer-gel.de erreichbar.

2. Datenverarbeitung durch die CRIF Bürgel GmbH

2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechnete Interessen, die von der CRIF Bürgel GmbH oder einem Dritten verfolgt werden

Die CRIF Bürgel GmbH verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte errechnet und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechnete Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Geldwäscheprävention, Seriositätsprüfung, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung, Direktmarketing oder Risikosteuerung sowie Tarifierung oder Konditionierung. Neben den vorgenannten Zwecken verarbeitet die CRIF Bürgel GmbH personenbezogene Daten auch zu internen Zwecken (z.B. Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, allgemeine Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten, Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs). Das berechnete Interesse hieran ergibt sich aus den jeweiligen Zwecken und ist im Übrigen wirtschaftlicher Natur (effiziente Aufgabenerfüllung, Vermeidung von Rechtsrisiken). Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die CRIF Bürgel GmbH gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die CRIF Bürgel GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f) DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Das berechnete Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben.

Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3 Herkunft der Daten

Die CRIF Bürgel GmbH erhält ihre Daten von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sowie ggfs. weiteren Drittländern ansässige Unternehmen aus den Bereichen Handel, Dienstleistung, Vermietung, Energieversorgung, Telekommunikation, Versicherung oder Inkasso sowie Kreditinstitute, Finanz- und Zahlungsdienstleister und weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der CRIF Bürgel GmbH nutzen. Darüber hinaus verarbeitet die CRIF Bürgel GmbH Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Handelsregister, Schuldnerverzeichnisse, Insolvenz bekanntmachungen).

2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

- Personendaten, z.B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beauftragt werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften
- Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z.B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten)
- Informationen über unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung
- Hinweise auf missbräuchliches oder sonstigen betrügerisches Verhalten wie Identitäts- oder Bonitäts-täuschungen in Zusammenhang mit Verträgen über Telekommunikationsleistungen oder Verträgen mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistern (Kredit- oder Anlageverträge, Girokonten)
- Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen
- Wahrscheinlichkeitswerte

2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind Vertragspartner der in Ziffer 2.3 genannten Branchen. Die Übermittlung von Daten in Länder außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes erfolgt gemäß den Anforderungen der Europäischen Kommission. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der CRIF Bürgel GmbH nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne CRIF Bürgel-Stellen sein. Die CRIF Bürgel GmbH unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die CRIF Bürgel GmbH speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit. Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Zeit ist die Erforderlichkeit. Im Einzelnen sind die Speicherfristen in einem Code of Conduct des Verbandes „Die Wirtschaftsauskunfteien e. V.“ festgelegt, der im Internet einsehbar ist unter www.crifbuergel.de/de/datenschutz. Danach beträgt die grundsätzliche Speicherdauer von personenbezogenen Daten jeweils drei Jahre taggenau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z.B. gelöscht:

- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach drei Jahren taggenau, jedoch vorzeitig, wenn der CRIF Bürgel GmbH eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder Erteilung der Restschuldbefreiung. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch abweichend eine frühere Löschung erfolgen.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung taggenau nach drei Jahren
- Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

3. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der CRIF Bürgel GmbH das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die CRIF Bürgel GmbH zuständige Aufsichtsbehörde, das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an CRIF Bürgel GmbH, Datenschutz, Leopoldstraße 244, 80807 München.

4. Profilbildung (Scoring)

Vor Geschäften mit einem wirtschaftlichen Risiko möchten Geschäftspartner möglichst gut einschätzen können, ob den eingegangenen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen werden kann. Durch die Auskunft und mittels sogenannter Wahrscheinlichkeitswerte unterstützt die CRIF Bürgel GmbH Unternehmen bei der Entscheidungsfindung und hilft dabei, alltägliche (Waren-) Kreditgeschäfte rasch abwickeln zu können.

Hierbei wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse erstellt. Die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte erfolgt bei der CRIF Bürgel GmbH primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der CRIF Bürgel GmbH gespeicherten Informationen, die auch in der Auskunft gemäß Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Zudem finden Anschriftendaten Verwendung. Anhand der zu einer Person gespeicherten Einträge und der sonstigen Daten erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliche Zahlungsverhalten aufwiesen. Die Scoreberechnung wird als „logistische Regression“ bezeichnet und ist eine fundierte, seit langem praxiserprobte, mathematisch-statistische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten bzw. Erfüllungswahrscheinlichkeiten.

Folgende Daten werden bei der CRIF Bürgel GmbH zur Scoreberechnung verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Scoreberechnung mit einfließt: Geburtsdatum, Geschlecht, Warenkorbwert, Anschriftendaten und Wohndauer, bisherige Zahlungsstörungen, öffentliche Negativmerkmale wie Nichtabgabe der Vermögensauskunft, Gläubigerbefriedigung ausgeschlossen, Gläubigerbefriedigung nicht nachgewiesen, Inkassoverfahren- und Inkassoüberwachungsverfahren.

Mit welcher Wahrscheinlichkeit eine betroffene Person einen Hypothekenkredit zurückzahlen wird, muss nicht der Wahrscheinlichkeit entsprechen, mit der sie eine Rechnung im Ecommercehandel störungsfrei ausgleicht. Aus diesem Grund bietet die CRIF Bürgel GmbH ihren Vertragspartnern unterschiedliche branchenspezifische Scoremodelle an. Scorewerte betroffener Personen verändern sich u.U. häufiger, da sich auch die Informationen, die bei der CRIF Bürgel GmbH über eine Person gespeichert sind, verändern. So kommen neue Informationen hinzu, während andere aufgrund von Speicherfristen gelöscht werden. Außerdem ändern sich auch die Informationen selbst im Zeitverlauf (etwa die Dauer des Bestehens einer Geschäftsbeziehung), so dass auch ohne neue Informationen Veränderungen auftreten.

Bitte beachten Sie: Die CRIF Bürgel GmbH selbst trifft keine Entscheidungen, sie unterstützt die ihr angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Informationen bei der Entscheidungsfindung. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgt allein durch den direkten Geschäftspartner, da nur dieser über zahlreiche zusätzliche Informationen verfügt. Dies gilt auch dann, wenn er sich allein auf die Informationen und Wahrscheinlichkeitswerte der CRIF Bürgel GmbH verlässt.

Die jeweils aktuellste Fassung des Informationsblatts nach Artikel 14 DS-GVO können Sie unter www.crifbuergel.de/de/datenschutz einsehen.

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49 (0) 6 11-92 78 0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datschutz@schufa.de erreichbar.

2. Datenverarbeitung durch die SCHUFA

2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte errechnet und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3 Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z.B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Schuldnerverzeichnisse, Insolvenz bekanntmachungen).

2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (Personendaten, Zahlungsverhalten und Vertragstreue)

- Personendaten, z.B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beauskunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften
- Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z.B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten)
- Informationen über unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung
- Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigem betrügerischem Verhalten wie Identitäts- oder Bonitätstäuschungen
- Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen
- Scorewerte

2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit.

Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Zeit ist die Erforderlichkeit. Für eine Prüfung der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung bzw. die Löschung personenbezogener Daten hat die SCHUFA Regelfristen festgelegt. Danach beträgt die grundsätzliche Speicherdauer von personenbezogenen Daten jeweils drei Jahre taggenau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z.B. gelöscht:

- Angaben über Anfragen nach zwölf Monaten taggenau
- Informationen über störungsfreie Vertragsdaten über Konten, die ohne die damit begründete Forderung dokumentiert werden (z. B. Girokonten, Kreditkarten, Telekommunikationskonten oder Energiekonten), Informationen über Verträge, bei denen die Evidenzprüfung gesetzlich vorgesehen ist (z.B. Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) sowie Bürgschaften und Handelskonten, die kreditorisch geführt werden, unmittelbar nach Bekanntgabe der Beendigung.

- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach drei Jahren taggenau, jedoch vorzeitig, wenn der SCHUFA eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder Erteilung der Restschuldbefreiung. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch abweichend eine frühere Löschung erfolgen.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung taggenau nach drei Jahren
- Personenbezogene Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

3. Betroffenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0) 6 11-92 78 0 und über ein Internet-Formular unter www.schufa.de erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Datenschutzbeauftragten, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

**Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen,
die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden.
Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an
SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln.**

4. Profilbildung (Scoring)

Die SCHUFA-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse erstellt. Die Berechnung aller Scorewerte erfolgt bei der SCHUFA grundsätzlich auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen, die auch in der Auskunft nach Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen § 31 BDSG. Anhand der zu einer Person gespeicherten Einträge erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliche Einträge aufwiesen. Das verwendete Verfahren wird als „logistische Regression“ bezeichnet und ist eine fundierte, seit langem praxiserprobte, mathematisch-statistische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten.

Folgende Datenarten werden bei der SCHUFA zur Scoreberechnung verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Scoreberechnung mit einfließt: Allgemeine Daten (z.B. Geburtsdatum, Geschlecht oder Anzahl im Geschäftsverkehr verwendeter Anschriften), bisherige Zahlungsstörungen, Kreditaktivität letztes Jahr, Kreditnutzung, Länge Kredithistorie sowie Anschriftendaten (nur wenn wenige personenbezogene kreditrelevante Informationen vorliegen). Bestimmte Informationen werden weder gespeichert noch bei der Berechnung von Scorewerten berücksichtigt, z.B.: Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besondere Kategorien personenbezogener Daten wie ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen nach Art. 9 DS-GVO. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DS-GVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der SCHUFA gespeicherten Informationen nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Scoreberechnung.

Die übermittelten Scorewerte unterstützen die Vertragspartner bei der Entscheidungsfindung und gehen dort in das Risikomanagement ein. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgt allein durch den direkten Geschäftspartner, da nur dieser über zahlreiche zusätzliche Informationen – zum Beispiel aus einem Kreditantrag - verfügt. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die von der SCHUFA gelieferten Informationen und Scorewerte verlässt. Ein SCHUFA-Score alleine ist jedenfalls kein hinreichender Grund einen Vertragsabschluss abzulehnen.

Weitere Informationen zum Kreditwürdigkeitsscoreing oder zur Erkennung auffälliger Sachverhalte sind unter www.scoring-wissen.de erhältlich.